

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro - Zi 138 - eingesehen und über das Internetangebot des Landtages unter sh-landtag.de - Dokumente - Umdrucke aufgerufen werden.

Tangstedt / Lk Stormarn, 4. Januar 2018

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – Verbot der Pferdesteuer“

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – Verbot der Pferdesteuer“ Stellung zu nehmen.

Als in Tangstedt wohnende Frau, als Pferdesportlerin, als Dressur-Ausbilderin, als Berufsreiterin und als Mutter von zwei reitsportbegeisterten, jugendlichen Töchtern bin ich von der in Tangstedt/Stormarn erstmals in Schleswig-Holstein beschlossenen Pferdesteuer direkt betroffen. Ich freue mich deshalb sehr, dass ich dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags meine Auffassung zur geplanten Änderung des Kommunalabgabengesetzes („Verbot der Pferdesteuer“) darlegen kann.

Aus meiner Sicht ist das Vorhaben eines landesgesetzlichen Verbots der Pferdesteuer uneingeschränkt zu begrüßen. Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse, nämlich einer überwiegenden Mehrheit weiblicher Reitender, geht von der Pferdesteuer eine eindeutig Frauen diskriminierende und auch sonst grundrechtlich problematische Wirkung aus (1.). Darüber hinaus zeigt der Fall der Gemeinde Tangstedt, dass das Vorhaben der Einführung einer Pferdesteuer derart komplex ist, dass die diesbezügliche Möglichkeit sinnvollerweise landesgesetzlich ausgeschlossen werden sollte (2.). Dies gilt umso mehr, als die Pferdesteuer insbesondere gegen das Sportförderungsgebot der Landesverfassung Schleswig-Holstein (3.) und gegen die Gleichheitsrechte des Grundgesetzes verstößt (4.).

Anja Granlien * Liliencronring 24 * 22889 Tangstedt * anjamagnus@posteo.de

1. Sportfeindliche und frauendiskriminierende Wirkung, Einschränkung der Berufs- und Gewerbe-Ausübung durch die Pferdesteuer.

Unser in bester demokratischer Manier geäußerter Protest gegen den Beschluss zur Einführung einer Pferdesteuer in Tangstedt/Stormarn hat den Pferdesportlerinnen in Tangstedt und mir persönlich in den letzten 1 ½ Jahren bereits eine Unmenge von Energie, Zeit und finanziellen Opfern abverlangt.

Notwendig war dies hauptsächlich, weil wir Reitsporttreibenden in Tangstedt fast ausschließlich Frauen sind. Und weil wir auch noch eine Sportart ausüben, die deutschlandweit zu mehr als 75% von Frauen ausgeübt wird. Mein Fehler darüberhinaus ist: Ich habe zwei reitsportbegeisterte Töchter geboren, statt zwei fußballliebende Jungs. Diese Umstände qualifizieren meine Familie und mich aus Sicht der Tangstedter Pferdesteuer-Befürworter im Gemeinderat dafür, mehr Steuern zu bezahlen als Familien mit gleichem Einkommen, deren Mütter Jungs geboren haben, die Fußball spielen. Und die für ihre Sportausübung von der Kommune noch öffentliche Zuschüsse, Sportanlagen und ein Vereinsheim finanziert bekommen. Ein klarer Verstoß gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit, das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt.

Denn unsere Gemeinde wollte erstmals in Schleswig-Holstein mit der „Pferdesteuer“ eine einzelne, speziell ausgewählte Gruppe von Sportlern durch die Besteuerung ihres „Sportgeräts“ zur Finanzierung der allgemeinen Aufwendungen des Gemeindehaushalts heranziehen. Der Pferdesport der Frauen soll als einzige Sportart belastet werden, den in Tangstedt zu 90% Personen weiblichen Geschlechts ausüben, die auch 90% aller Pferdehalter stellen und die ohne Pferd ihren Sport nun einmal nicht ausüben können. Wer das Sportgerät besteuert, besteuert die Sportausübung.

Alle anderen Sportarten und alle anderen Sportgeräte sollen in Tangstedt hingegen nicht belastet werden. Kein Gemeinderat in Tangstedt denkt bisher daran Fußbälle, Fußballtore, Carbon-Rennräder, e-Bikes, Golfschläger, Elektrische Golfkarts, Tennis-Schläger, Kajaks, Surfbretter oder Segelboote einer kommunalen Steuer zu unterwerfen.

Das Ansinnen, ausschließlich den Reitsport der Frauen zu besteuern, ist schon deshalb falsch, weil Sport gefördert und nicht besteuert werden sollte und weil im Vergleich zum Volumen des Gemeindehaushalts daraus keine nennenswerte Einnahmenverbesserung für die Kommune zu erwarten ist.

Wie im Folgenden noch näher ausgeführt werden wird, ist die Pferdesteuer ungerecht, diskriminiert darüberhinaus in verbotener Weise mittelbar Frauen und ist weder mit der Landesverfassung (Art. 13 Abs. 3), noch mit den grundgesetzlichen Gleichheitsrechten (Art. 3) vereinbar, wie Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer bereits in seinen „Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtungen“ feststellte (Anlage 1).

Darüberhinaus beeinträchtigt die Pferdesteuer Berufsreiter in der Berufs- und Gewerbeausübung.

Als selbständige Dressur-Ausbilderin erziele ich meinen Haupterwerb aus der Erteilung von Reitunterricht und führe ich in Tangstedt die anfallenden Steuern ab. Als haushaltsführende Mutter von zwei jugendlichen Töchtern bin ich darauf angewiesen, dass die Reitschüler zu mir nach Tangstedt kommen, da es meine familiäre Situation nicht zulässt (anders als evtl.

Anja Granlien * Liliencronring 24 * 22889 Tangstedt * anjamagnus@posteo.de

bei männlichen Reitlehrern), zur Erteilung von Unterricht zu Reitschülern außerhalb von Tangstedt zu fahren, wenn diese aufgrund der Pferdesteuer ihre Pferde aus Tangstedt abziehen.

Da in Tangstedt auch diejenigen Pferde, die zu Ausbildungs- und Veräußerungszwecken nebenberuflich gehalten werden, voll der Pferdesteuer unterliegen, werden diese Halter durch die Pferdesteuer de facto einer unzulässigen, ertragsunabhängigen Hinzurechnung bei der Gewerbebesteuerung unterworfen (vgl. hierzu §§ 6,7,8 GewStG) und in der Gewerbeausübung behindert.

Aus all diesen vielschichtigen Gründen habe ich am 11.07.2017 Normenkontrollklage (AZ: 2 KN 2/17) gegen die Pferdesteuer erhoben, um durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Rechtswidrigkeit der Pferdesteuer feststellen zu lassen.

Nach Aussage des jetzigen Finanzausschuss-Vorsitzenden, Raymund Haesler, bei der Öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses vom 28.09.2016, geht es den Befürwortern im Gemeinderat nicht alleine um die Gemeinde Tangstedt.

Es soll mit der Besteuerung des Reitsports ein „Dammbbruch“ in Schleswig-Holstein erzielt werden, also mithin ein landesweites Exempel für die Besteuerung des Pferdesports statuiert werden.

Insofern ist es nur folgerichtig, wenn jetzt dem Landtag ein Entwurf zur Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes vorliegt, der die Erhebung der frauendiskriminierenden Pferdesteuer durch die Kommunen landesweit explizit ausschließt.

2. Die Besonderheiten der Pferdsteuer in Tangstedt

Da ich von der in Tangstedt eingeführten Pferdsteuer direkt betroffen bin, möchte ich den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Rahmen meiner Stellungnahme einige aus meiner Sicht wichtige Hintergrundinformationen über die dortige Pferdsteuer und die Modalitäten ihrer Einführung zukommen lassen. Eine Berücksichtigung dieser Informationen ist nach meinem Verständnis deswegen wichtig, weil sie nicht nur zeigen, dass eine Gemeinde mit der Einführung einer Pferdsteuer sehenden Auges eine frauendiskriminierende Regelung treffen kann. Vielmehr führt eine Berücksichtigung der Vorgänge in Tangstedt auch zu der Erkenntnis, dass eine Herauslösung der Pferdsteuer aus der kommunalen Zuständigkeit deshalb geboten ist, weil ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker nicht durch den erheblichen Aufwand zur Beurteilung komplexer verfassungsrechtlicher und EU Grundrechts-Charta-Fragestellungen an der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgabe, der kommunalen Selbstverwaltung, gehindert werden sollten.

2.1. Gemeindefinanzierung lediglich Vorwand für Pferdsteuer

Da der Finanzausschussvorsitzende der Gemeinde Tangstedt/Stormarn, Raymund Haesler, bereits 1990, also in einer für Tangstedt finanziell bessergestellten Zeit, versucht hat, eine Pferdsteuer einzuführen, kann davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Aspekte einer Pferdsteuer weniger ausschlaggebend für deren Einführung waren, als die für Pferdsteuerbefürworter gerade eben günstigen Mehrheitsverhältnisse im Tangstedter Gemeinderat.

Alleine durch diesen Umstand laufen bereits (unabhängig von der dargelegten Verfassungswidrigkeit der Steuer) alle Argumente ins Leere, die eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der kommunalen Einnahmensituation verhindern sollen.

Schließlich: Es gibt in Schleswig-Holstein rund 1.100 Gemeinden, die auch ohne diese frauendiskriminierende und sportfeindliche Steuer in der Lage sind, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Die Steuereinnahmen des Jahres 2017 haben eine in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nie dagewesene Höhe erreicht. Für evtl. tatsächlich existierende Verteilungsprobleme des Staates können die reitenden Frauen nicht durch Einschränkung ihrer Grundrechte in Haftung genommen werden.

Angesichts dieser Situation würde ein Bestehen auf dem Recht zur Erhebung einer Pferdsteuer durch die Kommunen der ohnehin wachsenden Verdrossenheit der Bürger mit den etablierten Parteien ungeahnten Vorschub leisten, und könnte zu nicht absehbaren Entwicklungen führen.

Der Sportpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Manfred Schaub, äußerte richtigerweise bereits am 12.2.2013: „*Konsolidierung der Kommunen nicht über Pferdsteuer*“, Presserklärung 55/13 (Anlage 2).

2.2. Ermessensnichtgebrauch durch Gemeindevertreter

Da die finanziellen Spielräume der Kommune noch längst nicht ausgeschöpft worden sind und es auch keinen fiskalisch erdrückenden Grund für die alleinige Besteuerung des Reitsports der Frauen geben kann, haben sich die Pferdsteuer-Befürworter im Tangstedter Gemeinderat auch nicht die Mühe für die gesetzlich vorgeschriebene Interessensabwägung für Gemeindefestsetzungen (vgl. zum „Satzungsermessen“ § 3 Abs. 1 KAG) gemacht. Auch dieser Umstand ist Teil meiner Klageschrift.

Anja Granlien * Liliencronring 24 * 22889 Tangstedt * anjamagnus@posteo.de

Umso erfreulicher ist, dass sich der vorliegende Gesetzentwurf zur Neufassung des Kommunalabgabengesetzes genau diese längst überfällige Interessenabwägung allgemeinverbindlich vornimmt und dabei zu einem klaren Ergebnis „pro Sport“ kommt.

2.3. Ungeprüfte Übernahme einer Pferdsteuer-Satzung aus Hessen / mangelnde rechtliche Prüfung

Zur Einführung der Pferdsteuer in Tangstedt wurde durch die Gemeinderats-Mehrheit die Pferdsteuersatzung von Bad Sooden-Allendorf in Hessen nahezu ohne Änderung übernommen, obgleich der Sportfördergedanke in der Hessischen Landesverfassung anders geregelt ist, als in Schleswig-Holstein.

Dieser Sportförderungs-Aspekt wurde bereits im 30-seitigen, wissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer thematisiert (Anlage 3). Den Gemeinderatsmitgliedern war bekannt, dass das Gutachten die „Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtungen“ bestätigte, die der Gemeinde den Grund zur Beauftragung einer eignen rechtlichen Prüfung der Pferdsteuersatzung durch die Kanzlei Weissleder, Ewer in Kiel gaben.

Allerdings wurde das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung von Weissleder, Ewer bereits im Januar 2017, also noch vor der formalen Beauftragung durch den Gemeinderat, durch den damaligen SPD-Parteivorsitzenden in Tangstedt, Kannieß, vorweggenommen, als dieser von einem Bürger auf die rechtliche Prüfung der Gemeinde angesprochen wurde: „Am Ende wird die Pferdsteuer doch eingeführt“ (Anlage 4). Herr Kannieß behielt recht. Vielleicht alleine deshalb schon, weil der Prüfauftrag der Gemeinde so stark eingegrenzt war (Anlage 5), dass wesentliche Aspekte der zu erwartenden Rechtmäßigkeitsprüfung von diesem gar nicht erfasst wurden und sich die prüfende Kanzlei statt auf erhobene Fakten auf Mutmaßungen berief, als sie Herrn Kannieß' Sichtweise zur Pferdsteuer nach 4 Monaten (!) intensiver Prüfung am 31.05.17 auf ganzen 7 Seiten (!) ankündigungsgemäß beipflichtete. So wurde von der Gemeinde nie ernsthaft geprüft, wieviele Frauen in Tangstedt denn reiten, oder Pferdehalter sind: *„Die Steuerpflicht trifft (...) nicht den Reiter, insbesondere nicht die weiblichen Jugendlichen, die (wohl) überwiegend den Pferdesport betreiben, sondern den Halter des Pferdes. (...) Ob die Halter von Pferden im Gemeindegebiet auch nur überwiegend weiblichen Geschlechts sind, ist zu bezweifeln. Belastbares Zahlenmaterial ist nicht ersichtlich.“*, so die im Auftrag der Gemeinde tätige Kanzlei Weissleder, Ewer.

Und das, obgleich der damalige Finanzausschuss-Vorsitzende Christoph Haesler bereits in der öffentlichen Finanzausschuss-Sitzung vom 28.09.2016 auf die Publikums-Frage: *„Warum werden Frauen diskriminiert, die zu 90% betroffen sind?“* antwortete: *„Da müßte man erst mal zählen, wieviele Frauen denn wirklich unter den Reitern sind.“* (Anlage 6). Genau das hat man wissentlich und willentlich unterlassen.

Die rechtliche Beurteilung der Gemeinde ließ das von ihr erwartbare Maß der Beschäftigung mit diesem komplexen, grundrechte-relevanten Sachverhalt vermissen, was den Gemeinderäten ebenfalls vor der finalen Gemeinderats-Abstimmung durch Übermittlung des beigefügten Dokuments von Prof. Dr. Christian Winterhoff zur Kenntnis gebracht wurde (Anlage 7).

2.4. Massive Datenschutzverstöße durch die Gemeinde Tangstedt

Die Gemeinde erhob und erhebt immer noch Daten von Pferdehaltern, die über das vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) als gerechtfertigt eingeschätzte Maß hinausgehen, obwohl von den Bürgern neben dem ULD auch bereits die Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet wurde. Beide werden von der Gemeinde öffentlich

vorgeführt, ohne dass diese dafür bisher mit einem Bußgeld zur Rechenschaft gezogen wurde (Anlage 8).

Stattdessen wurde in der Pferdesteuersatzung der Gemeinde Tangstedt eine Bußgeldandrohung in Höhe von € 5.000 aus der Hessischen Pferdesteuersatzung übernommen, die das rechtlich zulässige Maß in Schleswig-Holstein um das Zehnfache (!) übersteigt (vgl. hierzu § 18, Abs 3 KAG). Mit dieser Drohung werden heute noch Bürger genötigt, Daten anzugeben, für deren Erhebung der Gemeinde jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Das macht mich sprachlos und hätte alleine schon ein Einschreiten der Kommunalaufsicht vor Inkrafttreten der Satzung gerechtfertigt.

2.5. Diskriminierung ist der Pferdesteuer inhärent

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Finanzausschusses der Gemeinde Tangstedt, dem Gemeinderat die Einführung der Pferdesteuer vorzuschlagen, war den Akteuren bereits klar, dass diese Steuer einen diskriminierenden Charakter entfalten würde. So äußerte sich der damalige Finanzausschuss-Vorsitzende Christoph Haesler vor laufenden Kameras des NDR Schleswig-Holstein Magazins am 28.09.2016 zu den Pferdesteuerplänen der Gemeinde: *„Das wird sich zeigen (...), ob wir die Richtigen treffen, oder nicht.“* Desweiteren äußerte sich Christoph Haesler in der „Welt am Sonntag“ vom 16.10.2016: *„Jeder müsse seinen Beitrag zur Gemeinschaft leisten, sagt er, und in Tangstedt seien das nunmal die Pferde, sagt er. Oder die Hamburger, so kann man das auch sehen.“* Und auch in NDR1 Welle Nord bekräftigt er, er wäre auch deshalb für die Pferdesteuer, weil schließlich auch auswärtige Reiter die schöne Natur Tangstedts genießen würden. Um damit diese Gruppe der „Auswärtigen“ zur Begleichung urgeigenster Gemeindeaufgaben der Gemeinde Tangstedt heranzuziehen. Der „Spaltstoff“, der diesem autokratisch bestimmten, selbstgemachten „kleinen Länderfinanzausgleich“ innewohnt, ist dazu geeignet, die Zusammenarbeit der Kommunen und Kreise in der Metropolregion Hamburg nachhaltig zu belasten. Schließlich fahren Tangstedts Bürger auch innerhalb Tangstedts mit den Hamburger Verkehrsbetrieben („HVV“) Bus und „Hamburg Wasser“ entsorgt das Schmutzwasser der Tangstedter Haushalte. Die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ist jedenfalls keine Aufgabe der Kommunalen Selbstverwaltung.

2.6. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.8.2015 nicht anwendbar

Professor Dr. Christian Winterhoff (Universität Göttingen) legt in seiner am 1.3.2017 veröffentlichten „Stellungnahme zur geplanten Pferdesteuer der Gemeinde Tangstedt“ dar, dass die von den Tangstedter Reiterinnen vorgebrachten Argumente gegen die Pferdesteuer vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gar nicht vorgetragen wurden und deshalb auch keine Auseinandersetzung darüber stattfand (Anlage 9).

2.7. Einführung trotz Kritik von allen Seiten, vorbereiteter Klage und absehbarem Verbot

Die Befürworter der Pferdesteuer waren zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Pferdesteuer mit der verfassungsrechtlichen Kritik durch Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer und Prof. Dr. Christian Winterhoff vertraut und schlugen deren Bedenken in den Wind.

Ich persönlich stellte mehrfach in der Presse klar, dass ich bei Einführung einer Pferdesteuer umgehend Normenkontrollklage einreichen würde.

Die Befürworter ignorierten auch die Kritik des Wilstedter Sportvereins (Anlage 10), des Deutschen Olympischen Sportbunds (Anlage 11), des Bundes der Steuerzahler (Anlage 12)

Anja Granlien * Liliencronring 24 * 22889 Tangstedt * anjamagnus@posteo.de

sowie die öffentlich zum Ausdruck gebrachte Skepsis des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags (Anlage 13).

Am Tage der Abstimmung sprachen die Landtagsabgeordneten Katja Rathje-Hoffmann und Anita Klahn persönlich zu den Gemeindevertretern Tangstedts und wiesen diese auf die abweichenden Interessen der zukünftigen Landesregierung in Sachen Pferdesteuer hin, sowie auf die vorgesehene Änderung des Kommunalabgaben-Gesetzes (Anlage 14).

Nach Einreichung meiner Klage verzichtete die Gemeinde Tangstedt vorerst auf die Erstellung von Steuerbescheiden, bis ein Richterspruch aus Schleswig vorläge, hat also bislang keinerlei Einnahmen aus der verabschiedeten Pferdesteuer erzielt. Der Gemeinde Tangstedt und die Gemeinden Schleswig-Holsteins können sich also bzgl. der vorgesehenen Neufassung des Kommunalabgaben-Gesetzes nicht auf Einnahme-Verluste berufen, da noch überhaupt keine Einnahmen mit der Pferdesteuer erzielt wurden und mit einer als verfassungswidrig einzustufenden Steuer erst recht auch zukünftig keinerlei Einnahmen erzielt werden können.

Wie die Besonderheiten der Tangstedter Pferdesteuer, und der Umfang dieses Dokuments nebst Anhängen, aufzeigen, ist eine Herauslösung der Pferdesteuer aus kommunaler Zuständigkeit geboten, damit ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker und kommunale Verwaltungsstrukturen nicht durch die komplexe Beurteilung verfassungsrechtlicher Fragen überstrapaziert, und dadurch in der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgabe, der kommunalen Selbstverwaltung, gehindert werden.

Der Publizist Stefan Aust fragt in seiner Kolumne in der "Welt am Sonntag":
"Wieso hat (...) niemand die Tangstedter Genossen gestoppt?" (Anlage 15).

Auch eine nur kurzzeitige Verletzung von Grundrechten durch rechtswidrige Satzungen und Gesetze steht in rechtsstaatlichen Ordnungen immer dem Öffentlichen Interesse entgegen (vgl. auch: "[I]t is always in the public interest to prevent the violation of a party's constitutional rights." *Melendres*, 695 F.3d at 1002 (emphasis added) (citing *Elrod*, 427 U.S. at 373); *Gordon v. Holder*, 721 F.3d 638, 653 (D.C. Cir. 2013) ("[E]nforcement of an unconstitutional law is always contrary to the public interest." (citing *Lamprecht v. FCC*, 958 F.2d 382, 390 (D.C. Cir. 1992); *G & V Lounge v. Mich. Liquor Control Comm'n*, 23 F.3d 1071, 1079 (6th Cir. 1994).).

Das Inkaufnehmen einer möglichen Wiederholung solcher Vorgänge und ähnlicher Grundrechtsauseinandersetzungen in anderen Gemeinden Schleswig-Holsteins wäre ein "Skandal, der absolut nichts mehr mit bürgerfreundlicher Politik zu tun" hat, wie sich Hessens SPD-Chef Thorsten Schäfer-Gümbel in zutreffender Weise über die Pferdesteuer äußerte (Anlage 16).

Insofern ist die vorliegende Neufassung des Kommunalabgabengesetzes als im öffentlichen Interesse anzusehen.

3. Verstoß gegen das Sportfördergebot der Landesverfassung Schleswig-Holstein

Die vorgesehene Änderung des Kommunalabgaben-Gesetzes nimmt die Sportförderverpflichtung des Staates ernst und sorgt für deren Einhaltung. Die in Artikel 13 der Landesverfassung niedergelegte Verpflichtung der Gemeinden zur Förderung des Sports ist eindeutig:

„(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Es dürfte fraktionsübergreifende Einigkeit darüber bestehen, dass eine Besteuerung des Sports, bzw. der für die Ausübung eines Sports notwendigen „Sportgeräte“, nicht als „Förderung“ verstanden werden kann. Eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen des Sports ist keine „Förderung“.

Wenn der aktuelle Finanzausschuss-Vorsitzende Tangstedts, Raymund Haesler, die öffentliche Äußerung seines Vorgängers und Sohnes Christoph Haesler: *„Wer ein Pferd besitzt und sich die Pferdesteuer nicht leisten kann, der hat ein ganz anderes Problem“* vor laufenden Fernseh-Kameras ändert in: *„Wir haben nicht den Sport zu besteuern, sondern Pferde“*, dann bedeutet dies lediglich die Verschleierung derselben Tatsache: Nämlich, dass die Pferdesteuer es vielen Menschen unmöglich machen könnte, den Breitensport „Pferdesport“ zukünftig auszuüben, mit den entsprechenden gesundheitlichen Folgen, wie der Vorstand der Barmer GEK befürchtet (Anlage 17).

Entsprechend habe ich den Verstoß gegen das Sportfördergebot der Landesverfassung in meine Klageschrift gegen die Pferdesteuer in Tangstedt aufgenommen.

Das beabsichtigte landesgesetzliche Verbot der Pferdesteuer ist besonders angesichts der drohenden Diabetes-Schwemme in unserem Land zu begrüßen, i.S.d. Förderung der gesundheitlichen Eigeninitiative.

Die medizinischen Folgekosten durch die künstliche Verteuerung des Sports durch Steuern wären für die Öffentliche Hand viel höher, als die Einnahmen durch eine Pferdesteuer. Ein Verbot der Besteuerung des Sports ist also im besonderen Interesse des Landes Schleswig-Holstein, das die gesundheitlichen Folgekosten kommunaler Kurzfrist-Entscheidungen dann einige Jahre später weit überwiegend alleine zu tragen hätte.

4. Verstoß gegen die in Artikel 3 GG festgelegten Gleichheitsrechte des Grundgesetzes

4.1. Artikel 3 Abs. 2 GG greift

In Antwort auf mein Schreiben an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erläuterte mir Frau Dr. Wutzo am 25.10.2016, dass ihre Behörde aufgrund des sehr eng gefassten Tätigkeitsbereichs nicht für uns Reiterinnen tätig werden könne. Bzgl. der frauendiskriminierenden Wirkung der Pferdesteuer greife jedoch Art. 3 GG (Anlage 18).

Dies ermutigte mich, Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer von der Bucerius Law School anzusprechen und mit meinen Mitsteiterinnen die Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Untersuchung der Verfassungswidrigkeit der frauendiskriminierenden Wirkung der Pferdesteuer zu veranlassen.

Professor Dr. Kämmerer hält die Pferdesteuer für eine verbotene, indirekte Diskriminierung von Frauen (Anlage 3). Professor Dr. Christian Winterhoff (Universität Göttingen) bestätigt diese Sichtweise in seiner am 1.3.2017 veröffentlichten „Stellungnahme zur geplanten Pferdesteuer der Gemeinde Tangstedt“ (Anlage 9).

4.2. Zuschuss der Gemeinde Glückstadt zum Kauf von Pferden durch den örtlichen Reitverein

Die Gemeinde Glückstadt fördert seit Jahren die Anschaffung von Sportgeräten in der Kommune. Auf Antrag einer Fraktion im Gemeinderat hatte die Bürgermeisterin zu prüfen, ob es möglich wäre, den beantragten Zuschuss zur Anschaffung von Pferden (jurist. „Sportgerät“) für den örtlichen Reitverein nicht zu gewähren. Die Gemeinde kam zum Schluss, dass die Gleichheitsrechte des Grundgesetzes diesem Gedanken entgegenstehen und gewährte den Zuschuss (Anlage 19).

4.3. Irrelevanz der Frage, ob Geschlechterverteilung im Pferdesport zufällig ist.

Der Evolutionspsychologe Professor Harald A. Euler von der Universität Kassel beschreibt die Pferdeliebe von Mädchen als geschlechterspezifisches Bindungsphänomen (Anlage 20). Insofern ist die Geschlechterverteilung im Pferdesport mitnichten als zufällig einzustufen.

Und das Bundesverfassungsgericht stellt fest: *„Eine Anknüpfung an das Geschlecht kann deshalb auch dann vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft und dies auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist“* (BVerfGE 121, 241, 255 m.w.N.).

4.4. Unzulässige Verschärfung der Einkommensunterschiede von Männern und Frauen.

Die geschlechtsbezogene Belastung der Pferdesteuer liegt in ihrer Verteilungswirkung: Die Steuerlast trifft fast ausschließlich Frauen, schöpft also fast ausschließlich die Leistungsfähigkeit von Frauen ab. Als verschärfender Faktor tritt hinzu, dass der Umfang der zur Aufwandsentfaltung verfügbaren Mittel aus Einkünften und Vermögen bei Frauen im Durchschnitt geringer ist, als bei Männern. (Vgl hierzu: Spangenberg, Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht?!, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2011, Seite 18).

Anja Granlien * Liliencronring 24 * 22889 Tangstedt * anjamagnus@posteo.de

4.5. Pferdesteuer, Gender Pricing, Gender Taxation und die EU Charta der Grundrechte

Die Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit“ schreibt am 20.12.2017 unter Bezugnahme auf eine Untersuchung im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: *„Pink zahlt mehr“* und verweist auf die EU und deren „Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004“.

Diese Richtlinie sieht die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vor. Als Folge wurden inzwischen die geschlechtsspezifischen Tarife der privaten Krankenversicherungen als mittelbar diskriminierend verboten.

Im Lichte der in dieser Richtlinie niedergelegten Prinzipien (*„Nach Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts verboten und muss die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen gewährleisten werden.“*) ist es nicht vorstellbar, dass die diskriminierende Besteuerung des Pferdesports der Frauen als besondere Form der „Gender Taxation“ vor europäischen Gerichten Bestand haben kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Tangstedt auch nationale Minderheiten aus anderen EU-Mitgliedstaaten wie z.B. Reiterinnen mit dänischer und niederländischer (ebenso wie US-amerikanischer) Staatsbürgerschaft durch die eingeführte Pferdesteuer diskriminiert werden, was die in Betracht kommenden Klagewege der Reiterinnen zur tatsächlichen Durchsetzung der EU-Grundrechte-Charta gegenüber der Gemeinde, aber auch gegenüber dem insoweit für die Steuergesetzgebung verantwortlichen Land, erheblich erweitert.

4.6. Weshalb „Indirekte Diskriminierung“ von Frauen bisher selten geahndet wurde

Die Expertise von Prof. Dr. Ute Sacksofsky *„Mittelbare Diskriminierung und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“* vom 13.9.2010 (im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes) stellt gleich bei den „Grundlagen“ auf Seite 2 fest, dass in den mit Diskriminierungsfragen besonders vertrauten USA die „Mittelbare Diskriminierung“ bereits 1971 (!) vom U.S. Supreme Court im Fall *Griggs v. Duke Power Co.* festgestellt und als *„disparate impact“* gemäßregelt wurde (Anlage 21).

Insofern handelt es sich bei der „Indirekten Diskriminierung“ also um eine längst bekannte und auch in EU-Recht übernommene Rechtsfigur. Sacksofsky ergänzt auf S.24 ihrer Expertise: *„Bisher haben die Gerichte diese Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft. Aber es fehlte ihnen auch an Fällen, die ihnen dies abverlangt hätten. Langfristig kann das rechtliche Verbot der mittelbaren Benachteiligung nur dann effektiv wirken, wenn sich das Bewußtsein für das Vorliegen diskriminierender Strukturen – auch bei potentiellen Klägern – schärft“*

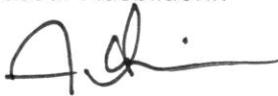
Ich kann Ihnen versichern, dass die in der pferdesteuerbeschließenden Gemeinderatssitzung vom 14.06.2017 lautstark geäußerte Meinung des 2. Bürgermeisters von Tangstedt, Metz, *„und das mit der Diskriminierung ist lächerlich“*, unser Bewusstsein als Frauen und Pferdesportlerinnen für mittelbare Benachteiligung erheblich geschärft hat, statt uns vom Rechtsweg abzuhalten, was mit dieser Äußerung wohl bezweckt werden sollte.

Politik und Justiz haben nunmehr die Chance, ihre Möglichkeiten zur Abschaffung der Diskriminierung voll auszuschöpfen.

Aus meiner Sicht (und aus Sicht der vielen pferdesporttreibenden Frauen) kann das Ausschöpfen der politischen Möglichkeiten nur in einem einstimmigen Votum aller Fraktionen für die geplante „Änderung des Kommunalabgaben-Gesetzes – Abschaffung der Pferdesteuer“ im Landtag liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Granlien
Dressur-Ausbilderin



Anlagen 1-21

Alle Hervorhebungen in den beigefügten Anlagen wurden von der Autorin vorgenommen

Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH

Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer
Lehrstuhl für Öffentliches Recht I,
Völker- und Europarecht

Tel.: +49(0)40 3 07 06 – 191
axel.kaemmerer@law-school.de

Sekr.: +49(0)40 3 07 06 – 191
Fax: +49(0)40 3 07 06 – 195
elke.schmitz-gerke@law-school.de

23. November 2016

Verfassungsrechtliche Vorbetrachtungen zur geplanten Tangstedter Pferdesteuer

Die Gemeinde Tangstedt im Landkreis Stormarn plant, eine kommunale Steuer auf das Halten von Pferden zu nichtgewerblichen Zwecken (im Folgenden „Pferdesteuer“) einzuführen. Diese Steuer begegnet aus mindestens zwei – im Folgenden dargelegten – Gründen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben kann nicht nur durch Verfassungsgerichte, sondern bereits durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch durch die Kommunalaufsichtsbehörden überprüft werden.

1. Durch die Pferdesteuer werden nahezu ausschließlich Frauen belastet. Mehr als 90 % der Sport- und Freizeitreiter, die in Tangstedter Ställen Pferde unterhalten, sind weiblichen Geschlechts. Als Regelung, die zwar geschlechtsneutral formuliert ist, aber aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen mehrheitlich Frauen betrifft, erfüllt die Pferdesteuer die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Kriterien für eine – von Art. 3 Abs. 2 GG grundsätzlich verbotene – mittelbare Diskriminierung. Dass die tatsächliche Benachteiligung von Frauen womöglich nicht das mit der Regelung verfolgte Ziel darstellt, ist ebenso

Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH

Jungiusstraße 6 · 20355 Hamburg · Germany · Tel.: +49 (0)40 3 07 06 - 0 · Fax: +49 (0)40 3 07 06 - 145 · info@law-school.de · www.law-school.de
Geschäftsführung / Management: Meinhard Weizmann · Benedikt Landgrebe · Vorsitzender des Aufsichtsrates / Chairman of the Board: Professor Dr. Michael Göring

Hamburger Sparkasse IBAN: DE44 2005 0550 1280 1286 10 BIC: HASPDE33HAN

Deutsche Bank IBAN: DE75 2007 0024 0033 8822 00 BIC: DEUTDE33HAN

Commerzbank Hamburg IBAN: DE02 2004 0000 0640 8413 00 BIC: COBADE33HAN

Amtsgericht Hamburg / Registry Court Hamburg HRB 75325 · Steuernummer / Tax number 17/424/06683 · USt-IdNr.: DE212998891



unerheblich wie die sozialen Gründe dafür, dass – jedenfalls in Tangstedt – nahezu ausschließlich Frauen als Sport- bzw. Freizeitreiter aktiv sind.

Diskriminierungen, auch mittelbare, können unter strengen Voraussetzungen gerechtfertigt sein, deren Vorliegen in Tangstedt zweifelhaft erscheint.

- Eine sachbezogene Rechtfertigung der Pferdsteuer dürfte ausscheiden.
 - Ein besonderes Lenkungsziel, das im Einzelfall die Steuer juristisch stützen könnte, ist in Tangstedt nicht erkennbar. Insoweit ist sie etwa mit der Hundsteuer schon hinsichtlich der Voraussetzungen nicht vergleichbar.
 - Für den Bau oder die Erhaltung von Reitwegen darf eine Pferdsteuer nicht erhoben werden. Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes verbieten es, das Aufkommen einem bestimmten Zweck vorzubehalten. Hinzu kommt, dass die Nutzung von Reitwegen nach schleswig-holsteinischem Recht entgeltfrei ist. Diese landesgesetzliche Vorgabe darf nicht durch eine kommunale Steuersatzung faktisch umgangen werden.
- Auch das Ziel, Einkünfte für die Gemeinde zu erzeugen, kann eine diskriminierende Steuer im Lichte der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs nicht ohne weiteres legitimieren:
 - Das Recht, kommunale Aufwand- und Verbrauchsteuern zu erheben (zu denen die Pferdsteuer möglicherweise zählt), ist vom Grundgesetz (Art. 105 Abs. 2a) den Ländern und nicht unmittelbar den Kommunen zugewiesen; vor allem fehlt es der Norm an einem spezifischen Schutzgut, um dessentwillen eine Diskriminierung vorgenommen werden dürfte.
 - Steuern werden zwar in dem Sinne „voraussetzungslos“ erhoben, als sie weder zweck- noch projektgebunden erhoben werden dürfen. Auch bei Besteuerung sind Staat und Kommunen aber an die Grundrechte und damit auch an Art. 3 Abs. 2 GG gebunden. Könnte die der Steuer inhärente Absicht, Finanzmittel zu generieren, Eingriffe in Grundrechte für sich genommen rechtfertigen, würde diese Grundrechtsbindung ad absurdum geführt. Auch eine der Einkommenserzielung dienende Steuer muss verhältnismäßig sein. Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob das Ziel auch durch weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann. Entsprechende Vorschläge sind seitens der Reiterschaft unterbreitet worden. Eine ernsthafte Alternativprüfung hat, soweit ersichtlich, in Tangstedt aber nicht stattgefunden – worauf auch Äußerungen kommunaler Vertreter deuten, denen zufolge mit der Pferdsteuer vor allem Auswärtige belastet werden sollen. Belastungsverschonung



eigener Bürger ist bei Aufwandsteuern kein legitimer Differenzierungsgrund.

2. Die Tangstedter Pferdesatzung muss sich außerdem an Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung von Schleswig-Holstein messen lassen, welcher den Kommunen die Förderung des Sports zur Aufgabe macht. Auch wenn nicht im Rechtssinne „die Sportausübung“ besteuert wird, wirkt sich die steuerliche Regelung doch belastend auf die Ausübung des Reitsports aus. Da die Ausübung nur dieses Sports beeinträchtigt wird, die anderer Sportarten aber nicht, ist zudem auch eine Überprüfung der Satzung am allgemeinen Gleichheitssatz in Verbindung mit dem landesverfassungsrechtlichen Sportförderungsgebot zu erwägen.

Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung ist ein Staatsziel, bei dessen Erfüllung Land und Kommunen eine weite, aber nicht unbegrenzte Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative haben. Die überwiegende Rechtsprechung sieht das Staatsziel noch nicht verletzt, wenn begünstigende und belastende Maßnahmen parallel zueinander ergriffen werden. Erforderlich erscheint jedoch ein „positiver Grundansatz“: Der Sport darf nicht ausschließlich belastet werden, fördernde Maßnahmen müssen Belastungen wenigstens die Waage halten. Dies gilt im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes auch für einzelne Sportarten. Zwar besteht keine Pflicht, jedweden Sport zu unterstützen. Belastet die Gemeinde aber eine Sportart, weil sie meint, auf die Steuereinkünfte angewiesen zu sein, und erkennt sie damit die Ausübung dieses Sports im Gemeindegebiet als Faktum an, muss sie an anderer Stelle auch fördernd für diesen Sport tätig werden. Dass die Gemeinde Tangstedt dies in ausreichendem Maße getan hat, muss bezweifelt werden. Das Vorhandensein einer ländlichen Umgebung allein genügt jedenfalls nicht. Ebenso wenig kann die Gemeinde auf allfällige Fördermaßnahmen des Landes verweisen, da jede Körperschaft für sich genommen an das Fördergebot aus Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung gebunden ist.

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

PRESSE > Pressemitteilungen > Manfred Schaub: Konsolidierung der Kommunen nicht über Pferdesteuer

55/13

12. Februar 2013

Manfred Schaub: Konsolidierung der Kommunen nicht über Pferdesteuer

Zur Diskussion um die Einführung einer Pferdesteuer in etlichen Kommunen erklärt der sportpolitische Sprecher der SPD, **Manfred Schaub**:

Die finanzielle Bedrängnis, in der sich viele Kommunen in Deutschland befinden, führt zu immer neuen Überlegungen, wie die Einnahmesituation verbessert werden kann. Bei dieser Suche nach Quellen wird allerdings auch das eine oder andere Mal über das Ziel hinaus geschossen. Eine von diesen Fehlentwicklungen ist die Diskussion um eine Pferdesteuer.

Schon den Weg, erstmals in Deutschland eine Sportart zu besteuern, halten wir für einen Irrweg und nicht für verfassungskonform.

Gegen eine Pferdesteuer spricht auch die Rolle des Pferdes bei der therapeutischen Behandlung und der Rehabilitation von kranken und behinderten Menschen, deren in erster Linie psychologische Erfolge für sich sprechen und gesellschaftlich anerkannt sind.

Der Sport ist bisher in 15 von 16 Landesverfassungen als geschütztes Gut verankert. Das ist richtig so, denn der Sport – in diesem Fall besonders der Pferdesport – vermitteln den Kindern und Jugendlichen, durch den Umgang und die Fürsorge mit und gegenüber den Pferden, Verantwortungsbewusstsein. Darüber hinaus leisten die vielen Reitvereine, Reiterhöfe und -pensionen in den Kommunen enorm wichtige Jugend- und Sozialarbeit. Die SPD sieht es als ihre Aufgabe, dieses Engagement, das vielerorts ehrenamtlich geleistet wird, weiterhin zu unterstützen.

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer

Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Pferdesteuer in Tangstedt (Kreis Stormarn)

1. Sachverhalt und Gutachtauftrag

Die Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn beabsichtigt, durch kommunale Satzung eine sog. Pferdesteuer einzuführen, welche die Haltung und entgeltliche Benutzung von Pferden (ausgenommen Nutzpferde) auf dem Gebiet der Gemeinde für steuerpflichtig erklärt. Damit wäre Tangstedt eine von lediglich fünf Kommunen in Deutschland, die eine solche Steuer erheben bzw. bisher einmal erhoben haben.¹ Die Tangstedter Satzung entspricht fast wortgetreu der Pferdesteuersatzung der hessischen Stadt Bad Sooden-Allendorf², die bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen war. Als Steuersatz sollen 150 € pro Pferd vorgesehen sein.

¹ Vgl. auch Gössl/Reif, Praxis der Kommunalverwaltung, E 4a BW, Stichwort 5.4. „Pferdesteuer“ (Stand 11/2015), sowie Kohlhaas et al., a.a.O., E 4a RhPf, Stichwort 4.8 „Pferdesteuer“ (Stand 12/2013).

² Die Pferdesteuersatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf, über die der VGH Kassel später entschied, ist abgedruckt bei Schön/Fabry, Praxis der Kommunalverwaltung, E 4a He, 4.5 (Stand 12/2015).

Im Auftrag der Detlev Heinrich Management Team GmbH, Pappelallee 28, 22089 Hamburg soll geprüft werden, ob sich die Tangstedter Pferdesteuer im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG und dem landesverfassungsrechtlichen Staatsziel der Sportförderung (Art. 13 Abs. 3 LVerf SH) befindet. Ob es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG handelt, ist nicht Bestandteil des Gutachtens (und soll daher für die Zwecke der Betrachtung unterstellt werden). Das Bestehen einer landesrechtlichen Steuergesetzgebungskompetenz ist allerdings im Rahmen eines früheren Gutachtens von Dietlein bezweifelt worden, der die Merkmale einer örtlichen Aufwandsteuer für nicht gegeben hält.³

Verfassungsgerichtliche Entscheidungen zu kommunalen Pferdesteuern sind bislang weder auf Bundes- noch auf Landesebene ergangen. Für statthaft wurden kommunale Pferdesteuern in zwei Fällen von Verwaltungsgerichten erklärt: in einer bayerischen Gemeinde durch den VGH München (BayVGH)⁴ und - rund drei Jahrzehnte später - in einer hessischen Gemeinde durch den VGH Kassel (HessVGH).⁵ Das BVerwG ließ die Revision u.a. auch deshalb nicht zu,⁶ weil es keinen Anhaltspunkt für eine Verfassungsverletzung erkennen wollte. Der VGH Kassel setzte sich zwar mit einem in der Hessischen Verfassung verankerten Sportfördergebot auseinander, über die Verletzung des geschlechtsspezifischen Gleichheitssatzes wurde, soweit ersichtlich, weder in Hessen noch in Bayern gestritten.

2. Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des geschlechtsspezifischen Gleichheitssatzes?

2.1. Betroffenheit des Schutzbereichs des Grundrechts

Pferdesport wird in ganz überwiegendem Umfang von Frauen betrieben; dies gilt auch für die Gemeinde Tangstedt: In 13 statistisch erfassten Pferdeställen in der Gemeinde Tangstedt sind 602 Reiterinnen und nur 62 Reiter aktiv - was einem

³ Die Kernaussagen des Gutachtens sind wiedergegeben bei Dietlein/Peters, LKV 2013, 1 (2 ff.).

⁴ VGH München, Urt. v. 17.2.1982 - 100 IV/77, NVwZ 1983, 758 ff.

⁵ VGH Kassel, Beschluss vom 8.12.2014 - 5 C 2008/13.N, BeckRS 2015, 48295.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 18.8.2015 - 9 BN 2/15, NVwZ 2016, 620 ff.

Frauenanteil von 91% entspricht. Dieser Frauenanteil ist durchaus repräsentativ für den Pferdesport im ganzen Bundesgebiet: Die Deutsche Reiterliche Vereinigung gibt an, dass von ihren Mitgliedern 77% Frauen sind.⁷ Die geplante Steuer wird im Wesentlichen für das Halten von Sportpferden erhoben und belastet damit nahezu ausschließlich Frauen. Dies legt die Annahme nahe, dass es sich um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung handelt, die durch Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG verboten wird.

2.1.1. Unmittelbare Diskriminierung?

Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG verbieten grundsätzlich jede Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts. Damit sind insbesondere Regelungen und Maßnahmen verboten, die Frauen oder Männer gezielt im Verhältnis zum anderen Geschlecht benachteiligen. Um eine Regelung solcher Art handelt es sich bei der Tangstedter Pferdesteuersatzung allerdings nicht: Sie unterscheidet nicht nach dem Geschlecht, sondern belastet dem Wortlaut nach, ohne nach Geschlechtern zu differenzieren, alle Pferdehalter vor Ort.

2.1.2. Mittelbare Diskriminierung

Die Satzungsregelung könnte allerdings eine mittelbare Diskriminierung bewirken, weil sie faktisch nahezu ausschließlich Personen weiblichen Geschlechts belastet. Die bis jetzt mit Fragen der Pferdesteuer befassten Gerichte sind der Frage nach dem Vorliegen einer Diskriminierung, soweit ersichtlich, nicht nachgegangen.

Die verfassungsrechtliche Dogmatik mittelbarer Diskriminierungen im Anwendungsbereich der Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG ist noch wenig ausgeprägt, eine einheitliche Terminologie existiert nicht, der Diskurs ist im Schrifttum teils von Missverständnissen beherrscht. Für die meisten der in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Diskriminierungsverbote wird – wohl überwiegend – angenommen, dass nur eine direkte (unmittelbare, offene) Diskriminierung von ihnen erfasst sei. Differenzierungen, die an einem anderen Merkmal anknüpfen, könnten nicht an Art. 3 Abs. 3 GG, sondern allenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG gemessen werden. Allerdings rechnen diese Stimmen die zwar formal an einem anderen Merkmal anknüpfende,

⁷ <http://www.pferd-aktuell.de/fn-service/zahlen--fakten/zahlen--fakten>.

aber auf das verbotene Unterscheidungsmerkmal abzielende Regelung als „verschleierte“ der unmittelbaren Diskriminierung zu.⁸ Selbst die Verfechter dieser restriktiven Ansicht wollen jedoch dem Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts rechtsdogmatisch eine Sonderstellung zubilligen: Auch Regelungen, die nicht auf die Benachteiligung eines Geschlechts abzielten, aber wegen natürlicher oder gesellschaftlicher Unterschiede überwiegend ein Geschlecht belasteten, seien erfasst.⁹ Für diese Unterscheidung von anderen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverboten kann nicht zuletzt angeführt werden, dass Art. 3 Abs. 2 GG neben Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ein schon im Ansatz der weiter gefasstes Gleichstellungsgebot etabliert. Allerdings besteht im Schrifttum keine Einigkeit darüber, ob an Art. 3 Abs. 2 oder Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG anzuknüpfen sei.¹⁰ Letztlich kann dies für die vorliegende Betrachtung dahinstehen. Denn nur einzelne Vertreter des Schrifttums wollen auch für die geschlechtsspezifische Diskriminierung daran festhalten, dass ein entsprechendes verfassungsrechtliches Verbot nur verletzt sei, wenn eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf ein für sich genommen geschlechtsneutrales Merkmal darauf abziele, Frauen (oder Männer) zu benachteiligen, eine geschlechtsspezifische Unterscheidung also bewusst mit einer anderen Anknüpfung bemäntelt werde.¹¹ Dagegen ist bereits einzuwenden,¹² dass die Erforschung des Motivs einer Regelung in den meisten Fällen kaum mit rechtssicherem Ergebnis möglich sein wird. „Belohnt“ würde ein Normgeber, der seine wahre Intention geschickt zu verbergen vermag. Schon deshalb ist dieser restriktive Ansatz abzulehnen.

Die h.M. einschließlich des BVerfG sieht eine mittelbare Diskriminierung (die es offenbar mit der faktischen gleichsetzt) konsequenterweise immer schon dann als gegeben an, wenn eine Regelung – unabhängig von Finalität und Intention –

⁸ Vgl. Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 30. Ed., Stand 1.9.2016, Art. 3 Rn. 215; Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 95 f. Unstreitig ist dies jedoch nicht; vgl. für die Gegenauffassung etwa Jarass, in: ders./Pieroth, GG, Art. 3 Rn. 119.

⁹ BVerfGE 113, 1 (15); Kischel, a.a.O., Rn. 186; Richter, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band V, 2013, § 126 Rn. 74.

¹⁰ Gegen eine Anknüpfung an Abs. 3 etwa Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1996, S. 372; dafür etwa Osterloh, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 3 Rn. 255.

¹¹ Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl. 2010, § 182 Rn. 97; ebenso Boysen, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 163.

¹² Uerpmann, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V, 2013, § 128 Rn. 15.

praktisch das eine Geschlecht erheblich stärker trifft als das andere. So hielt das BVerfG unmissverständlich fest:

„Art.3 Abs.2 GG bietet Schutz auch vor faktischen Benachteiligungen. Die Verfassungsnorm zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern (vgl. BVerfGE 109, 64 [89] m.w.N.; auch BVerfGE 87, 1 [42]). Durch die Anfügung von Satz 2 in Art.3 Abs.2 GG ist ausdrücklich klargestellt worden, dass sich das Gleichberechtigungsgebot auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (vgl. BVerfGE 92, 91 [109]; 109, 64 [89]). In diesem Bereich wird die Durchsetzung der Gleichberechtigung auch durch Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen (vgl. BVerfGE 97, 35 [43]; 104, 373 [393]). Demnach ist es nicht entscheidend, dass eine Ungleichbehandlung unmittelbar und ausdrücklich an das Geschlecht anknüpft. Über eine solche unmittelbare Ungleichbehandlung hinaus erlangen für Art.3 Abs.2 GG die unterschiedlichen Auswirkungen einer Regelung für Frauen und Männer ebenfalls Bedeutung.“¹³

Ob eine Norm auf die Diskriminierung von Mann und Frau abzielt, ist für das BVerfG – das zwischen mittelbarer und faktischer Diskriminierung keinen dogmatischen Unterschied macht – und die h.L. also ohne Belang. Dies deckt sich mit der Judikatur des BVerfG zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, wonach „wegen“ nicht zu restriktiv ausgelegt werden dürfe. Eine Norm kann also auch dann gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstoßen, wenn sie „nicht auf eine nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt“.¹⁴ Wenn die Pferdesteuer der Gemeinde Tangstedt nicht zum Ziel hat, Frauen zu benachteiligen, steht dies somit einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen durch die Satzungsregelung also nicht entgegen.

Die Pferdesteuer ist eine Belastung von einigem Gewicht und trifft nicht aufgrund natürlicher Unterschiede, wohl aber kraft gesellschaftlicher Bedingungen ganz überwiegend Frauen. Das BVerfG nimmt eine geschlechtsspezifische

¹³ BVerfGE 113, 1 (15 f.). Dies entspricht der h.L., vgl. nur Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 30. Ed., Stand. 1.9.2016, Art. 3 Rn. 186; Osterloh/Nußberger, in: Sachs (Hrsg.), GG, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 255, 260.

¹⁴ BVerfGE 85, 191 (206).

Benachteiligung jedenfalls ohne weiteres an, wenn eine Regelung zu 75 % oder mehr Personen eines Geschlechts nachteilig betrifft.¹⁵ Diese Schwelle ist jedenfalls in Tangstedt, wo gut 90 % der Pferdehalter weiblich sind, deutlich überschritten. Worauf die Unterschiede zwischen Männern und Frauen beruhen, ist für die juristische Bewertung nicht entscheidend;¹⁶ ebenso wenig kommt es darauf an, ob sie veränderlich sind oder nicht.¹⁷ Der Psychologe Harald Euler sieht die besondere Affinität von Frauen zu Pferden als Ausdruck eines besonderen, evolutionär erklärbaren geschlechtsspezifischen Bindungsverhaltens, das in der Pubertät besonders ausgeprägt ist.¹⁸ Es handelt sich dann um ein Merkmal, das durch natürliche Unterschiede zumindest mitdeterminiert sein kann und unter den herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen seine Ausformung findet. Diese pubertär geprägte Bindung an das Pferd bleibt auch im Erwachsenenalter in vielen Fällen erhalten, was den hohen Frauenanteil in der Reiterschaft erklärt. Warum der Frauenanteil unter den Reitern in Tangstedt offensichtlich noch erheblich höher liegt als im Bundesdurchschnitt, muss eine offene Frage bleiben, die zu beantworten aufgrund des festgestellten Basisbefundes auch nicht erforderlich erscheint. Dieser diskriminierende Charakter der Pferdesteuer wird auch dadurch markiert, dass in Tangstedt Pferde insbesondere als Mittel des Sports und der Freizeitgestaltung besteuert werden, während für Sportgeräte oder andere der Freizeitgestaltung dienende Tiere keine Steuern erhoben werden. Durch diesen weiteren Vergleichskanon unterscheidet sich die Pferdesteuer insbesondere von der Jagdsteuer, die ebenfalls als örtliche Aufwandsteuer erhoben wird und statistisch vorwiegend Männer betrifft. Es gibt jedoch keine der Jagd in irgendeiner Weise

¹⁵ BVerfGE 121, 241 (256 f.); ihm folgend Kischel, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 30. Ed., Stand 1.9.2016, Art. 3 Rn. 189.

¹⁶ BVerfGE 126, 29 (53): „Durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ist ausdrücklich klargestellt worden, dass sich das Gleichberechtigungsgesetz auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (vgl. BVerfGE 92, 91 [109]; 109, 64 [89]; 113, 1 [15]). In diesem Bereich wird die Durchsetzung der Gleichberechtigung auch durch Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen (vgl. BVerfGE 97, 35 [43]; 104, 373 [393]; 113, 1 [15]).“

¹⁷ A.A., soweit ersichtlich, nur *Langenfeld*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand Gesamtwerk 77. EL Juli 2016, Art. 3 Abs. 2 Rn. 43, 45 (74. EL Mai 2015).

¹⁸ <http://prof-harald-euler.de/litDB/uploads/1361031116.pdf>.

entsprechende und mit ihr vergleichbare Tätigkeit, die vornehmlich von Frauen ausgeübt wird.¹⁹

Diesem Befund – dass der Schutzbereich des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG betroffen ist, da die betrachtete steuerliche Regelung Frauen gegenüber Männern mittelbar diskriminiert – könnte hier allenfalls entgegenstehen, dass sich Steuertatbestände einer solchen Gleichheitsprüfung schon aus strukturellen Gründen entziehen. Insbesondere die frühere Rechtsprechung scheint in Richtung einer aus dem Steuerstaatsprinzip ableitbaren grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit des Normgebers bei der Schaffung von Steuertatbeständen zu deuten. Der Anknüpfungstatbestand der Steuer wäre dann der grundrechtlichen Prüfung im Grundsatz enthoben.²⁰ Auch das BVerwG scheint diesem Gestaltungsspielraum in seinem Beschluss über die Nichtzulassung der Revision gegen die Entscheidung des VGH Kassel zu einer kommunalen Pferdesteuer in Hessen zu huldigen,²¹ hat allerdings die mögliche Betroffenheit des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG nicht einmal problematisiert. Das BVerfG allerdings neigt in letzter Zeit zu einer stärker systematisierten Betrachtung, welche die einzelne Steuer in einen weiteren Kontext stellt und nicht zuletzt für eine Akzentuierung der Gleichheitsrechte Raum gibt.²² Steuerliche Belastungen sind also demnach nur dann verfassungsgemäß, wenn ihr Ziel, die Auswahl des Instruments und die Wirkung der Steuer, gemessen an betroffenen Freiheits- und Gleichheitsrechten, hinreichend rational begründet und abgewogen sind.²³ Für Art. 14 GG, die Eigentumsgarantie, hielt das Gericht beispielsweise fest:

„Die steuerlichen Schrankenbestimmungen des Eigentums unterliegen wie andere Schrankenziehungen den allgemeinen Eingriffsbegrenzungen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu

¹⁹ Im Übrigen kann auch die Verfassungsmäßigkeit der Jagdsteuer nicht von vornherein unterstellt werden.

²⁰ Hierzu Tipke, DÖV 1995, 1027 (1035).

²¹ Es beschränkt die Prüfung einer Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG auf eine Willkürkontrolle, BVerwG, Beschl. v. 18.8.2015 – 9 BN 2/15, Rn. 20 (juris).

²² Vgl. Osterloh, Anforderungen an die Ausgestaltung von Steuervergünstigungen unter Berücksichtigung gleichstellungsrechtlicher Vorgaben, in: Spangenberg/Wersig (Hrsg.), Geschlechtergerechtigkeit steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, 2013, S. 159 (162 f.), unter Hinweis u.a. auf BVerfGE 107, 27 ff.

²³ Osterloh, a.a.O., S. 163.

mit seinen Anforderungen an ein hinreichendes Maß an Rationalität (Eignung und Erforderlichkeit der Beeinträchtigung) und an Abgewogenheit beim Ausgleich zwischen den beteiligten individuellen Belangen und denen der Allgemeinheit.“²⁴

Nichts anderes kann für den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG gelten.²⁵ Auch für die Schaffung von Steuertatbeständen müssen Grundrechte wie dieses maßstäblich sein; andernfalls könnte sich der Gesetzgeber in Widerspruch zu Art. 1 Abs. 3 GG, wonach die Grundrechte alle Staatsgewalt binden, von diesen lösen. Auch aus der sog. Voraussetzungslosigkeit der Steuer (§ 3 AO) folgt nichts anderes: Zwar ist die Steuer, was die Frage nach ihrer Finalität betrifft, schon „aus sich selbst heraus“ legitimiert;²⁶ aber beim Anknüpfungstatbestand und beim Hebesatz sind grundrechtliche Wertungen zu beachten. Auch das derivative Steuererfindungsrecht der Gemeinde Tangstedt ist damit nicht grenzen- und voraussetzungslos. Es besteht vielmehr nur in den Grenzen des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG.

2.2. Schranken / Rechtfertigung

2.2.1. Grundsatzbetrachtungen zur möglichen Rechtfertigung

Ungleichbehandlungen sind prinzipiell der Rechtfertigung zugänglich. Dies gilt selbst für Diskriminierungen im Sinne der Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG, auch wenn hier der Spielraum für Rechtfertigungserwägungen überaus eng ist. Es ist zu fragen, unter welchen Voraussetzungen die Rechtfertigung einer geschlechtsspezifischen mittelbaren Diskriminierung allgemein in Betracht kommt und ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

Auch hierzu hat sich das BVerfG geäußert:

„Selbst eine unmittelbare Benachteiligung, bei der das Geschlecht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen

²⁴ BVerfGE 115, 97 (113).

²⁵ Vgl. dazu U. Spangenberg, Das Verbot mittelbarer Diskriminierung im Einkommensteuerrecht, in: Spangenberg/Wersig (Hrsg.), Geschlechtergerechtigkeit steuern. Perspektivenwechsel im Steuerrecht, 2013, S. 131 (135 f.).

²⁶ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Dimension der Voraussetzungslosigkeit der Steuer BVerfGE 55, 274 (298 f.).

wird, kann in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Nichts anderes gilt für die faktische Benachteiligung, bei der nicht an das Geschlecht angeknüpft wird, sondern sich die Diskriminierung aus den tatsächlichen Auswirkungen einer Regelung ergibt. Die Rechtfertigung einer faktischen Benachteiligung kann indes - ungeachtet weiterer Voraussetzungen - allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die diskriminierende Regelung auf hinreichenden sachlichen Gründen beruht.“²⁷

Eindeutig umrissen ist der Rechtfertigungsstandard damit allerdings nicht. Weitere Judikate des BVerfG, die Aufklärung leisten könnten, sind bis dato nicht vorhanden. Aus den Worten „nichts anderes“ könnte man folgern, dass die mittelbare (indirekte) Benachteiligung nur unter denjenigen Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann, die auch für die direkte Diskriminierung gelten; auf der anderen Seite aber lässt das Gericht, wenn auch mit dem Zusatz „allenfalls dann“, „hinreichende sachliche Gründe“ bereits genügen. Dementsprechend nehmen Stimmen im Schrifttum an, dass an die Rechtfertigung einer mittelbaren bzw. indirekten Diskriminierung weniger strenge Maßstäbe anzulegen sind als an diejenige einer direkten Diskriminierung.²⁸

Aufschluss könnte dem Umstand zu entnehmen sein, dass das BVerfG der oben zitierten Feststellung eine Berufung auf Urteile des EuGH folgen lässt. In der Unionsrechtsdogmatik hat die Kategorie der mittelbaren Diskriminierung seit vielen Jahren einen festen Stellenwert. Für die Personenverkehrsfreiheiten ist allgemein anerkannt, dass eine Diskriminierung nicht nur durch nach der Staatsangehörigkeit unterscheidende ähnlich Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2006/54/EG Regelungen, sondern auch durch eine an einem anderen Kriterium anknüpfende Differenzierung verwirklicht werden kann, wenn dieses typischerweise mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist.²⁹ Die Geschlechterdiskriminierung ist im Unionsrecht durch die Richtlinien 2006/54/EG (für den Beschäftigungssektor) und 2004/113/EG (für die

²⁷ BVerfGE 113, 1 (20).

²⁸ Uerpmann, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band V, 2013, § 128 Rn. 15; Sachs, in: ders., Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 255.

²⁹ S. nur Allgaier, in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 2016, Art. 45 AEUV Rn. 21 (zur Arbeitnehmerfreizügigkeit); Müller-Graf, in: Streinz, EUV/AEUV, Kommentar, 2. Aufl. 2012, Art. 49 AEUV Rn. 43, 48 (zur Niederlassungsfreiheit).

Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) verboten. Art. 2 lit. b der Richtlinie 2004/113/EG definiert mittelbare Diskriminierung wie folgt:

„[...] wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“.

Diese Definition findet sich in fast identischer Form auch in Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2006/54/EG. Der beiden Bestimmungen gemeinsame zweite Halbsatz („es sei denn“) findet sich in der Definition der unmittelbaren Diskriminierung (Art. 2 lit. a bzw. Art. 2 Abs. 1 lit. a) dagegen nicht. Daraus kann geschlossen werden, dass - jedenfalls im Anwendungsbereich der Richtlinien - die Rechtfertigung einer unmittelbaren Diskriminierung ausgeschlossen sein soll, für die Rechtfertigung einer mittelbaren Diskriminierung hingegen noch Raum besteht. Die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Benachteiligung werden in den Richtlinien im Widerspruch zur sonstigen unionsrechtlichen Dogmatik sowie zum deutschen Verfassungsrecht (und auch zum Grundansatz des AGG) als „negative“ Tatbestandsmerkmale formuliert.³⁰ Für das Ergebnis der rechtlichen Betrachtung ist dies jedoch ohne Belang. Im Einklang mit dem überkommenen und im Verfassungsrecht vorherrschenden Ansatz werden im Folgenden der legitime Zweck sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Lichte dieses verfolgten Zwecks unter dem Rubrum einer möglichen Rechtfertigung geprüft. Es bedarf m.a.W. eines rechtmäßigen Ziels als Rechtfertigungsgrund (Schranke) und der Verhältnismäßigkeit der Regelung (Geeignetheit, Erforderlichkeit) in Bezug auf die Verwirklichung dieses Ziels als Schranken-Schranke.

Wie streng die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Hintergrund des Befundes auszufallen hat, dass immerhin eine geschlechtsspezifische Diskriminierung hinter der Regelung steht, kann Art. 2 lit. b bzw. Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinien - der durch § 3 Abs. 2 AGG umgesetzt worden ist - allerdings nicht entnommen werden. §§ 8-10 AGG lassen eine Benachteiligung in Bezug auf bestimmte Gründe in engem Umfang zu. Diese Maßstäbe lassen sich auf den hier untersuchten Fall jedoch nicht

³⁰ Dazu Däubler, in: ders. (Hrsg.), AGG, Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 52.

eins zu eins übertragen, da die Erhebung einer kommunalen Pferdesteuer vom Anwendungsbereich des Europäischen Unionsrechts nicht erfasst ist. Somit kann dieses - und mit ihm die Judikate des EuGH - nur insoweit herangezogen werden, als es Aufschluss auf den Rechtfertigungsmaßstab bei Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG als einer Norm liefert, die das BVerfG ganz offenkundig als Pendant zu den unionsrechtlichen Diskriminierungsverboten verstehen will. Der EuGH verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass die mittelbar diskriminierende Maßnahme durch objektive Faktoren gerechtfertigt sein muss, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben dürfen.³¹ In Entscheidungen aus den Jahren 1989 und 1990 - sie betrafen im Einklang mit den damaligen Zuständigkeiten der Union Arbeitnehmer - hielt der EuGH fest, dass, wenn

„[...] die gewählten Mittel einem notwendigen Ziel [der] Sozialpolitik dienen und für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind, so kann in dem bloßen Umstand, daß das Leistungssystem eine viel größere Anzahl von männlichen Arbeitnehmern begünstigt, keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gesehen werden“ kann.³²

Weiter unterstreicht der EuGH:

„Haushaltserwägungen können sozialpolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats zwar zugrunde liegen und die Art oder das Ausmaß der sozialen Schutzmaßnahmen, die er treffen möchte, beeinflussen, sie stellen als solche jedoch kein mit dieser Politik verfolgtes Ziel dar und können daher eine Diskriminierung eines der Geschlechter nicht rechtfertigen.“³³

Ob diese Feststellungen in gleicher Weise für das Verfassungsrecht des Bundes Geltung beanspruchen, ist unklar. Die Tatsache allein, dass sich das BVerfG auf den EuGH beruft, reicht dafür nicht aus. Der vorliegende Sachverhalt liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts und auch des AGG, weshalb das Unionsrecht weder Anwendungsvorrang genießt noch unmittelbar auslegungserheblich ist. Wenn das BVerfG aber rechtfertigende Gründe fordert, die

³¹ EuGH, Rs. C-343/92, Roks, Urt. v. 24.2.1994, Rn. 33; so bereits EuGH, Rs. C-33/89, Kowalska, Urt. v. 27.6.1990, Rn. 16; Rs. C-229/89, Kommission/Belgien, Urt. v. 7.5.1991, Rn. 13.

³² EuGH, Rs. C-229/89, Kommission/Belgien, Urt. v. 7.5.1991, Rn. 19; vgl. bereits EuGH, Rs. 171/88, Rinner-Kühn, Urt. v. 13.7.1989, Rn. 14.

³³ EuGH, Rs. C-343/92, Roks, Urt. v. 24.2.1994, Rn. 35.

von hinreichendem Gewicht sind, um die mittelbare Diskriminierung legitimieren zu können, lassen sich der EuGH-Judikatur zumindest Anhaltspunkte dafür entnehmen, welchen Gründen dieses Gewicht möglicherweise schon per se nicht zukommt oder wie gewichtig sie, um im Einzelfall das grundsätzliche Verbot der Geschlechtsdiskriminierung durchbrechen zu können.³⁴ Aus der EuGH-Judikatur in Verbindung mit den Aussagen des BVerfG kann jedenfalls gefolgert werden, dass Rechtsakte, die zu einer sozialen Benachteiligung von Personen eines Geschlechts - meist Frauen - führen, grundsätzlich nur durch gewichtige sozialstaatlich radizierte Belange legitimiert werden können. Die zur Rechtfertigung herangezogenen Rechtsgüter brauchen bei mittelbarer Diskriminierung für sich genommen keinen Verfassungsrang zu haben, sie müssen aber gewichtiger als bloße „vernünftige Gemeinwohlgründe sein.“³⁵

2.2.2. Spezifische Maßstäbe im Steuerrecht?

Inwieweit dieser Maßstab möglicherweise durch die besonderen Bedingungen des Steuerrechts modifiziert wird, bedarf vertiefter Prüfung. Für diese Untersuchung soll davon ausgegangen werden, dass die Tangstedter Pferdesteuer - auch wenn dies im Schrifttum in Zweifel gezogen wird³⁶ - die Merkmale einer kommunalen Aufwandsteuer erfüllt. Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG ermächtigt die Länder, kommunale Verbrauch- und Aufwandsteuern unter der Voraussetzung vorzusehen, dass sie bundesgesetzlichen Steuern nicht gleichartig sind. Diese Befugnis hat das Land Schleswig-Holstein durch § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) teilweise an die Kommunen weitergereicht. In Absatz 1 der Bestimmung ist festgelegt:

„Die Gemeinden und Kreise können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Eine gemeinsame Erhebung von Steuern oder eine Beteiligung an ihrem Aufkommen ist ausgeschlossen. Das Aufkommen einzelner Steuern darf nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.“

³⁴ Vgl. auch Ebsen, RdA 1993, 11 (14).

³⁵ I.E. ebenso die wohl h.M.; vgl. nur Osterloh/Nußberger, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 255; Heidorn, BuLJ 2012, 20 (24 f.).

³⁶ Dietlein/Peters, LKV 2013, 1 (2 ff.).

Damit hat die Gemeinde Tangstedt eine - wenn auch derivative - Zuständigkeit für die Erhebung kommunaler Aufwand- und Verbrauchsteuern. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen bereits diese Befugnis zur Schaffung einer steuerlichen Einnahmequelle eine Benachteiligung von Frauen rechtfertigen kann.

Ob Kompetenzzuweisungen für sich genommen ausreichen, Eingriffe in Grundrechte inhaltlich zu rechtfertigen, ist zweifelhaft. Soweit das BVerfG in Einzelfällen aus Kompetenzbestimmungen dennoch Grundrechtsschranken abgeleitet hat, ging es stets um besondere Rechtsgüter, die Gegenstand dieser Kompetenzen waren - wie das privatrechtliche Versicherungswesen³⁷ oder die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken.³⁸ Ob das BVerfG an dieser im Schrifttum zu Recht kritisierten Linie³⁹ heute noch festhält, ist unklar; jedenfalls hat es seit mindestens 30 Jahren keinen Grundrechtseingriff mehr explizit mit Kompetenznormen legitimiert. Was speziell Art. 105 Abs. 2a GG betrifft, umreißt die Bestimmung kein Schutzgut, das verfassungsrechtliche Dignität in Anspruch nehmen könnte: Die Norm gilt abstrakt für Aufwandsteuern, ohne ihre Gegenstände zu umreißen, und sie erklärt sie auch nicht zur kommunalen *domaine réservé* (was aus dem Passus „soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind“ gefolgert werden kann).

Gleichwohl scheinen Rechtsprechung und Lehre zwar nicht die einzelnen Steuergesetzgebungskompetenzen, aber den steuerstaatlichen Belang, Einnahmen zu generieren, als legitimes Ziel, das Grundrechtseingriffe rechtfertigen *kann*, ausreichen zu lassen. Mit Blick auf diese fiskalische Zielrichtung wird eine Steuer traditionell für fast immer geeignet und erforderlich - aber nicht unbedingt auch im engeren Sinne verhältnismäßig - erachtet.⁴⁰ Im Grundsatz wird man dem beipflichten können, da die Steuer ihrem Wesen gemäß einer darüber hinausgehenden Finalität *avers* ist. Im Falle kommunaler Aufwandsteuern könnte bestärkend die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinzutreten. Allerdings

³⁷ BVerfGE 41, 205 (223 ff.).

³⁸ „[...] daß auch aus Kompetenzvorschriften der Verfassung eine grundsätzliche Anerkennung und Billigung des darin behandelten Gegenstandes durch die Verfassung selbst folgt und daß dessen Verfassungsmäßigkeit nicht aufgrund anderer Verfassungsbestimmungen grundsätzlich in Frage gestellt werden könnte.“ (BVerfGE 53, 30 [56]).

³⁹ Etwa Jarass, in: ders./Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2016, Vorb. vor. Art. 1 Rn. 49.

⁴⁰ Vgl. etwa Papier, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip, 1973, S. 77; vgl. auch Waldhoff, JuS 2016, 382 (384), sowie - krit. - Frenz, GewA 2006, 282 (282 ff.).

ist das derivative, einfachgesetzliche Steuer(er)findungsrecht aus § 3 Abs. 1 S. 1 KAG von der bundesverfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht zwingend umschlossen. Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG verfügt dazu:

„Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden nur die Hebesatzhoheit für eine Steuerquelle garantiert, nicht aber die Festlegung der Steuerquelle selbst, die auch Landesgesetzen vorbehalten sein darf.⁴¹ Das Recht, eine Pferdesteuer einzuführen, hat also für sich genommen keinen Verfassungsrang. Gleichwohl hat der Landesgesetzgeber entschieden, Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG – jedenfalls auch – in der Weise auszugestalten, dass ihnen im Rahmen des § 3 KAG ein begrenztes Steuererfindungsrecht eingeräumt wird.

Im Lichte des (durch Art. 28 Abs. 2 GG bestärkten) legitimen Zieles, Einnahmen zu erzielen und das kommunale Haushaltsdefizit zu verringern, muss eine erhobene Steuer jedoch auch verhältnismäßig sein – also geeignet, erforderlich und das Verhältnis von Zweck und Mittel wahrend. Im Schrifttum wird teils eine strenge Prüfung für geboten gehalten:

„Fiskalische Erwägungen dürften nur bei geringem Anteil an Betroffenen und geringer Intensität der Benachteiligung zur Rechtfertigung ausreichen.“⁴²

Jedenfalls kann eine Steuer, die nicht nur in das lediglich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vermögen eingreift, sondern auch in andere Grundrechte, wie hier Art. 3 Abs. 2 GG, nicht „automatisch“ für geeignet und erforderlich erachtet werden, wenn das Spezialgrundrecht nicht leerlaufen soll. Hierzu bemerkt Frenz:

„Kann durch Steuern die Freiheitssphäre des Bürgers ebenso intensiv wie durch Verhaltensgebote beeinträchtigt werden, muss der Schutz ihnen gegenüber ebenso intensiv sein. Verhaltensgebote werden aber nicht nur in Relation zu der gegebenen Verhaltenssteuerung als solcher gesetzt, sondern

⁴¹ Löwer, in: von Münch/Kunig, 6. Aufl. 2012, Art. 28 Rn. 105; Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, Rn. 1040; s. auch BVerwGE 96, 272 (280): „kein originäres Steuererfindungsrecht“; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 28 Rn. 28.

⁴² Heidorn, BuclJ 2012, 20 (25).

auch auf ihre Vereinbarkeit im Hinblick auf einen konkreten Zweck geprüft. Daher sind auch Steuern nicht automatisch bereits dann verhältnismäßig, wenn sie lediglich zu Finanzierungszwecken erhoben werden: Dann wäre die Verhältnismäßigkeitsprüfung als das effektivste Schutzinstrumentarium der Freiheitssicherung ohne praktische Bedeutung.“⁴³

Erforderlich ist also jedenfalls dann, wenn neben Art. 2 Abs. 1 GG andere Grundrechte durch die Steuer betroffen werden, eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung: Vermag der Finanzierungszweck der steuerlichen Regelung schwer genug wiegen, um im vorliegenden Fall die der Steuer inhärente geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung zu legitimieren.

Bereits an der Eignung könnte hier gezweifelt werden, zumindest aber an der Kohärenz oder Folgerichtigkeit der Regelung: Die Pferdesteuer ist eine sog. Bagatellsteuer, bei welcher ein erheblicher Teil der Erträge durch Verwaltungsaufwand wieder geschluckt wird.⁴⁴ Um das Haushaltsdefizit nennenswert zu verringern, müsste die Pferdesteuer also recht hoch angesetzt werden, was wiederum ihren Steuersatz in die Gefahr der Unverhältnismäßigkeit bringt. Zweitens: Sollte die Pferdesteuer in Tangstedt eingeführt werden, ist nicht unwahrscheinlich, dass – insbesondere bei hoch angesetztem Steuersatz – ein erheblicher Teil der Reiterinnen mit ihren Pferden in umliegende Gemeinden abwandert, mit der Folge, dass nicht nur keine Pferdesteuer generiert wird, sondern im Gegenteil sogar von den Reithöfen gezahlte Gewerbesteuer wegbricht. Allerdings lässt sich die Stärke dieses Effekts nur schwer prognostizieren, so dass ex ante verlässliche Aussagen über die Kohärenz oder Eignung der Regelung nicht mit ausreichender Verlässlichkeit getroffen werden können.

Schwer wiegen die Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Regelung. Wie bereits weiter oben festgehalten, zieht die mittelbare Diskriminierung eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung nach sich. Praktisch bedeutet dies also nicht nur, dass eine alternative Steuer, die ohne mittelbare Diskriminierung auskommt und Steuererträge in ähnlichem Umfang verspricht, Vorrang vor einer diskriminierenden Steuer genießt; die Gemeinde muss dazu auch in eine vergleichende Prüfung aller

⁴³ Frenz, GewA 2006, 282 (284).

⁴⁴ <http://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/schaumwein-alkopops-pferde-bagatellsteuern-schaden-viel-und-bringen-wenig-ein-/13612318.html>.

Alternativen und Varianten eintreten und darf sich nicht politisch auf die diskriminierende Pferdesteuer festlegen. Dass die Gemeinde jemals ernstlich nach einer im Sinne des Diskriminierungsverbots mildernden, aber gleich geeigneten Steuer gesucht hätte, ist nicht ersichtlich. Von der Reiterschaft unterbreitete Vorschläge wurden nicht ernsthaft in Betracht gezogen. Darauf deuten auch Äußerungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses der Gemeinde Tangstedt, Christoph Haesler, zugleich Vorsitzender der SPD-Fraktion, im NDR:⁴⁵

„Ich bin für diese Steuer, weil ich denke, dass auch die Pferdehalter, die auch bei uns das tolle Tangstedt genießen und die tollen Reitbedingungen genießen, [...] in der Lage sind und auch sollten, sich an der Finanzlage der Gemeinde zu beteiligen, weil nämlich ganz viele dieser Reiter nicht aus Tangstedt kommen, sondern aus den umliegenden Bereichen und aber auch trotzdem unsere Infrastruktur und unser schönes grünes Tangstedt nutzen für ihre Reitfreizeiten.“

Es ist Gemeinden grundsätzlich unbenommen, örtlichen Aufwand auch in Fällen zu besteuern, wo dieser vornehmlich und typischerweise von Gemeindefremden getragen wird, wie etwa bei der Zweitwohnungsteuer.⁴⁶ Die zitierte Äußerung macht jedoch deutlich, dass es den Initiatoren der Pferdesteuer offenkundig darum ging, eine Aufwandsteuer zu entwickeln, welche die Tangstedter Bürger möglichst wenig und Gebietsfremde möglichst stark belastet. Art. 105 Abs. 2a GG knüpft jedoch nicht an die Herkunft eines Steuerpflichtigen an, sondern nur an die örtliche Radizierung des Aufwands; es handelt sich somit um eine sachfremde (und auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG bedenkliche) Erwägung. Umso weniger kann sich die Gemeinde auf das Ziel berufen, Gebietsfremde vorrangig zu belasten, um Alternativen zur Pferdesteuer auszuschließen, die nicht, wie diese, Personen weiblichen Geschlechts einseitig belasten.

Die Pferdesteuer ist nach alledem – wenn sie allein am Einnahmenerzielungsbelang gemessen wird – ein nicht erforderlicher und demnach nicht gerechtfertigter Eingriff in das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG. Es kann dahinstehen, ob dies anders beurteilt werden müsste, wenn das Recht der Gemeinde Tangstedt auf kommunale Selbstverwaltung ernstlich bedroht wäre und

⁴⁵ NDR 1, Welle Nord, „Zur Sache“, 6.11.2016, 18:05 h.

⁴⁶ BVerfGE 114, 316 (334).

keine Zeit für die Suche nach Alternativen bestünde. Dass die Kommune ein Haushaltsdefizit aufweist, ist noch keine die Selbstverwaltung in Frage stehende extreme Haushaltsnotlage,⁴⁷ und auch staatliche Zwangsmaßnahmen stehen nicht bevor. Auch hat der Bürgermeister laut Presseberichten eingeräumt, dass Einsparungspotenzial nach wie vor bestehe.⁴⁸

2.2.2.2. Rechtfertigung durch spezifische Sachgründe bzw. Lenkungs Zwecke

Die Pferdsteuer könnte - ähnlich der Hundsteuer, die ebenfalls als kommunale Aufwandsteuer gilt - allerdings im Lichte mit der Reiterei und/oder Pferdehaltung verbundener spezifischer Sachgründe gerechtfertigt sein, die ihr dann einen lenkenden Charakter verleihen. So wird die Erhebung von Hundsteuern auch mit dem Ziel begründet, die Zahl der Hunde zu begrenzen und Lärmemissionen sowie die Verkotung der Wege zu begrenzen.⁴⁹ Solche Erwägungen lassen sich auf Pferde, jedenfalls unter den in Tangstedt herrschenden Bedingungen, nicht übertragen. Schon weil Pferde Boxenplätze benötigen, die in begrenzter Zahl zur Verfügung stehen, kann ihre Zahl nicht unkontrolliert zunehmen. Auch Pferde können bekanntlich Wege verkoten; allerdings wird nur ein kleiner Teil der Pferde für Ausritte genutzt, die auch nicht auf öffentlichen Wegen stattfinden - die Gemeinde unterhält gar keine Reitwege -, sondern auf privatem Grund. Verschmutzungen entstehen in der Regel nur, wenn eine öffentliche Straße gekreuzt wird, und damit selten. Sie gehen vorwiegend von gewerblichen Nutzpferden aus, welche die öffentlichen Wege zu benutzen pflegen; diese aber sind vom Steuertatbestand ausgenommen. Im Ergebnis kann die Gemeinde die Steuererhebung also nicht mit der Verschmutzung von Wegen durch Pferde und dem Aufwand für ihre Beseitigung begründen. Es ist auch zweifelhaft, ob sie Abgabe dann noch den Erfordernissen des § 3 AO entsprechen würde: Die Lenkungsfunktion darf bei Steuern nie Hauptzweck sein.

⁴⁷ Vgl. zur extremen Haushaltsnotlage auch Duve, DÖV 2008, 22 (24).

⁴⁸ „Will Tangstedts Politik eine Pferdsteuer?“, Artikel von C. Blume, S. 8 (9).

⁴⁹ Vgl. OVG NW, Urt. v. 27.4.1977 - II A 1394/75: kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch kommunale Besteuerung von Hunden, aber nicht von Pferden. Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 12.1.1978 - 7 B 73/77, NJW 1978, 1870.

Als möglicher Rechtfertigungsgrund kommt schließlich noch in Betracht, dass die Anlage von Reitwegen Aufwand verursacht bzw. dass die Wege durch Pferde beschädigt und regelmäßig instandgesetzt werden müssen. In ähnlicher Weise hatten sich Vertreter der Gemeinde auch geäußert.⁵⁰ Allerdings existieren, soweit ersichtlich, gar keine kommunalen Reitwege (mehr). Selbst wenn diese vorhanden wären, ist § 30 Abs. 1 LNatSchG SH zu beachten, aus dem sich ergibt, dass die Benutzung öffentlicher Wege unentgeltlicher Gemeingebrauch ist. Von dieser Aussage umfasst sind nach dem Normzusammenhang zumindest auch kommunale Reitwege (§ 30 Abs. 4 LNatSchG). Selbst wenn man dies anders sehen wollte - es fehlt in Schleswig-Holstein jedenfalls an einer normativen Grundlage für die Erhebung von Reitwegegebühren. Darf dort also - anders als in einzelnen anderen Bundesländern⁵¹ - keine Gebühr erhoben werden darf, würde die Erhebung einer Steuer zur Deckung der mit den Reitwegen verbundenen Kosten diese legislative Grundentscheidung umgehen. Die Deckung der Reitwegkosten ist nach alledem kein legitimes Ziel, das die Erhebung einer Pferdesteuer rechtfertigt.

Das gleiche Ergebnis folgt aus § 3 Abs. 1 S. 3 KAG. Danach darf das Aufkommen aus kommunalen Aufwand- und Verbrauchsteuern nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden. Sollte die Gemeinde also beabsichtigen, die Erträge aus der Steuer spezifisch für die (Reitwege-)Infrastruktur zu verwenden, würde es auch nach Kommunalabgabenrecht an einem legitimen Zweck der Steuererhebung fehlen.

3. Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Landesverfassungsrecht?

Die Tangstedter Pferdesteuer könnte darüber hinaus mit Art. 13 Abs. 3 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung (LVerf SH) unvereinbar sein. Art. 13 der Verfassung („Schutz und Förderung der Kultur“) lautet wie folgt:

„(1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

⁵⁰ http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/schleswig-holstein_magazin/Schleswig-Holstein-Magazin_sendung525972.html („Mit dem eingenommenen Geld soll etwa die Pflege der Reitwege bezahlt werden.“).

⁵¹ Wie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Zu klären ist zunächst, ob es sich bei Art. 13 Abs. 3 LVerf SH um eine Kompetenznorm oder eine materiell-rechtliche Vorgabe in Gestalt eines Staatsziels handelt, und sodann - wenn Letzteres bejaht wird -, ob das Staatsziel bereits dadurch verletzt ist, dass die Gemeinde Tangstedt eine Sportart (den Reitsport) durch Erhebung einer Steuer belastet und seine Ausübung damit letztlich erschwert.

3.1. Rechtsnatur des § 13 Abs. 3 LVerf SH

Die Norm gibt vor, dass die Förderung der Kultur einschließlich des Sports „Aufgabe“ des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist, und hebt sich damit in Wortlaut und Duktus von den ersten beiden Absätzen ab. Während diese ganz klar als Staatsziele ausgestaltet sind („schützt und fördert“), könnte Absatz 3 auch als Befugnisnorm gedeutet werden. Auch im Vergleich mit Art. 62a der Hessischen Verfassung, an welcher der Hessische VGH eine kommunale Pferdesteuer maß,

„Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

nimmt sich Art. 13 Abs. 3 LVerf SH zurückhaltend aus. Die Antwort muss sich daran ausrichten, welchen Sinn die Bestimmung hätte, wenn sie als bloße Aufgabenzuweisungsnorm gedeutet würde. Art. 13 Abs. 3 LVerf SH verteilt die Aufgabe der Kultur- und damit der Sportförderung nicht, sondern weist sie Land und Kommunen gleichermaßen zu - ebenso wie übrigens Art. 62a HessVerf. Demgegenüber sind Schutz und Förderung der Wissenschaft und der niederdeutschen Sprache nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1, 2 LVerf SH nur dem Land aufgegeben. Mit dieser Unterscheidung wird offenkundig nur an vorgefundene Zuständigkeitsbereiche angeknüpft - Kommunen unterhalten nun einmal keine Universitäten, wohl aber, wie das Land selbst, Sportstätten, Bibliotheken und Museen -; eine positive Zuständigkeitsabgrenzung ist jedoch nicht intendiert. Vor diesem Hintergrund kann Art. 13 Abs. 3 LVerf SH nicht primär als Befugnisnorm

verstanden werden, sondern stellt eine Aufgabennorm und damit ein Staatsziel⁵² dar: Im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Befugnisse haben das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kultur zu fördern. Während Art. 62a HessVerf die Förderung des Sports zum eigenständigen Staatsziel erhebt, wird der Sport in Schleswig-Holstein nur als Subkategorie der Kultur geführt - was aber nichts daran ändert, dass seine Förderung als Staatsziel für Gemeinden verbindlich ist.

3.2. Verletzung des Staatsziels Sportförderung

Staatsziele sind verfassungsrechtliche Richtungsvorgaben.⁵³ Für ihre Einhaltung oder Nichteinhaltung ist nicht entscheidend, dass ein bestimmtes Ergebnis oder ein Zustand erreicht wird, sondern ob sich der Staat bzw. die Kommunen bei ihren Entscheidungen von einem Staatsziel leiten lassen oder nicht. Das ernsthafte Bemühen, im Rahmen der tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten ein Ziel zu verwirklichen, reicht aus; verletzt ist es bei Missachtung oder zu seiner Verwirklichung evident unzureichenden Maßnahmen.

Art. 13 Abs. 3 LVerf SH ist ein Staatsziel, bei dessen Erfüllung Land und Kommunen eine weite, aber nicht unbegrenzte Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative haben. Der VGH Kassel hat sich zu Art. 62a HessVerf geäußert, dem

„Staatsziel des Schutzes und der Pflege des Sports durch den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieses wird dadurch, dass mit der Pferdesteuer auch Pferde erfasst werden, mit denen Pferdesport betrieben wird, nicht berührt. Durch den allgemeinen verfassungsrechtlichen Auftrag zu Schutz und Pflege des Sports kann weder ein Anspruch auf eine konkrete sportfördernde Maßnahme noch ein Abwehrrecht gegen allgemeine staatliche Maßnahmen begründet werden, die unter anderem auch sportliche Aktivitäten betreffen, wie etwa Abgaben oder allgemeine Ordnungsmaßnahmen. Wie die verschiedenen staatlichen Ebenen dem Auftrag des Schutzes und der Pflege des Sports nachkommen, steht im

⁵² So auch Bull, JöR 51 (2003), 489 (504).

⁵³ Hierzu Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 6 Rn. 9 ff.

weiten Ermessen der nach der staatlichen Kompetenzverteilung zuständigen Organe [...].“⁵⁴

Dem VGH hält dies allerdings recht apodiktisch so fest⁵⁵ und nimmt ohne weitere Begründung der Sache nach an, dass das „weite Ermessen“ durch eine steuerliche Belastung der Pferdehalterinnen und -halter nicht überschritten werde. Man wird dem zumindest in dem Punkte zustimmen können, dass das Schutzziel noch nicht allein deshalb verfehlt ist, weil parallel zueinander begünstigende und belastende Maßnahmen ergriffen werden, zwischen denen Interferenzen bestehen.⁵⁶ Das BVerwG nahm in seiner Nichtzulassungsbeschwerde hierzu mangels Zuständigkeit für nicht revisibles Landesrecht nicht Stellung, wohl aber zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, die es für nicht verletzt ansah, wenn eine durch andere Vorschriften geförderte Tätigkeit zugleich steuerlich belastet werde.⁵⁷

Die Position des VGH Kassel kann so im Ergebnis nicht überzeugen. Dabei kann hier dahinstehen, ob die Normierung von Staatszielen rechtspolitisch überhaupt ein begrüßenswerter Weg ist oder nicht.⁵⁸ Hat sich der Verfassungsgeber aber entschieden, ein Staatsziel in der Verfassung zu verankern, kann es nicht nur als Dekor begriffen werden, sondern entfaltet als Verfassungsbestimmung normative Wirkung. Eine Verfassungsnorm zur Förderung des Sports liefe leer, wenn ihr schon dadurch genügt wäre, dass irgendeine Körperschaft innerhalb des Geltungsbereichs der Verfassung irgendwelche Maßnahme ergreift, welche die Ausübung bestimmter Sportarten nicht erschwert. Erforderlich erscheint jedoch, damit das Staatsziel nicht leerläuft und zum bloßen Verfassungsornament wird, ein „positiver Grundansatz“:⁵⁹ Aus dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 LVerf SH (Förderung [...] des

⁵⁴ VGH Kassel, Beschl. v. 8.12.2014 - 5 C 2008/13.N, Rn. 87 (juris).

⁵⁵ Ihm folgend, aber ebenso apodiktisch, E. König/A. Zimmermann, ZKF 2015. 103 (105). Insgesamt befürwortend auch Rauscher/Rauber, KStZ 2011, 161 ff., und N. Meier, KStZ 2010, 221 ff., jedoch ohne jeden Rekurs auf Diskriminierungs- oder Sportförderungsfragen.

⁵⁶ Den staatlichen Organen kommt ein weitreichender Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu, Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 6 Rn. 14.

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 18.8.2015, NVwZ 2016, 620 (Rn. 14).

⁵⁸ Kritisch etwa Graf Vitzthum, VBIBW 1991, 404 (413).

⁵⁹ S. die Definition der Staatszielbestimmung durch die Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“ vom 6.9.1983, Rn. 7: „*Staatszielbestimmungen* sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder *Erfüllung bestimmter Aufgaben - sachlich umschriebener Ziele - vorschreibt.*“ (letztere Hervorhebung nicht im Original).

Sports) folgt bereits, dass der Sport nicht ausschließlich belastet werden darf, fördernde Maßnahmen müssen Belastungen wenigstens die Waage halten. Dies gilt im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes auch für einzelne Sportarten. Zwar besteht keine Pflicht, jedweden Sport zu unterstützen. Belastet die Gemeinde aber eine Sportart, weil sie meint, auf die Steuereinkünfte angewiesen zu sein, und erkennt sie damit die Ausübung dieses Sports im Gemeindegebiet als Faktum an, muss sie an anderer Stelle auch fördernd für diesen Sport tätig werden. Dass die Gemeinde Tangstedt dies in ausreichendem Maße getan hat, muss bezweifelt werden. Das Vorhandensein einer ländlichen Umgebung allein genügt jedenfalls nicht. Ebenso wenig kann die Gemeinde auf allfällige Fördermaßnahmen des Landes verweisen, da jede Körperschaft für sich genommen an das Fördergebot aus Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung gebunden ist.⁶⁰ Art. 13 Abs. 3 LVerf SH bildet einen Abwägungsgesichtspunkt.⁶¹ Wie fast jede Verfassungsbestimmung können auch Staatsziele durch kollidierende Verfassungsgüter beschränkt werden und müssen dann unter Umständen hinter sie zurücktreten. Gegenüber dem fiskalischen Interesse der Gemeinde an Einnahmenerzielung sind Sport und Kultur nicht sakrosankt (ansonsten müsste zu jedem Museum freier Eintritt bestehen); aber das Sportförderungsziel würde leerlaufen, wenn die Gemeinde es wegen eines Finanzbedarfs, so dringlich er auch sei, nicht mehr zu beachten hätte.⁶² Dies bestätigt den Befund, dass Art. 13 Abs. 3 LVerf SH Belastungen eines Sports auch im Ergebnis der gebotenen Abwägung nur in dem Maße zulässt, als sie durch Vergünstigungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen, aber doch aufgewogen werden.

Unterstützt wird das hier gefundene Ergebnis durch die Entscheidung des VGH München aus dem Jahr 1982, mit dem die Versagung der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung für eine kommunale Pferdesteuersatzung für rechtens erklärt wurde.⁶³ Das Staatsziel des Art. 140 Abs. 3 („Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinde zu fördern.“)

⁶⁰ Vgl. Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 9 Rn. 30. Die kommentierte Vorschrift entspricht dem heutigen Art. 13 Abs. 3.

⁶¹ Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 9 Rn. 36.

⁶² Wohl noch weiter gehend Dietlein/Peters, LKV 2013, 1 (6).

⁶³ VGH München, Urt. v. 17.2.1982 - 100 IV/77, NVwZ 1983, 758.

existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht; es wurde erst durch Gesetz vom 20.2.1998 eingefügt.⁶⁴ Gleichwohl hielt der VGH München schon 1982 fest, „[...] daß die Erhaltung und Weiterentwicklung des Reitsports und die damit vielfach verbundenen Einkommensverbesserungen der Landwirtschaft einen öffentlichen Belang darstellen, dessen Beeinträchtigung eine Versagung der Satzungsgenehmigung rechtfertigt.“⁶⁵ Dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm entnahm der VGH, „daß dem Reitsport und seiner Weiterentwicklung unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichssports und im Hinblick auf Einkommensverbesserungen der Landwirtschaft Gewicht beigemessen wird.“ Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm, das auch die gesonderte Anlage von Reitwegen als Ziel formuliert, erfahre der Reitsport in Bayern landesrechtliche Förderung.⁶⁶ Und weiter: „Daß der Reitsport im Vergleich zu anderen Belangen keine ‚besondere Betonung‘ erfahren hat, ist [...] in diesem Zusammenhang unschädlich.“⁶⁷ Die Besteuerung würde der Ausübung des Reitsports und seiner weiteren Verbreitung tendenziell entgegenwirken. Zwar hält auch der VGH München eine Besteuerung von nach Landesrecht für förderungswürdig eingestuften Tätigkeiten nicht für ausgeschlossen. „Das hindert den Staat aber nicht, im Verhältnis zu den Kommunen darauf zu achten, daß nicht durch kommunale Steuern den Zielen entgegengewirkt wird, denen er Vorrang einräumt.“⁶⁸

Folgt dieses Ergebnis schon aus der Verankerung des Sports als förderungswürdig im Landesentwicklungsprogramm, muss es erst recht Bestand haben, wenn die Sportförderung - wie in Bayern sechs Jahre später - als Staatsziel in der Landesverfassung festgeschrieben wird. Insofern fragt sich, ob und inwieweit der Befund des VGH München auf Schleswig-Holstein übertragbar ist.⁶⁹ Art. 13 Abs. 3 LVerf SH ist, insofern als er alle staatlichen Ebenen gleichermaßen anspricht, dabei auch als eine Art Frustrationsverbot zu lesen: Eine Gemeinde darf - wie erwähnt - für sich genommen einen Sport nicht einseitig belasten, sie darf aber auch durch

⁶⁴ GVBl. 1998, S. 38.

⁶⁵ VGH München, NVwZ 1983, 758 (759).

⁶⁶ VGH München, a.a.O., S. 760.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Zu dieser Frage etwa (für NRW) Merl, der gemeindehaushalt 1996, 164 (165).

Belastungen Fördermaßnahmen, die andere staatliche Akteure in Erfüllung des Staatsziels ergriffen haben, nicht entwerten oder konterkarieren. Insoweit weist Schleswig-Holstein größere Parallelen mit dem Bayern des Jahres 1982 als mit dem gegenwärtigen Hessen auf. Im aktuellen hessischen Landesentwicklungsplan (2000) sind Reitsport und Reitwege, geschweige denn der Sport an sich, mit keinem Wort erwähnt.⁷⁰ Hingegen finden sich im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins von 2010, der die Leitlinien für die räumliche Entwicklung bis 2025 festsetzt,⁷¹ neben einem allgemeinen Bekenntnis zu Bedeutung und Förderung des Sports (4.6., Abs. 3 G) auch eine mit dem früheren bayerischen Landesentwicklungsprogramm übereinstimmende Aussage (3.7.3, Abs. 11 G):

„Zur Erholung der Menschen in der Natur soll das Rad- und Reitwegenetz weiter ausgebaut werden.“

Zusammengenommen sind diese Aussagen zwar weniger konkret als diejenigen des bayerischen Landesentwicklungsprogramms von 1976; aber ihre Aussage wird durch das verfassungsrechtliche Sportförderungsziel verstärkt. Errichtet die Gemeinde Tangstedt also beispielsweise keine eigenen Reitwege (und beseitigt womöglich bestehende Reitwege noch), sondern belastet sie den Reitsport lediglich steuerlich, setzt sie sich zu Art. 13 Abs. 3 LVerf SH nicht nur insoweit in Widerspruch, als sie im Geltungsbereich ihres eigenen Rechts die Ausübung eines Sport nicht einseitig belasten darf; sie droht auch die im Lichte dieses Ziels unternommenen Maßnahmen des Landes zur Schaffung von - wie gezeigt, unentgeltlichen - Voraussetzungen für die Ausübung des Reitsports zu konterkarieren.

4. Zur Bemessung der Pferdesteuer

Selbst wenn man Pferdesteuern bzw. speziell die Tangstedter Pferdesteuer dem Grunde nach für verfassungskonform erachten würde, wäre damit nicht präjudiziert, dass auch ihre Bemessung verfassungskonform ist. So sind

⁷⁰ https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/content-downloads/Der_Landesentwicklungsplan_2000.pdf.

⁷¹ Abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/Downloads/landesentwicklungsplan_sh_2010.pdf;jsessionid=AA57F86CBECBAE2A7B9B58C03A9DFE73?__blob=publicationFile&v=5.

insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG beachtlich.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet grundsätzlich, alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln („Pferd ist Pferd“). Zumindest bei Bagatellsteuern, die ohnehin schon einen proportional hohen Verwaltungsaufwand generieren, wird überwiegend eine Typisierung in dem Sinne für zulässig gehalten, dass der Normgeber sich am Stückzahlmaßstab orientieren dürfe und nicht die Besonderheiten einzelner Fälle zu berücksichtigen habe - vorausgesetzt, der Stückzahlmaßstab nimmt auf die kommunale Realität ausreichenden Bezug.⁷² Zugleich ist Art. 14 GG zu beachten: Angesichts der ohnehin beträchtlichen Haltungskosten eines Pferdes darf der fällige Steuerbetrag nicht erdrosselnd in dem Sinne sein, dass er eine Pferdehaltung - vor allem bei Beziehern kleinerer Einkommen - wirtschaftlich unmöglich macht.⁷³ Daher wird im Schrifttum eine „moderate Pauschale“ gefordert, die sich etwa am pauschalen Satz der Hundesteuer orientieren könne.⁷⁴ Der VGH Kassel akzeptierte eine Steuer in Höhe von 200 € p.a.,⁷⁵ was von manchen Stimmen im Schrifttum bereits als grenzwertig („trotzdem wohl noch im Rahmen dessen, was [...] für tragbar erachtet wird“)⁷⁶ angesehen wird. Wieder andere sehen auch Steuersätze von 750 € p.a. mit der Begründung, dass die Haltung von Pferden einen größeren Aufwand verursache als die von Hunden, noch nicht als erdrosselnd an.⁷⁷ Dem liegt jedoch eine typisierte Vorstellung von Pferdehaltern zugrunde, die der Realität in den meisten Orten so nicht durchgängig entspricht - und damit, insbesondere falls die Belastung linear mit der Anzahl der Pferde wächst, wiederum mit Art. 3 Abs. 1 GG in Konflikt kommt. Freizeitpferde werden auf dem Markt oft schon für 1500-2000 € angeboten und sind auch für Personen erschwinglich, die nur ein geringes Einkommen haben. Im Verhältnis zur Anschaffung schlagen Unterhaltung und Pflege des Pferdes im ländlichen Raum mit gut 3000 € zu Buche, was finanziell weniger gut situierte Erwerber oft unterschätzen. Eine steuerbedingte Erhöhung

⁷² Vgl. König/Zimmermann, ZKF 2015, 103 (106).

⁷³ Finke/Kreuter, LKV 2015, 49 (58).

⁷⁴ N. Meier, KStZ 2010, 221 (223).

⁷⁵ VGH Kassel, Beschl. v. 8.12.2014 - 5 C 2008/13.N, Rn. 91 (juris).

⁷⁶ Finke/Kreuter, LKV 2015, 49 (58).

⁷⁷ Rauscher/Rauber, KStZ 2011, 161 (164).

dieser erheblichen Belastung um nochmals bis zu 25 % kann den für nicht wenige Reiter gerade noch erschwinglichen Reitsport unerschwinglich machen und sie zur Aufgabe des Pferdes zwingen. Gerade ländliche Gemeinden haben bei der Bemessung zu berücksichtigen, dass auch die Erschwinglichkeit der Unterbringung für viele Pferdehalter ein Grund ist, ihr Pferd in Orten wie Tangstedt unterzubringen. Auch das Vorhandensein von Haltern zahlreicher Pferde (das meist keine Luxusaufwendung, sondern Hofbetrieb ist) vor Ort muss Berücksichtigung finden: Wenn ein linear-pauschaler Steuersatz gilt, begrenzt der Tatbestand die Höhe der Einzelsteuer; oder die Einzelsteuer muss degressiv für weitere Pferde angesetzt werden. Insgesamt erscheint die Besteuerung der Haltung eines Pferdes mit 150, 200 € oder mehr in einer ländlichen Gemeinde wie Tangstedt rechtlich bedenklich.

5. Verfahrensrechtliche Perspektiven

5.1. Gerichtliches Vorgehen gegen Steuerbescheide

5.1.1. Widerspruch und Anfechtungsklage

Gegen einen Pferdesteuerbescheid ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Obwohl sich die Klage gegen eine Steuer richtet, ist der Finanzrechtsweg nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO nicht gegeben, da die Einnahmen aus der Pferdesteuer als kommunaler Abgabe nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.⁷⁸ Jeder Adressat eines belastenden Verwaltungsakts in Gestalt des Steuerbescheids (§ 106 LVwG SH) ist ohne weiteres nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Die Klage ist nur zulässig, wenn vorher innerhalb eines Monats (§ 70 VwGO) gegen den Bescheid Widerspruch erhoben worden ist; die Klage ist dann ebenfalls innerhalb eines Monats ab Erlass des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Im Rahmen der Begründetheitsprüfung untersucht das Gericht auch die Vereinbarkeit der Pferdesteuersatzung (als Ermächtigungsnorm) mit Bundesrecht und Landesrecht unter Einschluss der Grundrechte – also auch mit Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG, aber auch mit nur objektiv-rechtlichen Bestimmungen wie dem Sportförderungsgebot des Art. 13 Abs. 3 LVerf SH. Diese Normenkontrolle ist jedoch nur eine inzidente, das heißt, der Verwaltungsakt wird durch das Gericht aufgehoben, wenn eine solche Rechtsverletzung besteht, die Satzung aber nicht,⁷⁹ weil sie selbst nicht Streitgegenstand ist. Dies bedeutet, dass ein einzelner Steuerpflichtiger im Wege der Anfechtungsklage, formal betrachtet, nur sich selbst, aber nicht alle anderen Pferdehalter von ihren Steuerlasten befreien kann. Allerdings darf erwartet werden, dass eine Gemeinde, die vor Gericht – letztinstanzlich – unterliegt, infolge des Urteils schon aus rechtsstaatlichen Gründen seine Satzung aufheben wird.

⁷⁸ Vgl. Ehlers/Schneider, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Kommentar, Stand 31. EL. Juni 2016, § 40 Rn. 690 (28. EL März 2015).

⁷⁹ S. VG Freiburg, Urt. v. 27.10.2010 – 2 K 1038/10, Rn. 60 (openjur).

Zu beachten ist ferner, dass das angerufene Verwaltungsgericht (ebenfalls in Schleswig) das Verfahren aussetzen kann - und wahrscheinlich wird⁸⁰ - wenn eine verwaltungsgerichtliche (prinzipale) Normenkontrolle (dazu sogleich 5.2.1.) anhängig ist. Dies ergibt sich nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum aus einer analogen Anwendung des § 94 VwGO. Da die Nichtigkeit einer Rechtsnorm kein Rechtsverhältnis im Sinne der Bestimmung ist, kann sie auf diesen Fall keine direkte Anwendung finden.⁸¹ Die Aussetzung ist aber nur für den Fall vorgesehen, dass das Normenkontrollverfahren bereits anhängig ist. Wird es erst anhängig gemacht, nachdem Anfechtungsklage mit dem Ziel der Inzidentprüfung der Satzung erhoben worden ist, kommt § 94 VwGO nicht zur Anwendung. Nur ergänzend sei erwähnt, dass § 94 VwGO ebenfalls analog anwendbar ist, wenn ein gegen die Satzung gerichtetes Verfahren vor dem Bundes- oder dem Landesverfassungsgericht anhängig ist.⁸²

5.1.2. Herstellung der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage verhindern, dass Steuerbescheide in Bestandskraft erwachsen, also trotz Rechtswidrigkeit nicht mehr angegriffen werden können. Im Normalfall entfalten sie auch aufschiebende Wirkung, das heißt, solange nicht über sie entschieden ist, kann aus dem Bescheid nicht vollstreckt werden (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO). Davon macht das Gesetz jedoch bei öffentlichen Abgaben - zu denen die Pferdesteuer zählt - eine Ausnahme: Widerspruch und Klage gegen entsprechende Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Wenn ein Betroffener die Vollstreckung verhindern will, muss in der Regel zunächst ein Antrag an die Gemeinde auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden (§ 80 Abs. 6 VwGO), dem die Behörde stattgeben soll, wenn sie ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Pferdesteuerbescheids hat (§ 80 Abs. 4 S. 3 VwGO). Setzt sie - was wahrscheinlich ist - die Vollziehung nicht aus, kann ein Antrag an das Verwaltungsgericht gemäß §

⁸⁰ In diesem Fall ist das Ermessen - wenn auch nicht auf null - beschränkt: Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Kommentar, Stand 31. EL 2016, § 94 Rn. 54 (18. EL 2009).

⁸¹ Vgl. nur BVerfG, NVwZ-RR 2001, 483; OVG Bremen, NJW 1986, 2335; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 22. Aufl. 2016, § 94 Rn. 4a; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Kommentar, Stand 31. EL 2016, § 94 Rn. 45 (18. EL 2009).

⁸² Rudisile, ebd., Rn. 46 ff., 52.

80 Abs. 5 VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gestellt werden. Dabei prüft das Gericht summarisch die Erfolgsaussichten dieser Rechtsbehelfe und dabei auch, ob der Pferdesteuerbescheid rechtmäßig ist - und somit ebenfalls inzident, ob die zugrunde liegende Satzung höherrangigem Recht widerspricht. Ist dies der Fall, wird durch Gerichtsentscheidung die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet. Zu beachten ist, dass sich die Wirkung der Entscheidung hierin auch erschöpft und dass die Rechtsbehelfe auch form- und fristgerecht eingelegt worden sein müssen. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ersetzt nicht die verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Steuerbescheid (§ 42 Abs. 1 VwGO), sondern tritt nur neben sie.

5.2. Gerichtliches Vorgehen gegen die Steuersatzung

5.2.1. Prinzipale verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle

§ 47 VwGO eröffnet die Möglichkeit, andere als baurechtliche kommunale Satzungen im Wege der prinzipialen Normenkontrolle vor den Oberverwaltungsgerichten anzugreifen, sofern das Landesrecht dies bestimmt. In Schleswig-Holstein ist dies nach § 5 AGVwGO der Fall. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle dürfte auch nicht nach Art. 47 Abs. 3 VwGO dadurch ausgeschlossen sein, dass die angegriffene Vorschrift nach Landesverfassungsrecht ausschließlich durch das Landesverfassungsgericht nachprüfbar ist. Anders als etwa in Hessen (Art. 132, 133 HessVerf, die allerdings Satzungen nicht einschließen)⁸³ findet sich für „Landesrecht“ unterhalb der Gesetzesebene kein explizites Prüfungsmonopol des Landesverfassungsgerichts. Die Antragsbefugnis für die prinzipiale Normenkontrolle besteht nach § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO, wenn jemand durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in eigenen Rechten verletzt ist oder in absehbarer Zeit verletzt wird; dabei reicht es aus, dass die Entwicklung von der angegriffenen Norm zur Rechtsverletzung möglich erscheint.⁸⁴ Diese Voraussetzung ist bei Haltern von in Tangstedt untergebrachten Pferden im

⁸³ Vgl. Hoffmann/Bodenbender, in: Praxis der Kommunalverwaltung, A 17 He, Nr. 3 (Normenkontrollverfahren für sonstige untergesetzliche Rechtsnormen des Landesrechts) (Stand September 2015).

⁸⁴ S. nur BVerwG, NVwZ-RR 2013, 1014 (1015).

Regelfall erfüllt, da sie aufgrund der erlassenen Satzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Steuerbescheide zu gewärtigen haben. Notwendig ist die Verletzung eigener Rechte – darunter fallen Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG sowie Art. 14 GG, nicht aber Art. 13 Abs. 3 LVerf SH, der nur objektiv-rechtlich gilt. Allerdings schließt die Begründetheitsprüfung auch die Verletzung solcher Vorschriften ein. Ist der Antrag begründet, erklärt das OVG Schleswig die Pferdesteuersatzung für unwirksam; sie entfaltet gegenüber niemandem mehr Rechtswirkungen.⁸⁵

Dies gilt jedoch nicht für Steuerbescheide, die auf der Basis der Pferdesteuersatzung erlassen worden sind. Sie bleiben, obwohl rechtswidrig, wirksam, sind aber anfechtbar (§ 42 Abs. 1 VwGO). Werden sie nicht fristgerecht (§§ 70, 74 VwGO) angefochten, erwachsen sie in Bestandskraft. Die herrschende Lehre will die Verweisung in § 47 Abs. 5 S. 3 VwGO, wonach aus Gerichtsentscheidungen, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, nicht vollstreckt werden kann, auch auf Verwaltungsakte (hier also Steuerbescheide) erstrecken, die ihre Rechtsgrundlage in der für nichtig erklärten Norm haben.⁸⁶ Dies würde zur Folge haben, dass diese Bescheide zwar noch „in der Welt“, aber gleichsam inaktiv wären. Würde die Gemeinde dennoch versuchen, aus ihnen zu vollstrecken, müsste Vollstreckungsgegenklage (§ 183 S. 3 VwGO i.V.m. § 767 ZPO) erhoben werden. Darüber hinaus kann ein Betroffener Antrag auf Rücknahme erlassener Steuerbescheide stellen und dieses Ziel erforderlichenfalls gemäß § 42 Abs. 1 VwGO mit der Verpflichtungsklage durchsetzen. Da die Ermächtigungsnorm unwirksam ist, dürfte das nach § 116 Abs. 1 LVwG SH eröffnete Ermessen in aller Regel auf null reduziert sein, Betroffenen also ein Rechtsanspruch auf Rücknahme zustehen.⁸⁷

5.2.2. Verfassungsprozessuales Vorgehen

⁸⁵ Hierzu Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Großkommentar, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 364.

⁸⁶ S. nur Unruh, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwGO, Kommentar, 4. Aufl. 2016, § 47 Rn. 126; Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, Großkommentar, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 380; s. auch Schmidt, in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 14. Aufl. 2014, § 47 Rn. 104.

⁸⁷ Zum Rücknahmeanspruch bei § 48 VwVfG Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2016, Rn. 692 m.w.N. (auch zur Gegenansicht); vgl. auch Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Band 2, 6. Aufl. 2000, § 51 Rn. 88.

5.2.2.1. Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht

Für Individualklagen wie Verfassungsbeschwerden hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in Schleswig keine Zuständigkeit (§ 3 LVerfGG). Auch eine konkrete Normenkontrolle nach § 3 Nr. 3, §§ 44 ff. LVerfGG – also die Unterbreitung der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Norm – kommt nicht in Betracht, da nur Landesgesetze vorgelegt werden können und nicht Satzungen. Die einzige Möglichkeit, das Gericht mit der Überprüfung der Pferdesteuersatzung zu befassen – und damit seine Vereinbarkeit mit Art. 13 Abs. 3 Verf. SH verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen –, bietet die abstrakte Normenkontrolle nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 LVerf SH, § 3 Nr. 2, §§ 39 ff. LVerfGG. Das Schleswig-Holsteinische Verfassungsgericht ist bis jetzt nur mit wenigen Normenkontrollverfahren befasst gewesen, von denen sich keines gegen Satzungen richtete.⁸⁸ Gegenstand der abstrakten Normenkontrolle ist „Landesrecht“; nichts spricht dagegen, darunter – wie bei der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG („Bundesrecht oder Landesrecht“)⁸⁹ – auch Satzungen zu fassen. Zulässige Antragsteller sind allerdings in diesem Fall gemäß § 39 LVerfGG nur „die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages, zwei Fraktionen oder eine Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen“. Mit der letzten Variante ist die durch den SSW vertretene dänische Minderheit gemeint. Da SPD, B90/Grüne und SSW an der Regierung beteiligt sind und das Interesse der Piratenpartei an einer Normenkontrolle gering sein dürfte, könnte ein Antrag auf Normenkontrolle bei realistischer Betrachtung nur von mindestens 23 Abgeordneten von CDU (22 Mandate) und FDP (6 Mandate) oder gemeinsam von beiden Fraktionen gestellt werden.

Wird verfassungsgerichtlich gegen die Pferdesteuersatzung vorgegangen, kann dies allerdings Folgen für den Verlauf eines Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Schleswig haben. Nach § 47 Abs. 4 VwGO kann das OVG bei Anhängigkeit eines verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens die Aussetzung der Verhandlung

⁸⁸ Vgl. Flor, NordÖR 2014, 154 (155 f.).

⁸⁹ BVerfGE 10, 20 (54), Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 93 Rn. 38; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand Gesamtwerk 77. EL 2016, Art. 93 Rn. 21 (Grundwerk).

anordnen. Diese Entscheidung steht im Ermessen des Gerichts,⁹⁰ das sein Verfahren dann erst nach dem Urteilsspruch des Verfassungsgerichts wieder aufnehmen wird.

5.2.2.2. Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kann wegen der Verletzung von Bundesverfassungsrecht, insbesondere Grundrechten, angerufen werden; die Verletzung von Art. 13 Abs. 3 LVerf SH darf es nicht feststellen. In erster Linie kommt eine auf Verletzung von Art. 3 Abs. 2, 3 S. 1 GG und eventuell Art. 14 GG gestützte Verfassungsbeschwerde in Betracht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG). Zulässig ist die Verfassungsbeschwerde nur unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, selbst, gegenwärtig und unmittelbar⁹¹ in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Dem Unmittelbarkeitserfordernis entspricht es, dass bei Eröffnung des Rechtswegs dieser erst beschritten werden muss, damit die Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Dies ist hier der Fall: Wie unter 5.1. und 5.2.1. dargelegt, können Pferdesteuerpflichtige den Verwaltungsrechtsweg gegen aufgrund der Pferdesteuersatzung ergangene Steuerbescheide oder gegen die Satzung selbst beschreiten. Erst wenn sämtliche Rechtsbehelfe in allen Instanzen erschöpft sind - einschließlich, wie gegen die Entscheidung des VGH Kassel, einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision -, ist den Vorgaben des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG genügt. Die Verfassungsbeschwerde ist dann als sog. Urteilsverfassungsbeschwerde auch gegen das letztinstanzliche Urteil, welches die Verwaltungsentscheidung bestätigt, zu richten. Zu beachten ist, dass sie innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung dieses Urteils, zu erheben und auch zu begründen ist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG).

Die Verletzung von Bundesgrundrechten durch eine Satzung kann ferner, wie bereits erwähnt, auch vor dem BVerfG im Wege der abstrakten Normenkontrolle der Pferdesteuersatzung gerügt werden. Antragsberechtigt sind die Bundesregierung, jede Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestags.

⁹⁰ Vgl. Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, Rn. 340.

⁹¹ Pieroth, in: Jarass/Pierothis, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 93 Rn. 92 ff.; zur Gesetzesverfassungsbeschwerde BVerfGE 43, 291 (385 f.).

5.3. Bewertung

Die Einleitung abstrakter Normenkontrollverfahren gegen die kommunale Pferdesteuersatzung der Gemeinde Tangstedt ist ein sehr unwahrscheinliches Szenario. Praktisch wird Rechtsschutz gegen die Satzung dadurch zu erlangen sein, dass Pferdesteuerpflichtige gegen auf der Satzung beruhende Steuerbescheide Widerspruch und sodann vor dem Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erheben, sowie durch Normenkontrollanträge an das Oberverwaltungsgericht. Einzelne Steuerbescheide, die nicht binnen eines Monats angegriffen werden, werden bestandskräftig. Wird sowohl eine inzidente als auch eine prinzipale Normenkontrolle angestrebt, sollte beachtet werden, dass die Anfechtungsklagen wahrscheinlich ausgesetzt werden, wenn ein Normenkontrollantrag früher als eine Anfechtungsklage anhängig gemacht wird. Dies muss für die Kläger nicht nachteilig sein, sollte aber bei der prozessualen Strategie bedacht werden.

6. Zusammenfassung in Thesen

1. Die geplante Tangstedter Pferdesteuer belastet nahezu ausschließlich Frauen und erfüllt damit die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Kriterien für eine - von Art. 3 Abs. 2 GG grundsätzlich verbotene - mittelbare Diskriminierung.
2. Mittelbare Diskriminierungen sind auch im Steuerrecht nur gerechtfertigt, wenn sie im Lichte des verfolgten Zieles verhältnismäßig sind; dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Zuweisung einer Zuständigkeit zur Erhebung kommunaler Aufwandsteuern erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Grundrechtsschranke. Auch das an sich legitime Ziel der Erzielung von Einkünften vermag diskriminierende Steuerregeln nicht zu rechtfertigen.
3. Spezifische Sachgründe oder Lenkungsziele rechtfertigen die Pferdesteuer nicht. Da Primärziel einer Steuer die Einnahmenerzielung ist, können solche Gründe nur im Ausnahmefall zur Rechtfertigung angeführt werden. Insoweit ist die Pferdesteuer mit der Hundesteuer nicht vergleichbar. Bau und Unterhaltung kommunaler Reitwege fallen in Tangstedt nicht an; zudem würde sich eine mit Blick auf die mit Reitwegen verbundenen Aufwendungen faktisch als eine - in Schleswig-Holstein nicht erlaubte - Reitwegegebühr darstellen.
4. Die Pferdesteuer verstößt gegen das landesverfassungsrechtliche Sportförderungsverbot aus Art. 13 Abs. 3 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung, solange die Gemeinde den Reitsport nicht auch durch positive Maßnahmen von gleichem Gewicht unterstützt. Das Staatsziel Sportförderung ist für alle staatlichen Ebenen jeweils individuell beachtlich und ist trotz der weiten Einschätzungs- und Ausgestaltungsprärogative verletzt, wenn der einzelne Hoheitsträger nicht wenigstens einen „positiven Grundansatz“ verfolgt. Dieser muss auch bei der zulässigen Abwägung zwischen dem Staatsziel der Sportförderung und anderen hoheitlichen Belangen - wie der Erzielung von Einnahmen - grundsätzlich Bestand haben. Im Falle Tangstedts fehlt es an Hinweisen auf einen ausreichenden „positiven

Grundansatz“; das Vorhandensein einer für das Reiten geeigneten ländlichen Umgebung reicht dafür nicht aus.

5. Rechtsschutz gegen die Besteuerung der Pferdehaltung ist vorwiegend vor den Verwaltungsgerichten zu suchen. In Betracht kommen sowohl Klagen gegen Steuerbescheide, mit denen eine Inzidentprüfung der Pferdesteuersatzung durch das Verwaltungsgericht erreicht werden kann, als auch ein unmittelbar gegen die Satzung gerichteter Normenkontrollantrag, über den das Obergericht entscheidet. In beiden Fällen wird auch die Verfassungsmäßigkeit der Steuersatzung untersucht. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch Steuerpflichtige im Wege der Verfassungsbeschwerde ist erst nach Erschöpfung des Rechtswegs möglich; das Gericht überprüft nur die Einhaltung von Vorgaben des Grundgesetzes, nicht auch der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung.

Hamburg, 5. Dezember 2016



Anlage 4
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Adresse dieses Artikels: <http://www.abendblatt.de/region/norderstedt/article209312883/Pferdesteuer-Reiter-halten-Pruefung-fuer-eine-Farce.html#>

Norderstedt

Nachrichten Sport

TANGSTEDT

18.01.17

Pferdesteuer – Reiter halten Prüfung für eine Farce

Tangstedt. Die Reiter in Tangstedt greifen die örtliche Politik immer schärfer an. Wie berichtet, will die Gemeinde die Satzung zur möglichen Pferdesteuer juristisch überprüfen lassen.

Die Gegner der geplanten Abgabe machen seit Monaten mobil und sagen jetzt in einer von der Dressurausbilderin Anja Granlien verfassten Mitteilung: "Die Prüfung ist eine Farce, um zu versuchen, das unpopuläre Thema aus dem Wahlkampf zu halten. Das Ergebnis der angekündigten rechtlichen Prüfung steht bereits vor der Auftragsvergabe an die Juristen fest." Diese ist bisher nicht erfolgt, doch der SPD-Ortsvorsitzende Michael Kannieß habe anlässlich des Neujahrsempfangs am Sonntag vor Zeugen gesagt: "Am Ende wird die Pferdesteuer doch eingeführt."

Kannieß bestätigt das, kann die Aufregung jedoch nicht nachvollziehen. "Das ist meine persönliche Einschätzung. Ich will der rechtlichen Prüfung nicht vorgreifen." Er selbst hatte im vergangenen Jahr aus beruflichen Gründen sein Mandat als Gemeindevertreter und den Posten des Finanzausschuss-Vorsitzenden abgegeben.

Inhaltlich stehe er in Sachen Pferdesteuer hinter der Fraktion, die gemeinsam mit der Bürgergemeinschaft Tangstedt die Mehrheit im Rathaus hält. Kannieß betont: "Wir machen das nicht, weil wir jemanden

ärgern wollen, sondern wegen der schlechten Haushaltssituation in Tangstedt." *(che)*

© Hamburger Abendblatt 2017 – Alle Rechte vorbehalten.

LINKS ZUM ARTIKEL

Viele Attraktionen und ein Besucherrekord zu Pfingsten

Bad Bramstedt baut Wohnungen für Flüchtlinge

Fahrkartenkontrollen in Kaltenkirchen geplant

AMT ITZSTEDT DER AMTSVORSTEHER

Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt

Anspruchspartner: Herr Lietsch
Zimmer: OG
Durchwahl: 04535/509-120
Fax: 04535/506-158
E-Mail: r.lietsch@amt-itzstedt.de

Kanzlei
Weissleder und Ewer
Walkerdamm 4-6
24103 Kiel

Öffnungszeiten
Amtsverwaltung: Mo. 7:30 – 12:00 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
Di. 8:30 – 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 8:30 – 12:00 Uhr u. 14:30 – 18:30 Uhr
Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro Tangstedt:
Mo. 8:30 – 12:00 Uhr
Do. 15:00 – 18:30 Uhr

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
LVB

Datum: 02.01.2017

Einführung einer Pferdesteuersatzung in der Gemeinde Tangstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Tangstedt hat beschlossen, den Entwurf der Pferdesteuersatzung dahingehend überprüfen zu lassen, ob es verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Inhalt der Satzung gibt.

Ich darf Sie bitten zu prüfen, ob Sie bereit sind, die Überprüfung vorzunehmen und bitte für diesen Fall um Abgabe eines verbindlichen Festbetragsangebotes.

Hintergrund dieses Beschlusses ist eine verfassungsrechtliche Grundbetrachtung zur geplanten Tangstedter Pferdesteuer der Bucerius Law School, die von den Pferdebesitzern in Auftrag gegeben wurde.

Ich habe den Entwurf der **Pferdesteuersatzung und die verfassungsrechtliche Vorbetrachtung** beigefügt.

Die Gemeindevertretung Tangstedt möchte **Anfang Februar** über die Auftragsvergabe entscheiden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Amt Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535/509-0
Fax: 04535/506-153
E-Mail: info@amt-itzstedt.de
Homepage: www.amt-itzstedt.de

Bürgerbüro Tangstedt
Hausstr. 01
23845 Tangstedt
Telefon: 04 109-5122

Bankverbindungen
Geldinstitut
Nolde Leasen
Sparkasse Süchholten
Postbank (Giro)
Sparkasse Holtenau

BIC
GENODEF11ZN
NOLADE21310
PBAKDE33
NOLADE21101

IBAN
DE84 2308 1220 0001 0111 11
DE38 2308 1030 0000 4224 60
DE18 2301 0820 0020 8202 02
DE70 2135 2340 0210 0004 02



Anlage 6
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

IMMO

JOBS

TRAUER

SHOP

LN-REISEN

TICKETS

RATGEBER

Dienstag, 20. Dezember 2017

Newsletter LN Anmeldung

S

zum Wetter



8 ° / 4 °

Regenschauer

LOKALES

NACHRICHTEN

SPORT

UNI

BLOGS

FOTOS

VIDEOS

THEMEN A-Z

EPAPER

ABO ANGEBOTE

Lübeck

Ostholstein

Bad Schwartau

Segeberg

Stormarn

Lauenburg

Nordwestmecklenburg

Veranstaltungen

Lokales › Stormarn › Pferdesteuer nimmt die nächste Hürde

Tangstedt

Kommentieren

Pferdesteuer nimmt die nächste Hürde

Als erste Gemeinde in Schleswig-Holstein hat Tangstedt am Mittwoch mit der Mehrheit von SPD und V BGT eine Pferdesteuersatzung auf den Weg gebracht.

| Artikel veröffentlicht: 29. September 2016 11:20 Uhr | Artikel aktualisiert: 29. September 2016 22:23 Uhr



Als erste Gemeinde in Schleswig-Holstein hat Tangstedt am Mittwoch mit der Mehrheit von SPD und Wählergemeinschaft BGT eine Pferdesteuer gebracht.

Tweet



Tangstedt. Als erste Gemeinde in Schleswig-Holstein hat Tangstedt am Mittwoch in der Finanzausschusssitzung mit der Mehrheit von SPD und Wählergemeinschaft BGT eine Pferdesteuersatzung auf den Weg gebracht. Im Juni hatte der Gemeinderat bereits mit knapper Mehrheit den Weg dafür frei gemacht. Bürgermeister Norman Hübener (SPD) hatte sich enthalten.

Der Finanzausschuss beschloss mit vier zu drei Stimmen eine Satzung, mit gleicher Stimmzahl wurde die Steuer mit 150 Euro im Jahr pro Pferd festgelegt, das in Tangstedt gehalten wird. Ausgenommen sind Pferde, die

MEIST GELESEN IN S

1



Grönw
Büttenw

2

Trittau BMW rammt park
nach 28 Metern

3

Bad Oldesloe Wohnen in
Welten

zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden. CDU und FDP stimmten gegen die Steuer. Endgültig wird die Gemeindevertretung über die Pferdesteuersatzung entscheiden. Die Sitzung in der Turnhalle wurde von vielen Besuchern verfolgt, die ihrem Unmut Luft machten. Sie waren mit Steckenpferden, Buttons und Aufklebern gekommen, um gegen die Steuer zu protestieren.

In der Einwohnerfragestunde nutzten viele die Gelegenheit, ihre Zweifel anzubringen. „Welche Einnahmen werden damit generiert? Welche Kosten werden durch die neue Steuer verursacht? Warum wird wertvolle Jugendarbeit gefährdet? Warum wird das Reitwegekonzept des Runden Tisches nicht berücksichtigt? Warum werden Frauen diskriminiert, die zu 90 Prozent betroffen sind?“ waren Fragen, auf die der Christoph Haesler, Fraktionschef der Tangstedter SPD, nach Meinung der Zuhörer nicht immer befriedigend antworten konnte. Die machten ihrem Unmut mit Zwischenrufen Luft, bis Haesler drohte, in nichtöffentlicher Sitzung weiter zu tagen. Daraufhin verließen viele den Saal. Ein Hamburger kritisierte, dass sie für ihre Pferde, die in Tangstedt untergestellt sind, zahlen sollten, jetzt aber nicht mitreden dürften. Maïke Wendt hat einen Pferdehof in Bargfeld-Stegen. „Ich bin hier, um mich solidarisch zu zeigen“, sagte sie, „durch die Steuer droht ein Höfesterben, wenn andere Gemeinden dem Beispiel folgen.“ Nicola Heiss, Matthias Kühl und Anja Granlien fürchten „gravierende wirtschaftliche Folgen für den Ort.“

In ihrem Sinne trat Michael Paulsen, Vorsitzender der CDU-Fraktion Tangstedt, ans Mikrofon. „Wir lehnen eine Pferdesteuer ab“, erklärte er. „Der Reitsport sichert Arbeitsplätze im Ort, schafft Gewerbesteuererinnahmen und unterstützt die beiden Supermärkte in der Gemeinde.“ Man könne doch nicht eine Sportart besteuern, demnächst wolle man noch eine Ballsteuer einführen. „Die Kinder- und Jugendarbeit ist damit gefährdet, zudem ist therapeutisches Reiten wichtig, und Pferde sind eine wichtige Einnahmequelle für die Landwirtschaft. Im Übrigen sind die Kosten einer neuen Steuer noch nicht klar.“ Kosten für die Einführung und Kontrolle würden ergänzt durch mögliche Prozesskosten, die mit der Steuer kommen könnten.

Haesler hatte die Kosten für die Einführung der Steuer mit 10 000 Euro beziffert, weitere 6000 Euro im Jahr fielen für Verwaltungsarbeit an. In Tangstedt gebe es rund 700 Pferde, die Pferdesteuer sei ein wichtiges Instrument, um den Haushalt zu sanieren – der weist aktuell 900 000 Euro Minus auf. „Wir müssen gegensteuern“, betonte Haesler. Man habe die Wahl zwischen höheren Kita-Gebühren, weniger Gemeinde-Leistungen oder Erhöhung der Hundesteuer. „Das Land genehmigt keine Ansiedlung von Gewerbe, so dass wir nur wenige Gewerbesteuern einnehmen. Reiter profitieren vom Erholungsgebiet Tangstedt, die Gemeinde hat dadurch die Nachteile.“ 150 Euro im Jahr seien für Pferdehalter, die rund 7620 Euro im Jahr pro Pferd zahlten, machbar. „Der einzige Weg sind neue Steuern. Es wird noch weitere Aktionen geben“, kündigte Haesler an.

„Das Minus im Haushalt ist ein Problem der letzten 20 Jahre“, hielt Peter Larsson (FDP) dagegen. „Eine Pferdesteuer kann das Loch nicht stopfen.“ Die Reiter hätten angeboten, die Wege selbst zu pflegen. Das habe, so



TWITTER ›

Tweets von @LN_Online

LOKALE BILDER ›



Reporter vor Ort

In einer fortlaufenden Galerie Tag die wichtigsten Bilder aus umliegenden Kreisen. Klicke für den Dezember 2017 zu s

LOKALE VIDEOS ›



Böll-Lesungen in Lübeck



UMFRAGE ›

Sollte die Traveenge am Ei von 160 auf 200 Meter erw

- Ja. Das ist wichtig, damit (gegebenenfalls auch im G und Lübecks Hafen zukun

Raymund Haesler (SPD), schon 1990 nicht funktioniert. Damals gab es schon einmal einen Antrag auf eine Pferdesteuer. „Die Pflege der Reitwege durch die Reiter schief nach einem Jahr ein, als die Steuer abgelehnt war“, erklärte er.

Tangstedt ist bisher die einzige Gemeinde im Land, die eine Pferdesteuer einführt, in Hessen haben das bereits drei Gemeinden getan.



Die Sitzung in der Turnhalle wurde von vielen Besuchern verfolgt, die ihrem Unmut lauthals Luft machten.

Endgültig wird die Gemeindevertretung über die Pferdesteuersatzung entscheiden. Die Sitzung in der Turnhalle wurde von vielen Besuchern verfolgt, die ihrem Unmut lauthals Luft machten. Sie waren mit Steckenpferden, Buttons und Aufklebern gekommen, um gegen die Steuer Stellung zu beziehen.

Von Bettina Albrod

Anzeige

3 Lifehacks bei Flecken-Alarm



Oh nein: Kaffee auf dem Rock, Make-up am Kragen, Rotwein auf der Hose! Solche Unglücke passieren schnell. Aber wie kriege ich den Fleck wieder weg? Hier findet ihr praktische Tipps, mit denen ihr frischen und eingetrockneten Flecken zu Leibe rücken könnt.

[mehr >](#)

VORIGER ARTIKEL

NÄCHSTER ARTIKEL

Kommentare im Forum

heinrich4711 29.09.2016

Hier soll zum ersten Mal in Schleswig-Holstei...

Nein. Das ist zu teuer und sollte lieber auf den Touris

Abstimmen

Erg

FREIZEIT >

Reisetipps



In unserem Reiseportal finden Reisende und Urlauber.

Hochzeitszauber

Events & Veranstaltungen

Essen und Trinken

STÄDTEWETTER >

Lübeck



Heute 8° / 4°
Regenschauer

Mi 6°/3°
Regenschauer

Do 5°/3°
Regenschauer

TERMINE >

Ausstellungen, Theater, Konzerte und mehr in Lübeck und Umgebung.

ZWEITER WELTKRIEG >

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

Assistentin: Mandy Stolte
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224
c.winterhoff@gvw.com
j.sturm@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

8. Juni 2017

Akten-Nr. 294/2017 1CW / 1JST

**Stellungnahme zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der
Pferdesteuer durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt
– Kanzlei Weissleder Ewer – vom 31. Mai 2017**

Die Gemeinde Tangstedt hat die Kanzlei Weissleder Ewer mit einer Prüfung der Frage beauftragt, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf einer Pferdesteuersatzung der Gemeinde bestehen. Dies hat uns die Gemeinde Tangstedt mit Schreiben vom 13. April 2017 auf einen Informationszugangsantrag hin mitgeteilt. Die auftragsgemäß erstattete rechtliche Einschätzung liegt nunmehr in Gestalt eines Schreibens vom 31. Mai 2017 vor.

- I. Dieses Schreiben dient, wie in ihm selbst eingangs mitgeteilt wird, der Auseinandersetzung mit den „Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtungen zur geplanten Tangstedter Pferdesteuer“. In diesen Vorbetrachtungen vom 23. November 2016 war Herr Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht I, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School in Hamburg, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einführung der geplanten Pferdesteuer verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet – und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt einer mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts als auch wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sportförderung aus der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. **Diese Vorbetrachtungen hat Herr Prof. Kämmerer in einem ausführlichen, mehr als 30-seitigen Gutachten vom 5. Dezember 2016 bestätigt** und ist zu dem vertieft und unseres Erachtens überzeugend begründeten Ergebnis gekommen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG (wegen der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts) sowie gegen Art. 13 Abs. 3

Landesverfassung S-H (wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sportförderung) vorliege.

- II. Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt kommt in seinem Schreiben vom 31. Mai 2017 zu einem gegenteiligen Ergebnis. Danach handele es sich bei der geplanten Pferdesteuer um

„eine verfassungsrechtlich zulässige Aufwandsteuer, die weder gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung des Art. 3 Abs. 3 GG noch gegen das Staatsziel der Sportförderung des Art. 13 Abs. 3 Landesverfassung S-H verstößt“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017, Seite 7.

Nach unserer Einschätzung vermag das genannte Schreiben indes die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geplanter Pferdesteuer *nicht zu zerstreuen*. Insoweit möchten wir – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur auf die folgenden Gesichtspunkte hinweisen:

1. In *formaler* Hinsicht verdient zunächst Hervorhebung, **dass die Stellungnahme vom 31. Mai 2017 entgegen der Darstellung auf der Internetseite der Gemeinde Tangstedt**

vgl. <http://tangstedt-stormarn.de/>, abrufbar am 8. Juni 2017

nicht als „Gutachten“ bezeichnet werden kann – und auch von ihrem Verfasser nicht so bezeichnet wird. Das Schreiben ist vielmehr als Mandantenschreiben u. a. mit Anrede und Grußformel konzipiert, was es von einem Rechtsgutachten klar unterscheidet. Darüber hinaus hat das Schreiben vom 31. Mai 2017 einen Umfang von lediglich sieben Seiten, **was eine bloß kursorische Natur der durchgeführten Prüfung indizieren mag.** Auf eine eher **zügige Bearbeitungsweise** mag weiter der Umstand hindeuten, dass das Schreiben vom 31. Mai 2017 den Verfasser der „Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtungen“ unzutreffend angibt. Die Stellungnahme teilt nämlich mit, sie setze sich auseinander mit

„der ‚Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtung (sic!) zur geplanten Tangstedter Pferdesteuer‘ der Bucerius Law School vom 23.11.2016“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017, Seite 1.

Richtig ist stattdessen, dass Prof. Kämmerer, nicht die Bucerius Law School, Verfasser der in Rede stehenden Vorbetrachtungen ist. Zuletzt bleibt in formaler Hinsicht noch darauf hinzuweisen, **dass das Schreiben vom 31. Mai 2017 auftragsgemäß einige Rechtsfragen ausgeklammert hat.** Dies betrifft die Themen,

„ob die Erhebung einer Pferdesteuer in Tangstedt aus anderen Gründen höherrangigen Rechts, etwa wegen Verstoßes gegen die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 75 GO S-H, unzulässig ist oder ob einzelne Bestimmungen des Satzungsentwurfs nichtig sind, z. B. die Fiktion der Haltereigenschaft aufgrund der Eintragungen im Equidenpass nach § 2 Abs. 3“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017, Seite 7.

2. In *inhaltlicher* Hinsicht ist sodann im Hinblick auf den – von der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 verneinten – Verstoß gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 3 GG auf Folgendes aufmerksam zu machen:
- a) Die Stellungnahme zieht bereits in Zweifel, ob von einer Pferdesteuer in Tangstedt tatsächlich überproportional häufig Frauen betroffen wären. Wörtlich wird insoweit ausgeführt:

„Ob die Halter von Pferden im Gemeindegebiet auch nur überwiegend weiblichen Geschlechts sind, ist zu bezweifeln. Belastbares Zahlenmaterial ist nicht ersichtlich“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017, Seite 3.

Hiesigen Erachtens bietet der Umstand, dass immerhin über 90 % der Reitenden in der Gemeinde Tangstedt weiblichen Geschlechts sind, *prima facie* ein klares Indiz dafür, dass Frauen auch unter denjenigen Personen, die in Tangstedt Pferde halten, deutlich in der Überzahl sind. Daher sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die geplante Pferdesteuer tatsächlich die auch von Herrn Prof. Kämmerer bejahte diskriminierende Wirkung entfalten würde. Das exakte Zahlenverhältnis bezüglich der Halter mag im Falle der Einführung der Pferdesteuer in einem dann absehbaren gerichtlichen Verfahren ermittelt werden.

- b) Das Schreiben vom 31. Mai 2017 zitiert sodann das Bundesverwaltungsgericht damit, dass eine unzulässige mittelbare Diskriminierung dann vorliege, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung

„aus Gründen, die auf dem Geschlecht und der Geschlechterrolle beruhen, (prozentual) erheblich mehr Angehörige des einen Geschlechts als Angehörige des anderen Geschlechts nachteilig betrifft. Eine mittelbare Diskriminierung besteht dann nicht, wenn die betreffende Regelung durch Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017, Seite 4 unter Berufung auf BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 2014, Az.: 5 B 30.14, juris Rn. 13.

In Anwendung dieses Maßstabes legt die Stellungnahme anschließend dar, dass die geplante Pferdesteuer lediglich geschlechtsneutral an einen besonderen Aufwand für die persönliche Lebensführung anknüpfe. Selbst wenn eine überproportionale Betroffenheit von Frauen durch eine Pferdesteuer unterstellt werde, habe dies keinerlei geschlechtsspezifische Gründe, sondern beruhe allein darauf, dass sich gegenwärtig mehr weibliche als männliche Personen für den Reitsport und die Freizeitgestaltung mit Pferden interessieren.

Diese Ausführungen können aus mehreren Gründen *nicht überzeugen*. Zum einen ist der rechtliche *Maßstab*, von dem die Stellungnahme ausgeht, nicht einschlägig. Zum anderen kann auch die *Anwendung* dieses vermeintlichen Maßstabes für sich nicht überzeugen. Im Einzelnen gilt insoweit Folgendes:

- aa) Die Stellungnahme teilt nicht mit, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Passage gar nicht mit dem *verfassungsrechtlichen Verbot* der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung aus Art. 3 Abs. 3 GG befasst hat. Vielmehr betrifft die zitierte Passage allein die *unionsrechtliche Frage*, ob eine mittelbare Diskriminierung im Sinne der *europäischen Richtlinie* zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in *Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen* vorliegt

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, ABl. L 204 vom 26. Juli 2006, Seite 23.

Das verfassungsrechtliche Verbot einer mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung war nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, so dass die Entscheidung im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb nicht einschlägig ist.

- bb) Zum verfassungsrechtlichen Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung hat das Bundesverfassungsgericht vielmehr ausgesprochen:

„Die Schutzfunktion des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liefe ins Leere, wollte man das Verbot der Ungleichbehandlung von fiskalischen Erwägungen abhängig machen“; so BVerfGE 121, 254, 258.

Dies zeigt, dass es von Verfassungs wegen nicht ausreichen kann, wenn der Gesetz- bzw. Satzungsgeber mit einer Regelung, die überwiegend Frauen trifft, den Zweck der Einnahmenerzielung verfolgt und so einen Sachver-

halt, der steuerliche Leistungsfähigkeit indizieren mag, mit einer Steuer belegt. Ein solcher fiskalischer Erwerbzzweck der öffentlichen Hand ist zwar für sich betrachtet stets geschlechtsneutral – doch lässt das Grundgesetz eine Geschlechtsneutralität des Zwecks gerade nicht ausreichen, sondern setzt bei den geschlechtsdiskriminierenden Wirkungen der Maßnahme an.

Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass das deutsche Verfassungsrecht in Art. 3 Abs. 3 GG strengere Maßstäbe für mittelbare Geschlechtsdiskriminierungen aufstellt als eine europäische Richtlinie, welche nur einen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen sich das Recht der EU-Mitgliedstaaten zu bewegen hat (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV). So lautet auch Art. 27 Abs. 1 der genannten Richtlinie 2006/54/EG ausdrücklich:

„Mindestanforderungen

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.“

- cc) Selbst wenn man gedanklich die Anwendbarkeit des (nicht einschlägigen) Maßstabs unterstellt, den die Stellungnahme anführt, vermag die konkrete Anwendung des Maßstabes nicht zu überzeugen. Die Stellungnahme führt insoweit aus, eine etwa gegebene überproportionale Zahl von Pferdehalterinnen (im Vergleich zu Pferdehaltern) habe

„keine geschlechtsspezifischen Gründe“; so das Schreiben vom 31. Mai 2017.

Dies bleibt eine unbelegte Behauptung. Es erscheint aus hiesiger Sicht vielmehr naheliegend, dass das Reiten wie auch das Halten von Pferden gesellschaftlich typischerweise mit dem weiblichen Geschlecht verbunden wird – insofern stünde eine Pferdesteuer gerade in Zusammenhang mit einer Geschlechterrolle.

3. In inhaltlicher Hinsicht kann es ebenso wenig überzeugen, dass das Schreiben vom 31. Mai 2017 eine Verletzung des Gebots der Sportförderung aus Art. 13 Abs. 3 Landesverfassung S-H durch die Einführung der geplanten Pferdesteuer verneint. Insoweit ist zunächst auffällig, dass die Stellungnahme lediglich Rechtsprechung aus Hessen und Bayern zitiert. Die Übertragbarkeit auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein wird dabei nicht dargelegt. Zudem setzt sich die Stellungnahme nicht mit der in den „Verfassungsrechtlichen Vorbetrachtungen“ vertretenen Rechtsauffassung auseinander, dass hinter den Maßnahmen der Gemeinde ein positiver Grundansatz der Förderung des Reitsports erkennbar bleiben müsse.

Aus den vorgenannten Gründen vermag die Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Arndt aus der Kanzlei Weissleder Ewer die gut begründeten Erwägungen von Herrn Prof. Dr. Kämmerer aus unserer Sicht nicht zu widerlegen. Vielmehr bleibt es dabei, dass die betroffenen Pferdehalterinnen und -halter eine Pferdesteuer im Falle ihrer Einführung gerichtlich angreifen sollten und dass eine entsprechende Klage durchaus Aussicht auf Erfolg hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt



Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Detlev N. Heinrich
Kastanienweg 3a
22395 Hamburg

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner:
Herr Ellermann
Durchwahl: 988-1284
Aktenzeichen:
LD2 2-26.01/19.007

Kiel, 06.10.2017

Datenerhebung der Gemeinde Tangstedt im Zusammenhang mit der Pferdesteuer

Ihre E-Mail vom 18.09.2017, Ihr Schreiben vom 19.09.2017

Sehr geehrter Herr Heinrich,

mit o.g. Schreiben haben Sie uns Ihre Einschätzung zur Stellungnahme des Amtes Itzstedt (Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Hoefler vom 11.08.2017) übersandt.

Wir geben diesbezüglich zu bedenken, dass die Auslegung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in seiner jetzigen Fassung noch die Erhebung einer Pferdesteuer grundsätzlich zulässt, so dass die Pferdesteuersatzung der Gemeinde Tangstedt bisher nicht als evident rechtswidrig anzusehen ist. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Pferdesteuersatzung im Kern nicht datenschutzrechtlicher, sondern abgabenrechtlicher Natur ist und derzeit vom OVG Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beurteilt wird. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, inwiefern die Stallbetreiber von der Gemeinde verpflichtet werden können, unaufgefordert Angaben über die in Ihren Ställen untergebrachten Pferde zu machen. Außerdem, ob und in welchem Umfang der Gemeinde ein Außenprüfungsrecht gegenüber den Stallbetreibern zustehen kann. Die rechtliche Überprüfung der Pferdesteuersatzung ist daher bis heute nicht abgeschlossen.

Bezüglich des im Internet abrufbaren Erhebungsformulars hat das Amt Itzstedt infolge unseres Schreibens vom 20.07.2017 erkannt, dass die Angabe der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und von Bemerkungen nur freiwillig erfolgen kann. Weitere Schreiben des ULD an das Amt Itzstedt oder die Kanzlei Weißleder Ewer hat es in dieser Sache nicht gegeben. Ich habe jedoch das Amt Itzstedt mit heutiger E-Mail zur Anpassung des Formulars aufgefordert.

Ihren mit Schreiben vom 19.09.2017 gestellten Anträgen können wir nicht nachkommen. Wie bereits dargestellt, kontrolliert das ULD die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein, ist jedoch zu Weisungen gegenüber den

verantwortlichen Stellen nicht befugt. Zuständige Stelle für die Verhängung von Bußgeldern wäre im Übrigen die Kommunalaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Ellermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Kord Ellermann

per Telefax: 0431-988-1223

Frau
Marit Hansen
ULD - Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz Schleswig Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Hamburg, 27.11.2017

Ihr Schreiben vom 06.10.17 / LD2-26.01/19.007
Gemeinde Tangstedt / Pferdsteuer

Sehr geehrte Frau Hansen,

ich bedanke mich herzlich für Ihr Schreiben. Herr Ellermann hatte mir am 6.10.17 mitgeteilt, dass er die Gemeinde Tangstedt zur Anpassung des Internetformulars zur Erhebung der Pferdsteuer aufgefordert hat, damit dieses endlich datenschutzkonform würde.

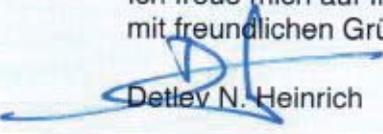
Indes ändert sich durch ihre Schreiben nichts, die Gemeinde Tangstedt / Stormarn verstößt nach wie vor gegen Landes- und Bundesdatenschutzrecht.

Aus der aktuellen Rechtsprechungspraxis der Gerichte ergibt sich zwingend ein Verwertungsverbot für sämtliche mit unzulässigen Bögen erfragten Informationen. Haben Sie (und wenn ja: wann) dieses Verwertungsverbot von der Gemeinde Tangstedt eingefordert? Auch die von den Ställen erzwungenen Angaben zu Einstellern sind zu löschen, da diese ebenfalls ohne gültige Rechtsgrundlage erhoben werden. Ferner widerspricht das in der Pferdsteuersatzung angedrohte Ordnungsgeld und dessen 10fach (sic!) überhöhter Betrag eklatant dem rechtlichen Rahmen des schleswig-holsteinischen Kommunalabgabengesetzes. Die Drohung mit einem rechtswidrigen Ordnungsgeld dient der Einschüchterung zur unberechtigten Erhebung von Daten.

Sehr geehrte Frau Hansen, die gesamte Datenerhebung der Gemeinde Tangstedt zur Pferdsteuer kann von jedem Durchschnittsbürger ohne besondere Rechtskenntnisse als unzulässig erkannt werden. Würde ich in meinen Unternehmen so eklatant und vorsätzlich gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen, wie die Gemeinde Tangstedt/Stormarn, so hätte ich schon längst einen Strafbefehl erhalten.

Zu beiden Themen erbitte ich daher freundlich Ihre kurzfristige Antwort und weitere Einsichtnahme nach dem Informationszugangsgesetz, insbesondere Kopien sämtlicher Korrespondenz seit 1.10.2017 zwischen Ihrer Behörde und der Gemeinde Tangstedt, dem Amt Itzstedt und der Kommunalaufsicht in Bad Oldesloe in dieser Angelegenheit.

Ich freue mich auf Ihre Antwort und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Detlev N. Heinrich

cc: Herrn Ellermann, ULD
Frau Rathje-Hoffmann, MdL
Dr. Henning Görtz, Landrat des Kreises Stormarn

Anlage

Formular Webseite
Gen. Template per 27.11.17

Absender

FAD

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Segeberger Str. 41
23845 Itzstedt

Umsätze & Informationen
ohne rechtliche Erhebungs-
grundlage

Pferdesteuer-Anmeldung

1. Pferdehalter / Entgeltlicher Benutzer

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zum Pferd

Standort des Pferdes (Str., Ort): _____ seit: _____
Registriernummer/Equidenpass: _____

Das angemeldete Pferd unterliegt der Steuerbefreiung (Nachweis erforderlich), weil es sich um ein Pferd handelt, dass zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt wird (§ 6 der Satzung über die Erhebung der Pferdesteuer)

Nachweis ist beigefügt

Bemerkungen: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Landrat

des Kreises Stormarn
Kommunalaufsichtsbehörde



Kreis Stormarn • 23840 Bad Oldesloe

Herrn
Detlev Heinrich
Kastanienweg 3a
22395 Hamburg

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Hermann Harder
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: A, Raum: 230
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1246, Fax: 0 45 31 / 160 77 1246
E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 14/082-10/82/17

7. Dezember 2017

Datenerhebung für Pferdesteuer Gemeinde Tangstedt

Sehr geehrter Herr Heinrich,

Landrat Dr. Görtz dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.11.2017, das hier am 13.11.2017 eingegangen ist. Herr Dr. Görtz hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die von der Gemeinde Tangstedt erlassene Pferdesteuersatzung ist geltendes (Orts-)Recht. Gegen die Rechtmäßigkeit der Pferdesteuersatzung ist zwar ein Normenkontrollverfahren beim OVG Schleswig-Holstein anhängig. Das Verfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Das Gericht hat die Satzung nicht aufgehoben. Die Gemeinde Tangstedt verhält sich nicht rechtswidrig, wenn sie die Pferdesteuersatzung anwendet.

Nach Ihren Hinweisen und Beteiligung des ULD hat die Gemeinde Tangstedt das auf der Internetseite des Amtes Itzstedt bereitgestellte Formular „Pferdesteuer-Anmeldung“ zwischenzeitlich angepasst. Die Angaben der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und „Bemerkungen“ sind als optional gekennzeichnet. Das Formular entspricht den Anforderungen des LGSG Schl.-H.

Falsch! Siehe 4 beigefügte Screenshots vom 29.12.17

Auf Nachfrage hat mir das Amt Itzstedt bestätigt, dass die zusätzlich erhobenen Daten vom Amt in den entsprechenden Unterlagen geschwärzt wurden und weder erfasst noch anderweitig verarbeitet worden sind. Auch insoweit liegt kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor.

Falsch! Siehe 4 beigefügte Screenshots vom 29.12.17

Das ULD habe ich entsprechend informiert. Im Interesse eines einheitlichen Informationsstandes der Beteiligten erhält das Amt Itzstedt eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hermann Harder

Seite 1 von 1



Freitag, 29. Dezember 2017
Plastikmüll in der Arktis: Die Müllkippe im Norden (Wirtschaft, 08:41)
Ebay, Amazon Marketplace und Co.: Das sollten Sie beim Verkaufen übers Internet beachten (Ebay, 08:34)
Fotograf David Tesinsky: "Ich wollte unbedingt diese Rebellion zeigen" (Panorama, 08:34)
Mehr Fantasie, weniger Selbstmitleid: Was wir uns 2018 von Parteien wünschen (Politik, 08:23)
Antisemitismus: Knobloch sieht jüdisches Leben in Deutschland bedroht (Politik, 08:23)
Mumbai: Mindestens 15 Tote bei Brand in Restaurant (Panorama, 07:54)
Krankenkassen: Zahl der gesetzlich Versicherten sinkt auf Rekordhoch (Wirtschaft, 07:30)

Schließung zwischen den Feiertagen 2017 / 2018



*Liebe Tangstedterinnen, liebe Tangstedter,
 Ihnen allen wünsche ich ein
 frohes und besinnliches Weihnachtsfest und
 einen guten Start in das neue Jahr 2018*

Pfendsteuer
 Text eingeben und Suchen
LETZTE BEITRÄGE

- Schließung zwischen den Feiertagen
 29.12.2017 | 17. Dezember 2017
- Altweibchenbot von Feuerwehrzutaster
 in der Gemeinde Tangstedt
 14.12.2017
- Widmungserklärung, Heubühnen, Dorf:
 starrer Gemeinde Tangstedt
 14.12.2017
- Sitzung über die Erhebung der Pflanz-
 steuer
 13.12.2017
- 2. vereinfachte Änderung des Bebau-
 ungsplanes Nr. 22 - Naturraumgut Loch-
 höfensattel
 13.12.2017



Pferdesteuer Suche

LETZTE BEITRÄGE

- Schließung zwischen den Feiertagen
 20.12.2018 15. Dezember 2018
 Abkommen von Feuerwerksartikeln
 in der Gemeinde Tangstedt
 16.12.18
- Wohnungsverfügbare „Balkonier“ dort
 Straße, Gemeinde Tangstedt
 16.12.18
- Satzung über die Erhebung der Pferde-
 Steuer
 15. Juni 2017
- Zusätzliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 – Nahversorgung Loh-
 hebbappel
 15. Juni 2017

Satzung über die Erhebung der Pferdesteuer

Loggieren
 Bekanntmachung des Amtes Itzstedt Gemeinde Tangstedt über die Erhebung der
 Pferdesteuer Satzung als PDF zum Download Anmeldeformular zur Pferdesteuer

Dieser Beitrag wurde unter Allgemein, Bekanntmachung abgelegt am 15. Juni 2017.

Freitag, 29. Dezember 2017

- Plastikmüll in der Arktis: Die Müllkippe im Norden (Wissenschaft, 08:41)
- Ebay, Amazon Marketplace und Co.: Das sollten Sie beim Verkaufen übers Internet beachten (N...
- Fotograf David Tesinsky: "Ich wollte unbedingt diese Rebellion zeigen" (Panorama, 08:34)
- Mehr Fantasie, weniger Selbstmitleid: Was wir uns 2018 von den Parteien wünschen (Politik, 0...
- Antisemitismus: Knobloch sieht jüdisches Leben in Deutschland bedroht (Politik, 08:23)
- Mumbai: Mindestens 15 Tote bei Brand in Restaurant (Panorama, 07:54)
- Krankenkassen: Zahl der gesetzlich Versicherten schnell auf Rekordhoch (Wirtschaft, 07:30)

ANZEIGE: 2 Tage 7 Tage
SORTIEREN: datum | reasort | alphabetisch
DER ANDERE BUCK: Fotocolor | Top-Meldungen | Der Tag in 3 Minuten

Freitag, 29. Dezember 2017

Plastikmüll in der Arktis: Die Müllkippe im Norden (Wissenschaft, 08.41)
Ebay, Amazon Marketplace und Co.: Das sollten Sie beim Verkaufen übers Internet beachten (M
Fotograf David Tesinsky: "Ich wollte unbedingt diese Rebellion zeigen" (Panorama, 06.34)
Mehr Fantasie, weniger Selbstmitleid: Was wir uns 2018 von den Parteien wünschen (Politik, 0
Antisemitismus: Knobloch sieht jüdisches Leben in Deutschland bedroht (Politik, 08.23)
Mumbai: Mindestens 15 Tote bei Brand in Restaurant (Panorama, 07.54)
Krankenkassen: Zahl der gesetzlich Versicherten schnell auf Rekordhoch (Wirtschaft, 07.30)



Satzung über die Erhebung der Pferdesteuer

Bekanntmachung des Amtes Iztstedt
 Satzung der Gemeinde Targstedt über die Erhebung der Pferdesteuer

Satzung als PDF zum Download
 Anmeldeformular zur Pferdesteuer

Dieser Beitrag wurde unter Allgemein: Bekanntmachungen abgelegt am 15. Juni 2017.

← 2. vereinfachte Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 27 – Nahversorgung
 Echtholzskoppel

Widmungsverfügung „Wälsfelder Dorfstraße“
 Gemeinde Targstedt →

- LETZTE BEITRÄGE**
- Schließung zwischen den Fratrages
 2017/2018 15. Dezember 2017
 - Ablasstransfer von Feuerwerkskörpern
 in der Gemeinde Targstedt 14. Dezember 2017
 - Widmungsverfügung „Wälsfelder Dorf-
 straße“ Gemeinde Targstedt 14. Dezember 2017
 - Satzung über die Erhebung der Pferde-
 Steuer 13. Juni 2017
 - 2. vereinfachte Änderung des Bebau-
 ungsplans Nr. 27 – Nahversorgung Ech-
 tholzskoppel 13. Juni 2017

ANZEIGE: 2 Tage 7 Tage
SORTIEREN: Datum Ressort alphabetisch Foto cover Top-Meldungen Die Tag in 3 Minuten
DER ANDERE BUCK:

Freitag, 29. Dezember 2017
Plastikmüll in der Arktis: Die Müllkippe im Norden (Wissenschaft, 08:41)
Ebay, Amazon Marketplace und Co.: Das sollten Sie beim Verkäufen übers Internet beachten (IN
Fotograf David Tesinaky: "Ich wollte unbedingt diese Rebellion zeigen" (Panorama, 08:34)
Mehr Fantasie, weniger Selbstmitleid: Was wir uns 2018 von den Parteien wünschen (Politik, 07:41)
Antisemitismus: Knobloch stirbt jüdisches Leben in Deutschland bedroht (Politik, 08:23)
Mumbai: Mindestens 15 Tote bei Brand in Restaurant (Panorama, 07:54)
Krankenkassen: Zahl der gesetzlich Versicherten schnell auf Rekordhoch (Wirtschaft, 07:30)

Dieses Formular ist trotz Einschreiben der Behörden und gegenseitiger Versicherungen der Gemeinde Tangstedt seit 10.07.2017 UNVERÄNDERT im Einsatz und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen § 44 Landesdatenschutzgesetz dar.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verarbeitet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht,

steher2. abruft, einseht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.

(2) (...)
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Pferdesteuer-Anmeldung

1. Pferdehalter / Entgeltlicher Benutzer

Name: _____ Vorname: _____
 Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____ E-Mail: _____

Bitte noch KEIN Hinweis auf Erweitertes Abgaberecht (letz. Teilabschnitt des U.D. und des Lektorats... Fortgesetzte... rechtswidrige Datenströmung.)

2. Angaben zum Pferd

Standort des Pferdes (Str., Ort): _____ seit: _____
 Registrierungsnummer/Equidenpass: _____

Anlage 9
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

Assistentin: Mandy Stolte
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224
c.winterhoff@gvw.com
j.sturm@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

1. März 2017

Akten-Nr. 294/2017 1CW / 1JST

Stellungnahme zur geplanten Pferdsteuer der Gemeinde Tangstedt

Wir nehmen Bezug auf die Einschätzung, die die Landesregierung Schleswig-Holstein zur Verfassungsmäßigkeit einer Pferdsteuer der Gemeinde Tangstedt in Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Heiner Garg (FDP) abgegeben hat (Landtags-Drucksache 18/4942). Die Antwort der Landesregierung nimmt zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden, derzeit nur geplanten Steuer nicht abschließend Stellung. Gleichwohl erscheinen uns die Ausführungen der Landesregierung in verschiedener Hinsicht klarstellungsbedürftig.

Die Landesregierung macht geltend, dass ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (Az.: 9 BN 2.15) zur Pferdesteuersatzung einer hessischen Gemeinde keinerlei Hinweise darauf enthalte, dass eine Pferdsteuer eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellen und gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG verstoßen könne. Dazu ist anzumerken, dass das Argument einer mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts in dem gerichtlichen Verfahren gar nicht vorgetragen worden war. Die Gerichte haben sich infolgedessen mit diesem Argument nicht auseinandergesetzt und auch nicht auseinandersetzen müssen. Insofern lassen sich aus diesem Verfahren keinerlei Erkenntnisse für die Frage gewinnen, ob eine Tangstedter Pferdsteuer mit Art. 3 Abs. 2, 3 GG in Einklang stünde. Gleiches gilt hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV). Verstöße gegen die Landesverfassung von Schleswig-Holstein haben in dem Verfahren wegen der hessischen Satzung naturgemäß keine Rolle gespielt.

Das ausführliche Gutachten, das Herr Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer (Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg) zur Verfassungsmäßigkeit einer Tangstedter Pferdesteuer erstattet hat, wertet die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus und kommt – wie wir – zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung das Vorliegen einer verfassungswidrigen Diskriminierung wegen des Geschlechts keineswegs ausschließt.

Das Gutachten von Herrn Kollegen Kämmerer, welches uns vorliegt, erörtert sowohl die Frage eines Verstoßes der geplanten Pferdesteuer gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG als auch gegen Art. 13 Abs. 3 LV ausführlich und unter umfangreicher Auswertung von Rechtsprechung und wissenschaftlicher Literatur. In jüngerer Vergangenheit wird zunehmend erkannt, dass auch die Steuergesetzgebung sensibel für das Diskriminierungsproblem sein muss – dem trägt das Gutachten Rechnung. Unter Auseinandersetzung mit denkbaren Einwänden kommt es zu dem gut begründeten Ergebnis, dass die Einführung einer Pferdesteuer gegen Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 13 Abs. 3 LV verstieße.

Das Gutachten ist sowohl hinsichtlich der Begründung als auch der erzielten Ergebnisse nachvollziehbar, plausibel und überzeugend, so dass wir uns ihm nur anschließen können. Auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens liegt es aus unserer Sicht nahe, dass die betroffenen Pferdehalterinnen und -halter eine Pferdesteuer im Falle ihrer Einführung gerichtlich angreifen sollten.

Insofern weisen wir insbesondere auf den Umstand hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dann vorliegt, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft. Jedenfalls wenn zu 75 % Frauen betroffen sind, ist diese Grenze überschritten; ob die Diskriminierung gezielt erfolgt, ist demgegenüber nicht entscheidend. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht auch bereits entschieden, dass fiskalische Erwägungen eine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts nicht rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2008, Az.: 2 BvL 6/07, BVerfGE 121, Seite 254 ff.). Wörtlich formuliert das Bundesverfassungsgericht:

„Die Schutzfunktion des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liefe ins Leere, wollte man das Verbot der Ungleichbehandlung von fiskalischen Erwägungen abhängig machen“; so BVerfG, a. a. O., Seite 258.

Aus den vorgenannten Gründen vermag aus unserer Sicht die Stellungnahme der Landesregierung die gut begründeten Erwägungen des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Kämmerer nicht in Zweifel zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt

Anlage 10
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

WSV Tangstedt – Weg am Sportplatz – 22889 Tangstedt

Gemeinde Tangstedt
Herrn Bürgermeister
Norman Hübener
Hauptstraße 93
22889 Tangstedt

19.10.2016

Pferdesteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Gesamtvorstand des Wilstedter Sportverein von 1958 e. V. (WSV Tangstedt) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober beschlossen, sich doch aktiv in die Diskussion zur Einführung einer Pferdesteuer in Tangstedt einzubringen.

Zunächst bitten wir Sie darum, als Bürgermeister zu versuchen, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte einer Pferdesteuer, nochmals zwischen den Befürwortern und Gegnern der geplanten Steuer zu vermitteln.

Der Pferdesport hat in der Gemeinde Tangstedt einen hohen Stellenwert und sollte daher, außer durch die vereinsbezogenen Beiträge, nicht durch eine zusätzliche Steuer belastet werden. Die Kosten für Boxenmiete, Schmied und Tierarzt sind schon hoch genug.

Im Reitsport gibt es viele Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen, die „nicht alle reich“ sind, sondern diesen besonderen Sport aus Liebe zum Pferd ausüben und weitere finanzielle Belastungen nicht tragen können.

Wir erbitten daher Ihre Unterstützung, den Plan zur Einführung einer Pferdesteuer abzuwenden, da die Höhe der Einnahmen die Haushaltslücke nicht schließen kann.

Damit Tangstedt die haushaltsrechtlichen Forderungen für einen ausgeglichenen Haushalt erfüllen kann, möchten wir Ihnen und allen Mandatsträgern aller Parteien einen Vorschlag unterbreiten.

- 2 -

Vorschlag

Durch die bundesweite Aufmerksamkeit, dass Tangstedt als erster Ort in Norddeutschland eine Pferdesteuer einführen will, sollten Sie und alle Mandatsträger das aktuelle Interesse nutzen, um die aus Kiel verordneten strukturellen Vorgaben des „**Achsenzwischenraums**“ zu thematisieren und möglichst schnell aufzuheben.

Tangstedt muss die Möglichkeit erhalten, wie alle anderen Nachbarorte, seine Dorfentwicklung mit zu bestimmen und nicht permanent mit dem Hinweis „**Achsenzwischenraum**“ abgewiesen zu werden, d. h. also keine Gewerbeflächen, keine Baugrundstücke, keine altersgerechte Infrastruktur, keine neuen Flächen für Sport und Kultur.

Kurzum: auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 5. Oktober wurde unter TOP 13 die Entwicklung eines **Dorfentwicklungskonzepts** angekündigt. Eine lobenswerte Idee, aber man muss dann auch etwas planen dürfen, um mit Konzepten zusätzliche Einnahmen zu generieren um ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Fazit

- gemeinsame Forderung aller Parteien beim Innenminister den **Achsenzwischenraum für Tangstedt** aufzuheben, damit eine mit den Bürgern sinnvolle Dorfentwicklung diskutiert werden kann.
- die Pferdesteuer **nicht** einzuführen, da diese Steuer sozial unverträglich ist und hiermit Mensch und Tier diskriminiert werden.

Gern hören wir von Ihnen und erhoffen uns eine lebhafte Diskussion für unser Leben im Dorf mit Zukunftsperspektiven.

Mit freundlichen Grüßen


Volkmar Jank
1. Vorsitzender



Anlage 11
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

VORSTANDSVORSITZENDER

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Tangstedt/Stormarn
Herrn Norman Hübener
Rathaus
22889 Tangstedt/Stormarn

9. Juni 2017
dir / Ikl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach den uns vorliegenden Informationen wird in Ihrer Gemeinde weiter über die Einführung einer sogenannten Pferdesteuer diskutiert. Wie mit Schreiben vom 18. Oktober 2016, das ich Ihnen noch einmal beifüge, bereits geschildert, lehnt der DOSB als Dachverband des organisierten Sports in Deutschland eine solche Steuer schon aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Ihre Einführung wäre gleichbedeutend mit der Besteuerung der Sportart Reiten. Das verstieße aus unserer Sicht nicht nur gegen das Gebot der schleswig-holsteinischen Verfassung, den Sport zu fördern. Es beträfe vor allem auch die vielen tausend Freizeit- und Breitensportler, die mit großer Begeisterung ihrem Hobby Reiten nachgehen. Die Auswirkungen auf unseren Mitgliedsverband Deutsche Reiterliche Vereinigung habe ich Ihnen bereits im vergangenen Jahr dargelegt. Alle Argumente gegen die Pferdesteuer entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Erklärung von DOSB und Reiterlicher Vereinigung zusammen mit dem Deutschen Bauernverband und dem Bund der Steuerzahler. Wir sind überzeugt, dass der gesellschaftliche Wert des Sports weitaus mehr wiegt als das kurzfristige und rein fiskalische Interesse an der Besteuerung der Pferdehaltung. Von daher darf ich Sie noch einmal dringend bitten, im Interesse der vielen Reiterinnen und Reitern von der Einführung einer Pferdesteuer abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Vesper

Anlagen

Anlage 12 zur Stellungnahme von Anja Granlien zur geplanten Änderung des Kommunalabgabengesetzes

JOBBS TRAUER SHOP LN-REISEN TICKETS RATGEBER

Newsletter LN Anmeldung



LOKALES NACHRICHTEN SPORT UNI BLOGS FOTOS VIDEOS THEMEN A-Z EPAPER ABO ANGEBOTE Lübeck Ostholstein Bad Schwartau Segeberg Stormarn Lauenburg Nordwestmecklenburg Veranstaltungen

Lokales > Stormarn > Bund der Steuerzahler kritisiert die Pferdesteuer

Tangstedt

Kommentieren

Bund der Steuerzahler kritisiert die Pferdesteuer

Auf lange Sicht bringe die Abgabe mehr Nachteile als Gewinn für die Kommune. Die Existenz örtlicher die Steuer extrem bedroht.

VORIGER ARTIKEL

Benzin in Garage ausgelaufen - Gebäude evakuiert



Artikel veröffentlicht: Dienstag, 01.11.2016 20:10 Uhr
Artikel aktualisiert: Dienstag, 01.11.2016 22:44 Uhr

Tweet

Tangstedt. Zur Frage der Pferdesteuer, die die Gemeinde Tangstedt als erste Kommune in Schleswig-Holstein einführen will, hat sich jetzt auch der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein zu Wort gemeldet. In einem offenen Brief wendet sich Geschäftsführer Rainer Kersten gegen die Steuerpläne der Gemeinde.

MEIST GELESEN IN S

- 1 **Bad Olk** geschla
- 2 **Bargtheide** Als die Bild
- 3 **Ahrensburg** Polizei fass



Lehnt die Pläne an: Steuerbund- Geschäftsführer Rainer Kersten.

„In Zeiten, in denen die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen – auch der Kommunen – nie gekannte Rekordhöhen erreichen, lehnt der Bund der Steuerzahler jegliche Steuererhöhungen ab“, heißt es in der Mitteilung. Das gelte insbesondere für die Einführung weiterer Bagatelsteuern, deren Aufkommen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem betriebenen Verwaltungsaufwand stehe.

Zwar sei es de jure möglich, eine Pferdsteuer als kommunale Aufwandsteuer wie die Hundesteuer rechtssicher zu gestalten. Im Ergebnis sei dies finanzpolitisch jedoch kontraproduktiv. Denn besteuert werden könne immer nur der Pferdebesitz im eigenen Gemeindegebiet. Mit der Steuer belastet würden somit die Eigentümer von Pferden, die diese in der Gemeinde Tangstedt halten oder eingestellt hätten.

„Durch einen einfachen Wechsel des Standortes (...) kann sich der Pferdebesitzer von der Steuerlast befreien“, schreibt Kersten.

Dass eine solche Ausweichreaktion zu erwarten sei, zeigten die Beispiele von anderen Abgaben, die kommunal erhoben werden. So würden Gewerbebetriebe teilweise erheblichen Aufwand treiben, um Standorte mit geringerer Gewerbesteuer zu finden. Auch im Bereich Tourismus sei das zu beobachten. „Deshalb gehen wir davon aus, dass sich zahlreiche Pferdebesitzer, die ihr Tier heute noch in Tangstedt halten, nach einem anderen Standort umsehen werden“, ist Kersten überzeugt. „Im Ergebnis wird damit die Existenz der Pensionpferdehalter in Tangstedt bedroht.“ Damit sanken auch die Steuereinnahmen der Gemeinde Tangstedt. „Im Extremfall kann es dazu führen, dass Betriebe nicht mehr existenzfähig sind und Arbeitsplätze sowie Einkommensquellen in der Gemeinde verlorengehen.“

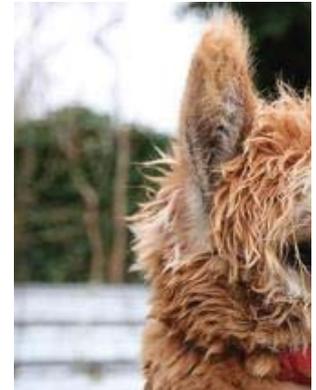
Abgesehen davon hält der Bund der Steuerzahler es für juristisch umstritten, ob Pferde, die für Sport, als Therapie- oder als Schulpferde eingesetzt werden, tatsächlich einer kommunalen Aufwandsteuer unterzogen werden



TWITTER ›

Tweets von @LN_Online

LOKALE BILDER ›



Reporter vor Ort

In einer fortlaufenden Galerie Tag die wichtigsten Bilder aus umliegenden Kreisen. Klicke für den Dezember 2017 zu s

LOKALE VIDEOS ›



Böll-Lesungen in Lübeck



UMFRAGE ›

Haben Sie Ihre Geschenke online bestellt?

- Im Laden gekauft. Mir ist c Verpackungsmüll, die Pak der lokale Einzelhandel sc
- Online bestellt. Das ist ein kann in Ruhe stöbern, Pre

dürften. „Denn diese Form der Pferdehaltung dient (...) Zwecken, die der besonderen Förderung von Bundes- und Landesrecht unterliegen.“ Auch andere Gemeinden in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern seien nach gründlicher Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Pferdesteuer mehr Nachteile als Vorteile bringe.

ba

Anzeige

Erkunden Sie 'Blumen der Nacht' in Ausgabe 9 von The Green Gallery.



Die jüngste Ausgabe des Online-Magazins wurde inspiriert vom unermesslichen Wunder der Nacht und ist wie eine Reise durch eine bezaubernde florale Dämmerung.

[mehr >](#)

VORIGER ARTIKEL

NÄCHSTER ARTIKEL

Kommentare im Forum

[Weitere Kommentare >](#)

[Startseite Forum >](#)

[Kommentar schreiben](#)

keinen Verkäufer im Nacken.

Mir egal. Diesen Geschen mit.

[Abstimmen](#) [Erg](#)

FREIZEIT >

Reisetipps



In unserem Reiseportal finden Reisende und Urlauber.

[Hochzeitszauber](#)

[Events & Veranstaltungen](#)

[Essen und Trinken](#)

STÄDTEWETTER >

Lübeck



Heute 5° / 2°

wolkig

Fr 5°/3°

wolkig

Sa 5°/0°

Regen

TERMINE >

Ausstellungen, Theater, Konzerte und mehr in Lübeck und Umgebung.

ZWEITER WELTKRIEG >

Home > Lokales > Stormarner Tageblatt

Anlage 13
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

STORMARNER TAGEBLATT

Tangstedt /
Pinneberg

6°C / 8°C

MEHR AUS DIESEM ORT

KREIS STORMARN

Pferdesteuer in Tangstedt: Gemeinderat v juristische Prüfung

vom 14. Dezember 2016

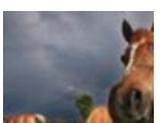
Wird in SH erstmals eine Pferdesteuer eingeführt? Bevor die engültige Entscheidung für
befragt werden.

Teilen

Twittern

Teilen

0



Vor der Sitzung demonstrierten Tangstedter vor dem Rathaus gegen die Pferdesteuer.

TANGSTEDT | Es bleibt bei einer juristischen Prüfung der Pferdesteuer in Tangstedt. Das beschloss eine Mehrheit in der Gemeindevertretung aus den je fünf Vertretern der Wählergemeinschaft BGT und SPD. Die CDU und FDP und weitere Gemeindevertreter waren mit neun Stimmen dagegen. Damit kann die Überprüfung jetzt eingeholt werden. Etwa 100 Gegner dieser Steuer demonstrierten zuvor mit Fackeln und Plakaten vor dem Rathaus. Sie mischten sich auch der Fragestunde im überfüllten Sitzungsraum in die Diskussion ein.

Die Pferdesteuer ist höchst umstritten. Tangstedt wäre die erste Gemeinde in Schleswig-Holstein, die die Steuer einführt. Deutschlandweit erheben erst die drei hessischen Orte Kirchheim, Bad Sooden-Allendorf und Schlangenbad eine Pferdesteuer.

Bürgermeister Norman Hübener (SPD) betonte bei der Sitzung am Mittwoch, es gehe um eine Überprüfung zum Festpreis, nicht um ein teures Gutachten. „Dafür sollen mehrere Angebote eingeholt werden.“ Er hatte einen gleichlautenden Beschluss in der vergangenen Sitzung durch seine Stimmenthaltung verhindert. Der Finanzausschuss hatte die Steuer zuvor gebilligt.

Es geht um 150 Euro pro Pferd und Jahr. Damit möchte die klamme Gemeinde 100.000 Euro zusätzliche Einnahmen im Jahr erzielen. Das Defizit im zwölf Millionen teuren Haushalt der Gemeinde liegt bei 900 000 Euro.

Die Steuergegner verweisen auf die Landesverfassung, die Sportförderung vorsieht. Und auf die Diskriminierung von Frauen, die diesen Sport überwiegend ausüben. Auch ein Rechtsgutachten und die hohen Kosten für eine Überprüfung der Steuer führen sie dagegen ins Feld.

Die Befürworter sagen, die Kommunalaufsicht habe keine Einwände. „Die Diskussion ist unehrlich, denn endgültige Rechtssicherheit gibt es erst vor Gericht“, so Berthold Günther (BGT). Das Thema müsse jetzt endlich abgeschlossen werden. Ebenso sah es Wolf Staack (SPD): „Es muss ein für alle Mal Schluss sein.“

„Meine Aufgabe ist es, Schaden von der Gemeinde abzuwenden“, so der Bürgermeister. Er strebe jetzt ein verlässliches Festgebot an, dann könnten die Kommunalpolitiker über das weitere Vorgehen entscheiden.

Bei rund 700 Pferden könnte die Gemeinde mit jährlich 75.000 bis 100.000 Euro Mehreinnahmen rechnen. Die Verwaltungskosten dürften rund 6000 Euro betragen, sagte Finanzausschussmitglied Raymond Haesler (SPD). Der Jahresetat von Tangstedt liegt bei zwölf Millionen Euro, das Defizit bei 900.000 Euro.

Mit Skepsis reagierte bereits im Juni der schleswig-holsteinische Gemeindetag: „Man darf nicht erwarten, dass die Pferdesteuer zu einer deutlichen Verbesserung der Gemeindeeinnahmen führen würde“, sagte der stellvertretende Geschäftsführer des Gemeindetages, Jochen Nielsen. Die sogenannten Verbrauchs- und Aufwandssteuern machten in den Haushalten der Kommunen oft nur ein Prozent aus.

BA
01 Di
fü
TAI
02 Zu
Pf
AH
03 Fi
G
04 O
ük
ve
TU
05 Ai
hä
G

Im August 2015 hatte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, dass Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, „auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben“.

Sie wollen nichts mehr in Ihrer Region verpassen?

Dann testen Sie die Tageszeitung Stormaner Tageblatt in der sh:z App auf dem Tablet, Smartphone oder PC. Einfach E-Mail Adresse eingeben und sofort 2 Wochen gratis die Digital-Zeitung lesen. Der Zugang endet automatisch.



ANMELDEN

[zur Startseite](#)

von **Jens Peter Meier**
erstellt am 14.Dez.2016 | 22:42 Uhr

Gefällt Ihnen dieser Beitrag? Dann teilen Sie ihn bitte in den sozialen Medien - und folgen uns auch auf [Twitter](#) und [Facebook](#):

Teilen

Twittern

Teilen

0

Themen zu diesem Artikel: [SPD](#) | [KREIS STORMARN](#) | [TANGSTEDT](#)

Diskutieren Sie mit.

Leserkommentare anzeigen



Anlage 14
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

NDR

Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Trotz-Protests-Tangstedt-beschliesst-Pferdesteuer,pferdesteuer156.html>

Stand: 14.06.2017 23:10 Uhr - Lesezeit: ca.3 Min.

Trotz Protests: Tangstedt beschließt Pferdesteuer

Begleitet von massiven Protesten hat Tangstedt (Kreis Stormarn) als erste Gemeinde in Schleswig-Holstein die Einführung einer Pferdesteuer beschlossen. Sie beträgt 150 Euro im Jahr pro Pferd und wird bereits zum 1. Juli eingeführt. Die Gemeindevertretung fasste den Beschluss am Mittwochabend nach kontroverser Debatte mit 10 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung - von Bürgermeister Norman Hübener (SPD). Die anderen SPD-Vertreter und die Bürgergemeinschaft Tangstedt (BGT) setzten mit ihrer Mehrheit gegen CDU und FDP die Steuer durch. Bundesweit gibt es nur drei Gemeinden in Hessen mit einer Pferdesteuer.

Gegner wollen klagen

Vor dem Beginn der öffentlichen Sitzung in der Turnhalle hatten Hunderte Menschen gegen die Steuer protestiert, darunter auch viele Jugendliche und Kinder mit Plakaten. Auch während der Sitzung gab es immer wieder Zwischenrufe von der Zuschauertribüne. In Tangstedt gab es jahrelang Auseinandersetzungen um die Einführung der umstrittenen Abgabe. **Gegner kündigten eine Sammelklage gegen die Rechtmäßigkeit der Abgabe an.**

"Jamaika" will keine Pferdesteuer



Bürgermeister Norman Hübener (SPD) hat sich bei der Abstimmung enthalten.

Auch die Landespolitik könnte der Gemeindevertretung einen Strich durch die Steuerrechnung machen. Der geplante "Jamaika"-Koalitionsvertrag von CDU, Grünen und FDP sieht vor, dass es keine Steuer auf Sportarten geben soll. Wörtlich

heißt es: **"Reiten ist Sport, und Sportarten sollten nicht besteuert werden.** Wir werden deshalb das

MEHR ZUM THEMA

Tiere Pferdesport

Freizeitsport

MEHR NACHRICHTEN AUS SCHLESWIG-HOLSTEIN



Babynamen:
Emma stößt Mia
vom Thron

Kreis Pinneberg und Sana
besiegeln Vergleich

Angriffe auf Flüchtlinge: Die
Zahlen im Norden

Mit Silvesterknallern eindecken
- aber Vorsicht!

Auto landet in Pinneberger
Mühlenau

Übersicht

Kommunalabgabengesetz dahingehend ergänzen, dass die Erhebung von Steuern auf die Ausübung eines Sportes unzulässig ist."

Die Landtagsabgeordneten Katja Rathje-Hoffmann (CDU) und Anita Klahn (FDP) betonten bei der Protestkundgebung, dass die angestrebte Gesetzesänderung innerhalb eines halben Jahres umgesetzt sein dürfte. Dann werde die Pferdesteuer einkassiert. Raymund Haesler (SPD), Vorsitzender des Tangstedter Finanzausschusses, hielt dagegen. Dies gelte es erst einmal abzuwarten, sagte der dem Schleswig-Holstein Magazin. Jetzt habe die Gemeinde das Recht, die Steuer einzuführen und sie setze dies durch. In Tangstedt ist man der Ansicht, dass nicht der Sport, sondern die Pferde besteuert würden.

Hohe Strafen für Steuersünder

Wenn Halter oder Pensionshöfe ihre Pferde der Gemeinde nicht melden, soll dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

Wegen massiver Proteste war die Einführung der Pferdesteuer im Herbst zunächst gestoppt worden. Eigentlich hätte die Entscheidung über die Abgabe bereits im November 2016 fallen sollen. Doch Bürgermeister Norman Hübener (SPD) hatte das Thema Pferdesteuer dann kurzfristig von der Tagesordnung nehmen lassen. Hübener begründete damals seinen Vorstoß damit, dass die Rechtmäßigkeit der Steuer noch geprüft werden müsse. Betreiber von Pferdehöfen und Kommunalpolitiker argumentierten, die Steuer würde Tangstedt wirtschaftlich schaden und viele Jugendliche am Ausüben des Sports hindern.

Gutachten: Pferdesteuer verfassungsrechtlich zulässig

Kritiker wie Anja Granlien sagen, es seien vor allem Frauen von einer Pferdesteuer betroffen. Sie halten eine Abgabe für frauendiskriminierend und verfassungswidrig. Dabei berufen sie sich auf ein Gutachten eines Hamburger Juristen. Auch die Gemeinde gab ein Gutachten in Auftrag, das NDR 1 Welle Nord vorliegt. Das Ergebnis: Die Steuer ist zulässig. Denn: Die Steuerpflicht trifft laut Gutachten den Halter des Pferdes und nicht die Reiter. Ob die Halter überwiegend weiblich seien, sei zu bezweifeln, heißt es darin.

Steuer bringt bis zu 100.000 Euro

Bei etwa 700 Pferden könnte die Gemeinde Tangstedt mit

jährlich etwa 75.000 bis 100.000 Euro Einnahmen rechnen. Die Verwaltungskosten dürften rund 6.000 Euro betragen, sagte Haesler. Der Jahresetat von Tangstedt liegt bei zwölf Millionen Euro, das Defizit bei 900.000 Euro. Tangstedt wäre der vierte Ort in ganz Deutschland mit einer sogenannten kommunalen Aufwandsteuer für Pferde.

WEITERE INFORMATIONEN



Ist die Pferdesteuer frauenfeindlich?

Es gibt neue Kritik in Sachen Tangstedter Pferdesteuer: Sie würde hauptsächlich Frauen treffen und sei diskriminierend.

Deswegen haben am Sonntag wieder Reiter demonstriert.
(15.01.2017) **mehr**

Dieses Thema im Programm:

Schleswig-Holstein Magazin | 14.06.2017 | 19:30 Uhr

162 Kommentare

[Kommentare anzeigen](#)

[Artikel kommentieren](#)

MEHR NACHRICHTEN AUS SCHLESWIG-HOLSTEIN



**Emma und Ben
beliebteste
Vornamen 2017**



**Kreis Pinneberg
einigt sich mit
Sana Kliniken AG**



**Ansturm auf
Silvester-
Feuerwerk**

Ein Pferd ist kein Steuerfall

VON STEFAN AUST

1 Eine kleine Gemeinde wie Tangstedt, die stark vom Pferdesport abhängig ist, erhebt eine Steuer auf die Tiere. Ist das nicht sehr kurzfristig gedacht?

Dieser Vorgang macht mich ratlos: Wieso hat in der Landes- oder Bundes-SPD niemand die Tangstedter Genossen gestoppt? Und wieso hat diese Hamburger Speckgürtel-Gemeinde überhaupt so hohe Schulden, dass sie gerade ihre einzige Besonderheit, nämlich die diversen Pferdehöfe, besteuern muss? Auch in der Sache selbst ist das für mich nicht nachvollziehbar. Wer Pferde hat, will darauf reiten, entweder genussvoll oder ambitioniert – in jedem Fall ist es eine Sportart. Und dann auch noch eine, die sehr überwiegend von Frauen und Mädchen betrieben wird. Dann müsste man tatsächlich auch Fußball besteuern.

2 Ist das nur eine Provinzposse oder zeigt das ein generelles Denken von Verwaltungen auf?

Insofern ja, als dass es für diese immer einfacher ist, von irgendwoher mehr Geld ins System zu holen, statt vernünftig mit den Einnahmen zu planen. Reiten wird in dem speziellen Fall offenbar als Luxus gesehen. Dabei reden wir hier über ein altes Kulturgut, über Tiere und über einen gesunden Sport. Für mich ist dieser Vorgang ein echter Tabubruch. Und überlegen Sie mal: Wenn Sie eine Wolfspatenschaft übernehmen, bekommen Sie für ihre Spende auch noch Steuergeld zurück. Auf der anderen Seite wird ein Pferd extra besteuert. Wie passt das alles noch zusammen? Gar nicht.

3 In Hamburg soll es eine neue Abgabe für mehr Sauberkeit in der Stadt geben. Was halten Sie davon?

Zu den klassischen Kernaufgaben einer Stadtverwaltung, für die sie Steuern bekommt, gehören Sicherheit, Bildung, Sauberkeit, nicht aber die Übernahme von leichtfertig verteilten faulen Schiffskrediten. Wer in dieser Schiefelage Gebühren einführt, darf sich über Politikverdrossenheit nicht wundern.

■ Stefan Aust ist Herausgeber der WELT AM SONNTAG. Regelmäßig bezieht er hier Stellung zu Hamburger Themen. Die Fragen stellte Jörn Lauterbach.

**Anlage 16
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes**

Erst hü, dann hott: Reiter kritisieren Pferdesteuer und Verband

von dpa

Der hessische Pferdesportverband kämpft mit allen Mitteln für eine Abschaffung der Pferdesteuer. Zugleich kritisiert er massiv den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) für seine Haltung bei der landesweiten Diskussion.

Alsfeld/Dillenburg. Der hessische Pferdesportverband kämpft mit allen Mitteln für eine Abschaffung der Pferdesteuer. Zugleich kritisiert er massiv den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) für seine Haltung bei der landesweiten Diskussion. "Wir vermissen den Mumm, einen Fehler einzuräumen und rückgängig zu machen. Die Führung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat versagt und hätte längst zum Rückzug blasen müssen", sagte der Geschäftsführer des Hessischen Pferdesportverbandes, Robert Kuypers, der Nachrichtenagentur dpa vor dem Verbandstag am Montag in Alsfeld.

Laut Kuypers hatte der HSGB Kommunen eine klare Empfehlung für die Einführung einer Pferdesteuer gegeben und sogar Mustersatzungen verschickt. Dies war als eine Maßnahme von vielen gedacht, um Geld in die klammen kommunalen Kassen zu spülen. "Nun sieht der HSGB zwar endlich ein, dass das keine gute Idee war und rudert zurück - aber leider nur intern und nicht öffentlich", sagte Kuypers.

Bad Sooden-Allendorf hatte als erste Kommune in Deutschland zum Jahresbeginn eine Pferdesteuer eingeführt. 200 Euro müssen pro Pferd im Jahr berappt werden. In sechs weiteren Kommunen ist die Abgabe Thema. Auch Kirchheim hat sie beschlossen, aber noch keine Satzung verabschiedet. Schlangenbad, Wanfried und Trendelburg wollen sie 2014 einführen, Waldkappel 2015 und Fulda prüft die Einführung.

Der geschäftsführende Direktor des Kommunalverbands, Karl-Christian Schelzke, wehrte sich gegen die Vorwürfe: "Es ist die Entscheidung jeder Kommune, die Pferdesteuer einzuführen - oder nicht. Wir haben niemanden etwas vorgeschrieben." Aber in Zeiten knapper Kassen müsse auch über solche Abgaben nachgedacht werden dürfen. Schelzke ärgert: "Wenn das Land ihre Kommunen finanziell anständig ausstatten würde, wäre so etwas wie eine Pferdesteuer gar nicht nötig." Bad Sooden-Allendorf habe die Steuer "nicht aus Jux und Dollerei eingeführt", sondern weil die Kommune am Ende der Fahnenstange angelangt sei. Wenn aber der soziale Friede durch die Abgabe gefährdet sei, müsse sie auf den Prüfstand.

Gegen die in Bad Sooden-Allendorf eingeführte Pferdesteuer wird in wenigen Wochen eine Klage gegen die Stadt von 15 exemplarisch ausgewählten Pferdebesitzern beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht. "Wie auch einige namhafte Politiker halten wir es für einen Irrweg, erstmals in Deutschland eine Sportart zu besteuern. Das ist auch nicht verfassungskonform", sagte Kuypers. Schelzke erwiderte: "Wir sehen der Klage mit größter Gelassenheit entgegen."

Hessens SPD-Chef Thorsten Schäfer-Gümbel hatte Kuypers vor kurzem in einem Brief geschrieben, dass er Bagatelsteuern wie die Pferdesteuer ablehne. Er sprach von einem "Skandal, der absolut nichts mehr mit bürgerfreundlicher Politik zu tun" habe. Kuypers berichtete, dass auch die agrarpolitischen Sprecher der schwarz-gelben Landesregierung gegen die Abgabe seien.

Im nordhessischen Baunatal wird nun wissenschaftlich untersucht, was die Pferdehaltung monetär, gesellschaftlich und sportpolitisch einer Kommune bringt. Die Wertschöpfungsanalyse wird von der Fachhochschule Salzgitter gemacht und soll zum Jahresende vorliegen.

Im April bereits will der Hessische Pferdesportverband dem Deutschen Städte- und Gemeindebund einen riesigen Berg mit Unterschriften gegen die Pferdesteuer überreichen. "Wir rechnen damit, 300 000 Unterschriften zusammenzubekommen", sagte Kuypers. Eine eingereichte Online-Petition wurde bereits mehr als 117 000 Mal gezeichnet. Bis Ende März hätten Gegner der Pferdesteuer noch Zeit, sich dem digitalen Massenprotest anzuschließen. Neben der Online-Petition gebe es noch zahlreiche Unterschriftenaktionen.

[Online-Petition](#)

[Facebook-Gruppe gegen Pferdesteuer](#)

[Porträt Hessischer Städte- und Gemeindebund](#)

Artikel vom 17.03.2013, 10:42 Uhr (letzte Änderung 06.06.2013, 10:54 Uhr)

Artikel: <http://www.fnp.de/rhein-main/Erst-hue-dann-hott-Reiter-kritisieren-Pferdesteuer-und-Verband;art801,177050>

© 2017 Frankfurter Neue Presse

Anlage 17
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Landesvertretung Schleswig-Holstein

Landesgeschäftsführer

BARMER GEK – Landesvertretung Schleswig-Holstein – Postfach 1429 – 24013 Kiel

Herrn
Detlev N. Heinrich
Kastanienweg 3a
22395 Hamburg

Ihr Gesprächspartner Thomas Wortmann

Telefon 0800 3320 6085 3002* oder
Telefon 0431 66371 853002
Telefax 0800 3320 6085 3280*

E-Mail: thomas.wortmann@barmer-gek.de

Datum 08. November 2016

Pferdesteuer in Schleswig-Holstein Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Heinrich,

vielen Dank für Ihr vorgenanntes Schreiben, das mir von unserem Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Straub zur Beantwortung zugeleitet wurde. Dem möchte ich gern nachkommen.

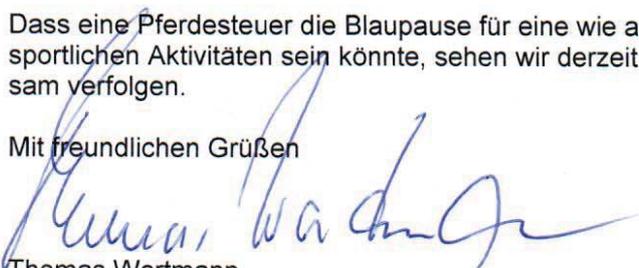
Die hier zur Diskussion stehende Pferdesteuer zählt rechtlich zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden geregelt werden. Grundsätzlich sind die Gemeinden berechtigt, eine derartige Aufwandsteuer zu erheben, wie das Bundesverwaltungsgericht im vergangenen Jahr entschieden hat. Analog zur Hundesteuer, die an die Haltung von Hunden anknüpft, sollte eine solche Steuer vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgen. Einzelheiten zum Beschluss der Tangstedter Gremien und zu den Hintergründen sind mir jedoch leider nicht bekannt.

Im Betreff Ihres Schreibens verwenden Sie die Formulierung „Erste Sport-Steuer in Schleswig-Holstein“. Insoweit ist anzumerken, dass die BARMER GEK jegliche Art von Besteuerung sportlicher Aktivitäten ablehnt. Seit vielen Jahren machen wir uns mit unterschiedlichsten Aktivitäten für Sport und Bewegung als wichtigem Gesundheitsfaktor stark. Eine „Sport-Steuer“ würde unsere Bemühungen, die insbesondere auch auf Motivation und Eigenverantwortung abzielen, erschweren oder gar unterlaufen. Eine „Sport-Steuer“ darf es daher auf keinen Fall geben.

Daher sehen wir bei einer Pferdesteuer auch die Gefahr, dass durch die damit einher gehende Verteuerung des Pferdesports als einem wichtigen Element des Breitensports eine nicht bezifferbare Zahl von Menschen den Sport aufgeben könnten/müssten. Betroffen davon wären insbesondere auch Kinder und Jugendliche, für die sportliche Aktivität zum gesunden Großwerden unerlässlich ist. Die Bedeutung des Pferdesports zeigt der Pferdesportverband Schleswig-Holstein auf, wo in den zugehörigen 400 Pferdesportvereinen des Landes 43.000 Mitglieder organisiert sind. Geschätzt werden weitere 55.000 nicht organisierte Pferdesportler.

Dass eine Pferdesteuer die Blaupause für eine wie auch immer angelegte Besteuerung von Sport oder sportlichen Aktivitäten sein könnte, sehen wir derzeit nicht. Wir werden die Entwicklungen jedoch aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Wortmann

BARMER GEK
Landesvertretung Schleswig-Holstein:
Briefanschrift:
Postfach 1429
24013 Kiel

Hausanschrift:
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

☎-Zentrale 0800 3320 6085 – 0*

* kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

www.barmer-gek.de



Antidiskriminierungsstelle des Bundes - 11018 Berlin

Anja Granlien
Liliencronring 24
22889 Tangstedt

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Referat ADS-3 Beratung
Dr. Petra Wutzo
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1855
FAX +49 (0)30 20655-41855
E-MAIL poststelle@ads.bund.de
INTERNET www.antidiskriminierungsstelle.de

ORT, DATUM Berlin, den 25.10.2016

Ihr Schreiben an Frau Lüders vom 03.10.2016, hier eingegangen am 11.10.2016
Az: 0890_G_622

Sehr geehrte Frau Granlien,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.10.2016. Frau Lüders bat mich, Ihre Anfrage zu beantworten. Sie schilderten uns die aktuelle politische Diskussion, nach der in Tangstedt eine „Pferdesteuer“ eingeführt werden soll. Die in Ihrem Schreiben festgehaltene Äußerung „das wird sich zeigen, ..., ob wir die richtigen treffen oder nicht“ hört sich nicht nach einer durchdachten und zielgerichteten Steuerpolitik an. Umso schlimmer, wenn durch derartige Versuchsmaßnahmen Kinder und Jugendliche getroffen werden.

Jedoch können wir Sie in Ihrer Angelegenheit leider nicht unterstützen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeitet auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das einen klar definierten Anwendungsbereich vorgibt. Zutreffend stellen Sie fest, dass eine Besteuerung des Pferdesports aufgrund der Tatsache, dass in Deutschland wesentlich mehr Mädchen als Jungen diesen Sport ausüben, hauptsächlich Personen weiblichen Geschlechts trifft. Allerdings ist in diesem Fall der sachliche Anwendungsbereich des AGG nicht eröffnet: Der deutsche Gesetzgeber hatte sich bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien entschieden, die Diskriminierungsverbote nur für den Bereich der Arbeit sowie für bestimmte zivilrechtliche Verträge, sog. Massengeschäfte, einzuführen.

Andere rechtliche Beziehungen, insbesondere die Beziehungen der Bürger dem Staat gegenüber, werden nicht von dem AGG erfasst. In dem von Ihnen geschilderten Fall



greift das grundrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Die Einflussnahme auf Vorhaben zur Einführung einer Steuer müsste, wie Sie es bereits getan haben, über politische Lobbyarbeit geschehen. Leider hat diese nur sehr unterschiedlichen Erfolg. Aufgrund unseres beschränkten Mandates können wir nicht in derartigen Angelegenheiten der Gemeinden tätig werden. Ich hoffe, Sie haben hierfür Verständnis.

Ich bedaure, Ihnen keine anderslautende Antwort geben zu können, wünsche Ihnen dennoch für Ihr weiteres Vorgehen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Petra Wutzo

TANGSTEDT

Zuschuss statt Pferdesteuer?

9. Dezember 2016

Die Reiter blicken nach Glückstadt, wo Pferdesport aus rechtlichen Gründen bezuschusst wird.

Überraschende Wendung bei der Pferdesteuer: Statt 150 Euro für die Tiere zu verlangen, könnte die Gemeinde zur Kasse gebeten werden. Glückstadt hat gerade beschlossen, dem Reitverein einen Zuschuss für die Anschaffung eines Pferdes zu zahlen. Nicht weil man das unbedingt wollte, sondern weil Bürgermeisterin Manja Biel auf das geltende Recht verwies.

Zwar ist der Fall nicht eins zu eins übertragbar, weil es um die Sportfördersatzung der Stadt ging, das Argument der Bürgermeisterin war allerdings allgemein: **Tiere gelten juristisch als Sache. Pferdesport lasse sich ohne Pferd nicht ausüben, „es ist für den Reiter ebenso unerlässliche Notwendigkeit wie der Ball für einen Fußballer“**, hieß es denn auch in einem Schreiben von Matthias Karstens an die Stadt, dem Geschäftsführer des Pferdesportverbands Schleswig-Holstein.

In Glückstadt hatten die Politiker die Förderrichtlinien der Stadt ändern wollen, nachdem der Reitverein seinen Zuschussantrag gestellt hatte: Für „lebende“ Sportgeräte sollte es keinen Zuschuss geben. Die Auseinandersetzung zog sich über fünf Jahre hin und wurde Anfang Dezember entschieden. **Die Politiker schlossen sich der Einschätzung der Bürgermeisterin an, dass es sich um eine Ungleichbehandlung handeln würde, die juristisch nicht haltbar sei.**

In Tangstedt geht es nicht um Zuschüsse, sondern im Gegenteil um eine Steuer. Allerdings würde die Gemeinde de facto die Ausübung von Sport besteuern, der laut Landesverfassung gefördert werden soll. Zunächst befassen sich die Ortpolitiker kommende Woche mit der Frage, ob man ein Rechtsgutachten zur Pferdesteuer in Auftrag geben soll. Mit juristischen Unklarheiten hatte Bürgermeister Norman Hübener (SPD) am 30. November seinen Geschäftsordnungsantrag begründet, das Thema von der Tagesordnung zu nehmen. Ein Grund für den kurzfristigen Antrag war der Vorab-Auszug aus der Expertise von Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer, dass eine Pferdsteuer gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung verstoßen würde.

Die Reiterinnen um Anja Granlien hatten das Rechtsgutachten bestellt, das jetzt vollständig vorliegt „Auf 35 Seiten untermauert (Dr. Kämmerer) seine Bedenken gegen die Pferdsteuerpläne ... (und) führt gleich auf mehreren Seiten die Rechtsmittel auf,

die Reitsportlerinnen gegen die Gemeindepläne einlegen können“, so Anja Granlien. Nach der Großdemo an der Sporthalle am 30. November wird es zur Gemeinderatssitzung am 14. Dezember im Rathaus eine Mahnwache geben.

Die CDU hat schon vorab klargestellt, dass sie gegen ein Gutachten stimmen werde. Fraktionsvorsitzender Arne Müssig: „Für uns ein Unding. Wir haben uns vorher informiert und brauchen keine Rechtsberatung, die zusätzliche Kosten verursacht. Wer der Meinung ist, dass die Pferdesteuer der Gemeinde Schaden zufügen könnte, muss sich das nicht noch für viel Geld bestätigen lassen.“ Auch die FDP lehnt die Pferdesteuer ab. Die Mehrheit in der Gemeindevertretung stellen allerdings BGT und SPD.

In Glückstadt war der Antrag, die Sportfördersatzung so zu ändern, dass Pferde ausgenommen sind, von der SPD ausgegangen. Die Stadt für die Anschaffung von Sportgeräten im Preissegment von 500 bis 2000 Euro einen Zuschuss von bis zu einem Drittel der Kosten, je nach Mitgliederzahl des Vereins. Ob sich die Tangstedter Fraktion nun Rat bei ihren Genossen in Glückstadt holt, bleibt abzuwarten. „Sport muss unterstützt und nicht noch behindert werden“, sagt Arne Müssig, ohne den Glückstädter Beschluss zu kennen. Aber er kann sich durchaus vorstellen, dass organisierte Tangstedter Reiter demnächst ebenfalls einen Zuschuss-Antrag stellen.

Autor: Rolf Blase

Warum Frauen Pferde lieben

Anlage 20
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten

Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Es war noch vor dem Heldenritzen von Kriegerkönigen und Beudinerfürsten, der Stolz tapferer Kavalleristen oder waghalsiger Indianerhäuptlinge – und nun? Steht es verzärtelt in Deutschlands Ställen, wird von Mädchenhand gestriegelt, gebürstet und shampooiert, „Püppchen“ genannt oder „Häschen“.

Das Pferd ist dabei, Mädchenkram zu werden. Und die Reiterei ist in Gefahr.

Denn wo nur Mädchen sind, bleiben die Jungs weg. Der Reitsport könnte die Hälfte möglicher Interessenten abschrecken – und damit auch eine einträgliche Branche schwächen: Einer Studie zufolge werden mehr als fünf Milliarden Euro jährlich allein in der Pferdehaltung – also für Futter, Ausrüstung, Stallmiete – umgesetzt. Es gibt eine Million Pferde in Deutschland, die schaffen etwa 300 000 Arbeitsplätze. Zudem besitzt Deutschland die weltgrößte und erfolgreichste Sportpferdezucht: Bei den Olympischen Spielen 2004 in Athen waren von 203 startenden Pferden 65 aus deutscher Abstammung; sie gewannen 18 von insgesamt 48 Medaillen.

Das will bewahrt werden. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung FN, fragt sich: Wie kriegen wir die Jungs zurück aufs Pferd? Wie machen wir das Reiten wieder männlicher?

Dafür muss man zuerst wissen, was Jungs und Mädchen vom Pferd wollen.

Pferdeverrückte Mädchen zieht es in die Ställe der Pferde wegen, nicht wegen der Reiterei. Die Mädchen sind tierlieb, sie wollen das Pferd umsorgen, es füttern, putzen, seinen Stall ausmisten, ihm zureden. Der Pferdevernarrtheit liegt eine Bindungsmotivation zugrunde: Das Pferd ist ein geliebter, unersetzbarer Partner; es vermittelt Sicherheit, Geborgenheit und Trost; die Beziehung zum Pferd wird als einzigartig, gegenseitig und „für immer“ erlebt.

Mit der Pubertät endet diese Liebe meist, so dass man sagen kann, das Pferd markiere den Übergang von der Herkunftsfamilie mit der Bindung an die Mutter zur eigenen Fortpflanzungsfamilie mit der Bindung an einen Mann. Das Pferd ist quasi das letzte Kuschtier, es ist das Übergangsobjekt zwischen Puppe und Partner.

Das Interesse von Jungs an Pferden ist ganz anders: Jungs lieben Wettkämpfe aller Art, und wenn sie reiten, dann am liebsten wie Cowboys und Indianer. Pferdepflege ist ihnen lästig. Wenn sie in Reitvereinen sind, arbeiten sie auf Turniere hin. Das Pferd ist für Jungs weniger ein Partner als eine Art Sportgerät.

Das liegt am grundsätzlich unterschiedlichen Interesse von Mann und Frau an Mobilität – und das erklärt sich aus der Vorgeschichte der Beziehung von Mensch und Pferd. Diese Beziehung begann vor ungefähr 6000 Jahren nördlich des Schwarzen Meeres, in der eurasischen Steppe. Da entdeckte der Mensch, dass man ein Pferd nicht nur verspeisen kann, dass es auch als Lastenträger taugt.

Das Tier wurde domestiziert und in Herden gehalten. Später setzte man sich selber drauf und man ritt. Es war eine Revolution!

Mit der Erfindung des Reitens eröffneten sich Möglichkeiten der Mobilität, die der evolutionär bedingten Psyche des

Mannes entgegenkam. Mit dem Pferd konnte man mehr als doppelt so schnell vorankommen wie zu Fuß. Wenn sich die Reichweite verdoppelt, vergrößert sich die Fläche des patrouillierbaren Territoriums. So hatte der Reiter eine vielfach erhöhte Chance gegenüber dem Fußgänger, mit anderen Frauen anzubandeln, was dem Arterhaltungs- und Fortpflanzungstrieb entgegenkam.

Reitende Überfalltruppen waren für Opfer ohne Pferde uneinholbar. Handel nahm an Umfang, Reichweite und Vielfalt zu. Soziale Unterschiede vergrößerten sich, es ergaben sich durch Spezialisierungen neue soziale Differenzierungen. Gruppenkonflikte und kriegerische Auseinandersetzungen nahmen zu, weil Grenzkonflikte häufiger wurden. Das Pferd wurde bei der Jagd eingesetzt, aber auch selbst zur begehrten Raubbeute.

Die Entdeckung des Reitens und nicht die Erfindung des Rades stieß eine kulturelle Revolution an. Das Rad erschien später, nahegelegt durch den Lastentransport, den das Pferd erst ermöglicht hatte. Das Pferd war für männliche Anliegen immens wichtig. Wollte ein Mann erfolgreich sein, musste er gute Pferde haben und gut reiten können. Das Pferd gab dem Mann Machtbewusstsein, es wurde zum Prestigeobjekt.

Um Macht, Status und Besitz zu erlangen, mussten Männer einen Einsatz bringen, Mut, Kampfbereitschaft und Risikofreude beweisen. Da der mögliche Gewinn – viele Frauen, viele Nachkommen – hoch war, war auch der Einsatz hoch. Bis heute beeinflusst dieses evolutionäre Denkschema das menschliche Handeln. Bis heute scheuen Jungen und junge Männer nur selten den Wettbewerb, sind ehrsüchtig, gewaltbereit und riskieren in gewagten Unternehmen Kopf und Kragen.

Frauen dagegen sind mehrheitlich vorsichtiger. Sie mussten immer so viel und so lange in ihre Nachkommen investieren, dass sich für sie unnötiges Risiko nicht ausgezahlt hat, eine sichere Zukunft aber unabdingbar war.

Zwar sind auch früher einige Frauen geritten, aber dieses Privileg war den begüterten Schichten vorbehalten, Adel und Großgrundbesitzern. Bäuerinnen, Handwerker- und Tagelöhnerfrauen jedoch hatten kaum Geld und keine Zeit, sich solchen Vergnügungen hinzugeben.

Zwei Erfindungen des 19. Jahrhunderts, Dampfmaschine und Verbrennungsmotor, haben die Mobilität ein zweites Mal grundlegend verändert. In allen Bereichen, in denen bislang das Pferd unerlässlich für von Transport war, wurde es nun überflüssig, weil technische Fortbewegungsmittel effektiver waren. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren Pferde nur noch als historische Restposten vorhanden. Männer stiegen um auf Autos – und zwar mit all den psychischen Begleiterscheinungen, die bislang das Verhältnis von Mann und Pferd gekennzeichnet hatten: das willig eingegangene finanzielle Opfer, der Besitzerstolz, die Identifikation mit dem Fortbewegungsmittel, die Wichtigkeit der „Optik“.

Das Auto wurde das neue Pferd, das alte war frei für eine neue Besetzung – und die Frauen übernahmen. Sie hatten jetzt die Zeit und die Muße dazu.

Frauen sind weniger eingebunden in

Alltagszwänge und weniger beschränkt durch patriarchale Weisungen. Sie lösen sich eigenständig vom Elternhaus und suchen sich selbst ihren Lebenspartner. Die Geburtenrate ist drastisch gesunken, kaum eine Frau ist noch über Jahre entweder schwanger oder stillend. Auch mehrere jüngere Geschwister, Neffen oder Nichten, um die sich früher ältere Mädchen kümmern mussten, sind selten geworden. Was geblieben ist, ist die Sehnsucht des Menschen nach Natur. Und die erfüllen sich Mädchen und Frauen mit und auf dem Pferd.

Bei Ausritten träumen sie davon, das enge städtische Heim zu verlassen, mit anmutiger Bewegung die Natur zu genießen, fremde Lebensweisen und Menschen kennen zu lernen, vielleicht sogar einen Prinz. Und wenn sie sich um das geliebte Pferd kümmern, geben sie ihrem Bedürfnis nach, sich um anderes Leben zu kümmern. Frauen drücken ihre Zuneigung, viel mehr als Männer, durch Berührung aus, und Pferde haben ein warmes, weiches, seidiges Fell. Frauen wollen mit dem geliebten Partner, wiederum mehr als Männer, ausgiebig reden, und das Pferd ist ein geduldiger Zuhörer. Zudem ist Reiten ist eine angesehene Sportart; die Mädchen reiten sozusagen in höhere Schichten hinein.

Und schließlich sind und waren Frauen niemals bloß passive, duldsame Geschöpfe. Väter, Ehemänner, Kinder und Moralinstanzen mögen ihre Freiheitswünsche eingeschränkt haben, aber ausgelöscht wurden diese Wünsche nicht, weil sie Teil der menschlichen Natur sind. Auf dem Pferd kann die Frau in die eigenen Hände nehmen.

Das fing an vor 150 Jahren – und was ist seitdem geschehen? Auf privaten Reiterhöfen finden sich heute zwischen lauter Mädchen nur vereinzelt Jungs, in Reitvereinen überwiegen Frauen, die meisten Pferdewirte sind weiblich, ebenso die Leser von Pferdelektüre. Wo Reiten im Schulsport angeboten wird stehen Mädchen Schlange, Studiengänge zur Pferdewissenschaft ziehen fast nur Frauen an. Selbst im Wettbewerb, früher Männerdomäne, gewinnen heute Frauen: Von rund 85 000 Turnierteilnehmern im Jahr sind vier Fünftel weiblich, im Nachwuchsbereich 90 Prozent. Allein im Spitzensport dominieren Männer. Noch.

Wenn der Reitsport die Jungs zurückgewinnen will, muss er ihnen Möglichkeiten geben, ohne Mädchen zu reiten – nur dann lässt sich der Reiz der ehemals exklusiven Beziehung wenigstens kurzfristig wieder herstellen. (Das ist insofern kurios ist, als das Reiten die einzige olympische Disziplin ist, in der Männer und Frauen gegeneinander antreten.) Aber das archaische Erbe, nachdem der Mann Mobilität nutzt, um seine Fortpflanzungschancen zu erhöhen, und die Frau immobil die Brutpflege betreibt, ist immer noch präsent. Es ist wie ein Flüstern in uns, das unsere Wahrnehmungen, Neigungen und Vorlieben beeinflusst. Auf verborgene Weise gestaltet dieses Erbe auch heute noch unser Verhältnis zum Pferd.

— Der Autor ist Professor für Psychologie an der Universität Kassel



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

Anlage 21
zur Stellungnahme von
Anja Granlien zur
geplanten
Änderung des Kommunal-
abgabengesetzes

Mittelbare Diskriminierung und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Expertise von

Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)



A. Grundlagen

Am Anfang des Kampfes gegen Diskriminierung standen unmittelbare Benachteiligungen. Soziale Bewegungen wie die Bürgerrechtsbewegung in den USA oder die Frauenbewegung entstanden in Rechtsordnungen, die diese Gruppen explizit ausgrenzten. Sie wurden zu Bürgern zweiter Klasse gemacht, wenn ihnen nicht gar komplett der Bürgerstatus aberkannt wurde: Frauen durften nicht wählen, Afrikanische Amerikanerinnen und Amerikaner nicht im vorderen Teil des Busses sitzen. Diese Form der Diskriminierung war plakativ, leicht zu identifizieren, und ihr menschenrechtswidriger Gehalt war offensichtlich. Doch bald zeigte sich, dass eine Beseitigung der unmittelbar an Merkmale wie Rasse oder Geschlecht anknüpfenden Regelungen nicht ausreichte. Diskriminierung hatte sich tief in die Strukturen der Gesellschaft eingeschrieben. Die Herstellung formaler Gleichheit war daher nur eine erste Stufe in der Bekämpfung von Diskriminierung.

Historisch gewachsene und tief verwurzelte Diskriminierung führt zu unterschiedlichen Lebenssituationen der betroffenen Gruppen. Formal gleiche Regelungen wirken sich daher unterschiedlich aus. Dass formale Gleichheit tatsächliche Ungleichheit verfestigen kann, ist schon lange bekannt. Prägnant kommt es in dem bekannten Zitat von Anatole France zum Ausdruck: „Das Gesetz in seiner erhabenen Gleichheit verbietet es Reichen wie Armen, unter den Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“ Der Blick auf die Auswirkungen von Handlungen, Maßnahmen oder Regelungen ist die Grundlage des Konzeptes der mittelbaren Benachteiligung.

I. Entwicklung

Die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung stammt aus den USA. 1971 entwickelte der U.S. Supreme Court im berühmten Fall *Griggs v. Duke Power Co.* sein Konzept des „disparate impact“. In Europa übernahm zunächst das britische Antidiskriminierungsrecht Mitte der siebziger Jahre diese Rechtsfigur.²

Für das Gemeinschaftsrecht fand der Grundsatz der mittelbaren Benachteiligung im Hinblick auf das Merkmal Geschlecht³ seinen ersten Niederschlag in der Richtlinie 76/207/EWG.⁴ Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie bestimmte: „Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf.“ Eine Legaldefinition der Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung enthielt die Richtlinie damals nicht.⁵ Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts lässt sich ein zweiter Strang der Entwicklung der Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung identifizieren:⁶

¹ 401 U.S. 424 (1971).

² Siehe zur Entwicklung in Großbritannien etwa: McCrudden, *Oxford Journal of Legal Studies* 1992; ders., *Equality Law between Men and Women*, 1994.

³ Die Vorläufer zur zentralen Gleichbehandlungsrichtlinie enthielten noch keine Bezugnahme auf die mittelbare Benachteiligung, s. etwa: RL 75/117/EWG (ABl. 1975, L 45/19).

⁴ ABl. 1976, L 039.

⁵ Erstmals gab die Richtlinie 97/80/EG eine Legaldefinition vor.

⁶ Darauf weist Bieback, *Mittelbare Diskriminierung*, 1997, S. 24, zu Recht hin.

Im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit hatte der Gerichtshof bereits 1974 die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung entwickelt.⁷ Inzwischen enthalten alle neueren Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union ein explizites Verbot und eine Legaldefinition mittelbarer Diskriminierung.

Im deutschen Verfassungsrecht dauerte es länger, bis das Bundesverfassungsgericht akzeptierte, dass die besonderen Gleichheitssätze in Art. 3 Abs. 2 und/oder Art. 3 Abs. 3 GG auch ein Verbot mittelbarer Benachteiligung enthielten. Erst 1997 änderte das Gericht seine frühere Rechtsprechung und sah – jedenfalls für das Merkmal Geschlecht – eine mittelbare Benachteiligung als prinzipiell möglich an.⁸ Freilich ist das Gericht teilweise großzügig in der Anerkennung von Rechtfertigungsgründen.⁹ Im deutschen Recht spielte bis zum Erlass des AGG mittelbare Benachteiligung vor allem im Arbeitsrecht eine Rolle. Die Arbeitsgerichte übernahmen die Rechtsprechung des EuGH und wendeten sie auf Benachteiligungen im Arbeitsleben an. Mit dem Erlass des AGG im Jahr 2006¹⁰ ist diese Rechtsprechung auf eine präzisere Grundlage gestellt worden; zudem wurde das Verbot der mittelbaren Benachteiligung auf alle vom AGG erfassten Bereiche, wie etwa das allgemeine Zivilrecht, ausgedehnt.

II. Normative Verortung

Auf europäischer Ebene enthalten alle neueren Antidiskriminierungsrichtlinien eine Legaldefinition von mittelbarer Benachteiligung: Art. 2 Abs. 2 b) RL 2000/43/EG¹¹, Art. 2 Abs. 2 b) RL 2000/78/EG¹², Art. 2 Abs. 2 Spiegelstrich 2 RL 76/207/EWG geändert durch RL 2002/73/EG¹³, Art. 2 b) RL 2004/113/EG¹⁴, Art. 2 Abs. 1 b) RL 2006/54/EG¹⁵. Die Formulierungen in den Richtlinien unterscheiden sich minimal. Das AGG hat sich eng an den Wortlaut der Richtlinien angelehnt. § 3 Abs. 2 AGG lautet: „Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“.

⁷ EuGH, Rs. 152/73, Slg. 1974, 153 (Sotgiu).

⁸ BVerfGE 97, 35, 43 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH.

⁹ Siehe etwa: BVerfGE 104, 373, 393 ff.; kritisch dazu Sacksofsky, FPR 2002.

¹⁰ Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897).

¹¹ ABl. 2000 L 180/22.

¹² ABl. 2000 L 303/16.

¹³ ABl. 2002 L 269/15.

¹⁴ ABl. 2004 L 373/37.

¹⁵ ABl. 2006 L 204/23.

Demgegenüber enthält das Grundgesetz keine ausdrückliche Regelung der mittelbaren Benachteiligung. Das Bundesverfassungsgericht verwendet einen etwas anders gearteten Test, als die bekannten Formulierungen aus dem Europarecht. Das Bundesverfassungsgericht formuliert: „Eine Anknüpfung an das Geschlecht kann auch vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft und dies auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist“¹⁶. Fraglich ist freilich, ob die mittelbare Benachteiligung in Art. 3 Abs. 2 GG oder Art. 3 Abs. 3 GG verortet wird. Die Entscheidung dieser Frage hat erhebliche Konsequenzen. Denn wenn (nur) Art. 3 Abs. 2 GG als Grundlage angesehen wird, gilt das Verbot mittelbarer Benachteiligung einzig im Hinblick auf das Merkmal Geschlecht, während eine Interpretation des Art. 3 Abs. 3 GG als Verbot auch mittelbarer Benachteiligung diesen Schutz auf alle dort genannten Merkmale erstreckt. Das Bundesverfassungsgericht ist insoweit nicht eindeutig. In der frühen Rechtsprechung zur mittelbaren Benachteiligung nimmt es Bezug auf Art. 3 Abs. 3 GG¹⁷, während es in der neuesten Entscheidung zur mittelbaren Benachteiligung Art. 3 Abs. 2 GG als Prüfungsmaßstab wählt.¹⁸ Die Prüfung selbst findet in zwei Schritten statt: das Gericht prüft zunächst, ob Frauen durch die angegriffene Regelung faktisch benachteiligt sind und untersucht dann mögliche Gründe für die Rechtfertigung.¹⁹

III. Zur Rechtsprechung des EuGH

Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung hat der EuGH – neben den Fällen der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit²⁰, – an der Entgeltgleichheit für Männer und Frauen (Art. 119 EWG/ Art. 141 EG)²¹ entwickelt. Diese Rechtsprechung ist Grundlage für die nunmehr in den Richtlinien enthaltenen Legaldefinitionen der mittelbaren Diskriminierung.

¹⁶ BVerfGE 97, 35, 43. In BVerfGE 104, 373, 393 wird diese Formulierung „geschlechtsneutral“ adaptiert und generell von den „Angehörigen eines Geschlechts, etwa Frauen“ gesprochen.

¹⁷ BVerfGE 97, 35, 43. In BVerfGE 104, 373, 393 ist das Gericht dogmatisch uneindeutig/unpräzise, indem es die mittelbare Benachteiligung zunächst Art. 3 Abs. 3 GG zuzuordnen scheint, dann dies aber zusammen mit Art. 3 Abs. 2, insbesondere dessen Satz 2 GG, prüft.

¹⁸ BVerfGE 113, 1, 15.

¹⁹ BVerfGE 113, 1, 15 ff.

²⁰ EuGH Rs. 152/73, Slg. 1974, S. 153; Rs. C-192/05 (Sotgiu), Slg. 2006, I-10451 (Tas-Hagen/Tas), Rs. C-209/03, Slg. 2005, I 2119; Rs. C-138/02, Slg. 2004, I-2703 (Collins).

²¹ EuGH Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607 (Bilka); Rs. C-577; Slg. 1994, I-4541, Rz. 17 (Vroege); Rs. 171/88, Slg. 1989, 2743 (Rinner-Kühn); Rs. C-33/89, Slg. 1990, I-2591 (Kowalska); Rs. 281/97, Slg. 1999 I- 5127 (Krüger); Rs. C-278/93, Slg. 1996, I-1165 (Freers und Speckmann); C- 475/93, Slg. 1996, I-243 (Lewark); C-360/90, Slg. 1992, I-3589 (Bötel); Rs. 237/85, Slg. 1986, 2101 (Rummler/ Dato Druck); Rs. C- 109/88, Slg. 1989, 3199 (Danfoss), C-184, 89, Slg. 1991, I-297 (Nimz); Rs. 96/80, Slg. 1981, 911 (Jenkins).

Hauptanwendungsbereich der mittelbaren Diskriminierung ist die Teilzeitbeschäftigung.²² Grundlegend war die Rechtssache Bilka, in der es um den Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten aus der betrieblichen Altersversorgung ging.²³ Der EuGH entwickelte in dieser Entscheidung erstmals drei Voraussetzungen für die Prüfung der mittelbaren Diskriminierung: „Ein Kaufhausunternehmen, das Teilzeitbeschäftigte von der betrieblichen Altersversorgung ausschließt, verletzt Art. 119 EWG-Vertrag, wenn diese Maßnahme wesentlich mehr Frauen als Männer betrifft, es sei denn das Unternehmen legt dar, dass diese Maßnahme auf Faktoren beruht, die objektiv gerechtfertigt sind und nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben“²⁴.

Hinsichtlich der überwiegenden Betroffenheit, geht der EuGH mittlerweile in den Fällen Teilzeitbeschäftigter nahezu automatisch davon aus, dass „der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten typischerweise höher ist als jener der Männer“²⁵.

Vorbehaltlich einer Rechtfertigung wurde eine mittelbare Diskriminierung in folgenden Fällen anerkannt: geringere Stundensätze für Teilzeitbeschäftigte²⁶; Ausschluss von Teilzeitbeschäftigten aus den Betriebsrenten²⁷, von der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall²⁸, vom Übergangsgeld bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses²⁹, von Weihnachtsgratifikationen³⁰; Berücksichtigung der Arbeitszeit bei tariflichen Einstufungen von Teilzeitbeschäftigten.³¹

Eine mittelbare Diskriminierung liegt allerdings nur dann vor, wenn keine objektive Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung vorliegt. Diese darf zunächst nicht an ein verpöntes Merkmal anknüpfen.³² In den meisten Fällen liegt die Beurteilung der Rechtfertigung im konkreten Fall bei den Mitgliedstaaten. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung hierzu jedoch einige begrenzende Kriterien entwickelt.

²² EuGH Rs. C-300/06, Slg. 2007, I-10573 (Voß); Rs. C-191/03, Slg. 2005, I-7631 (McKenna), Rs. C-313/02, Slg. 2004, I-9483 (Wippel); Rs. 171/88, Slg. 1989, 2757 (Rinner-Kühn); Rs. C-317/93, Slg. 1995, I-4625 (Nolte); Rs. C-184/89, Slg. 1991, I-314 (Nimz); vgl. auch Schiek, Europäisches Arbeitsrecht, Teil 2 B. Rz. 33; Rebhahn, in: Schwarze, EU Kommentar, Art. 141 Rz. 23; Bieback, Mittelbare Diskriminierung, S. 132; Dungs, Europäisierung des Arbeitsrechts, S. 184 ff.; Fuchsloch, Das Verbot, S. 34 ff.; Kuppel, Mittelbare Diskriminierung in der Rechtsprechung des EuGH; Liebscher, Erwerbsarbeit, S. 112 f.; Wiskirchen, Mittelbare Diskriminierung von Frauen, S. 35 ff.; Rating, Mittelbare Diskriminierung, S. 63 ff.; Schmidt, Teilzeitarbeit; dies., Europäisches Arbeitsrecht, S. 144 f.; Sacksofsky, FS Zuleeg, S. 335.

²³ EuGH Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607 (Bilka).

²⁴ EuGH Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607 (1608, 1630) (Bilka); vgl. hierzu Bieback, Mittelbare Diskriminierung, S. 53; Fuchsloch, Das Verbot, S. 82 ff.; Rating, Mittelbare Diskriminierung, S. 69 f.; Schmidt, Teilzeitarbeit, S. 54.

²⁵ EuGH Rs. C-131/02, Slg. 2004 (Wippel), I-9483; Schiek, AGG, § 3 Rz. 35.

²⁶ EuGH Rs. 96/80, Slg. 1981, 911 (Jenkins).

²⁷ EuGH Rs. 170/84, Slg. 1986, 1607 (Bilka); Rs. C-577; Slg. 1994, I-4541, Rz. 17 (Vroege).

²⁸ EuGH Rs. 171/88, Slg. 1989, 2743 (Rinner-Kühn).

²⁹ EuGH Rs. C-33/89, Slg. 1990, I-2591 (Kowalska).

³⁰ EuGH Rs. 281/97, Slg. 1999, I-5127 (Krüger).

³¹ EuGH Rs. 237/85, Slg. 1986, 2101 (Rummler/ Dato Druck) weitere Bereiche vgl. Schiek, Europäisches Arbeitsrecht, Teil 2 B. Rz. 34; Rebhahn, in: Schwarze, EU Kommentar, Art. 141 Rz. 45; Epiney/ Abt, Gleichstellung von Mann und Frau, S. 75 f.

³² Krebber, in: Callies/ Ruffert, Art. 141, Rz. 64.

So stellt etwa der Haushalt grundsätzlich kein legitimes Ziel für die Rechtfertigung der Diskriminierung dar³³, ebenso können Arbeitgeber sich nicht auf sozial- und beschäftigungspolitische Ziele berufen³⁴. Eine Reihe weiterer Hinweise zu den Anforderungen an objektive Rechtfertigungsgründe gibt der EuGH in der Entscheidung Nikoloudi.³⁵

Nach wie vor bezieht sich die Rechtsprechung des EuGH zum Verbot mittelbarer Diskriminierung zumeist auf Fälle von Teilzeitbeschäftigten.³⁶ Zu den neuen Antidiskriminierungsrichtlinien seit 2000 existieren bisher keine Fälle, in denen eine mittelbare Diskriminierung festgestellt wurde.

B. Stand der Rechtsprechung zum AGG

Ausgewertet wurden die Entscheidungen aller deutschen Gerichte zu mittelbarer Benachteiligung nach dem AGG, soweit sie veröffentlicht und in Juris dokumentiert wurden. Damit konnten nicht alle von deutschen Gerichten entschiedenen Fälle Berücksichtigung finden. Denn viele dieser Entscheidungen sind öffentlich nicht zugänglich. Dennoch mussten die wesentlichen Entscheidungen erfasst worden sein. Juris ist die umfassendste juristische Datenbank und wertet nicht nur die juristischen Zeitschriften aus, sondern enthält darüber hinaus viele weitere Entscheidungen.³⁷

Der Zeitraum der berücksichtigten Entscheidungen umfasst die Jahre seit dem Inkrafttreten des AGG am 18. August 2006³⁸ bis Ende 2009; vereinzelt konnten auch Entscheidungen aus dem Januar 2010 noch Berücksichtigung finden.

In diesen etwas über drei Jahren erging eine Vielzahl von Entscheidungen, die das AGG anwendeten. Eine große Anzahl dieser Entscheidungen nimmt auch auf mittelbare Benachteiligung Bezug. Doch beschränkt sich die Bezugnahme vielfach auf die bloße Erwähnung der mittelbaren Benachteiligung als eine der Formen von Benachteiligung, die nach dem AGG verboten sind. In der folgenden Auswertung der Rechtsprechung werden nur diejenigen Entscheidungen einbezogen, die sich auch inhaltlich mit dem Konzept der mittelbaren Benachteiligung auseinandersetzen.

Die Entscheidungen können anhand verschiedener Achsen ausgewertet werden. Hierzu werden drei Perspektiven eingenommen. Zunächst – und dies ist der bei weitem ausführlichste Teil – werden die Entscheidungen anhand der betroffenen Merkmale analysiert. Sodann folgen kurze Beschreibungen anhand der Gerichtszweige und Rechtsgebiete.

³³ EuGH Rs. C-4/02 (Schönheit) vom 03.10.2003.

³⁴ EuGH Rs. C-281/97 (Krüger).

³⁵ EuGH Rs. C-196/02, Slg. 2005, I-1789, 86 (Nikoloudi).

³⁶ Vgl. Etwa EuGH Rs. 300/06, Slg. 2007, I-10573 (Voß); EuGH Rs. C-196/02, Slg. 2005, I-1789, 86 (Nikoloudi), Rs. C-191/03, Slg. 2005, I-7631 (McKenna).

³⁷ Alle Entscheidungen deutscher Gerichte, die in dieser Expertise mit Datum und Aktenzeichen ohne weitere Fundstelle zitiert werden, entstammen der Juris-Datenbank. Es wurde darauf verzichtet, dies bei jeder einzelnen Entscheidung besonders kenntlich zu machen.

³⁸ Art. 4 Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 1897). Verkündet wurde das Gesetz am 17. August 2006.

I. Merkmale

Die Analyse der Entscheidungen anhand der Merkmale ermöglicht verschiedene Einsichten. Zum ersten erlaubt schon die Häufigkeit, mit der wegen bestimmter Merkmale die Gerichte angerufen werden, erste Einblicke in reale Diskriminierungssituationen. Vor allem zeigen sich in dieser Untersuchungsperspektive typische Problemkonstellationen, die die Gerichte zu bearbeiten hatten. Schließlich ermöglicht diese Analyse, Unterschiede im gerichtlichen Umgang mit verschiedenen Merkmalen herauszuarbeiten.

1. Rasse

Zum Merkmal Rasse sind – soweit ersichtlich – bisher keine Entscheidungen ergangen.

2. Ethnische Herkunft

Eines der wichtigsten Kriterien, das zu einer mittelbaren Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft führen kann, ist die Staatsangehörigkeit. Dennoch ist eine Berücksichtigung dieses Kriteriums im Hinblick auf das AGG vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgelehnt worden.³⁹ Der VGH München beruft sich dabei auf den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 RL 2000/43, der klarstellt, dass diese Richtlinie nicht unterschiedliche Behandlungen wegen der Staatsangehörigkeit betrifft.

Ein anderes Kriterium, das leicht als Indiz für mittelbare Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft angesehen werden kann, ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Das LAG Hamm hatte einen Fall zu beurteilen, in dem ein Unternehmer das Anforderungsprofil einer Tätigkeit in der Weise änderte, dass die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt wurde.⁴⁰ Die Kündigung eines langjährigen Arbeitnehmers hielt das Gericht für sozialwidrig, da die Arbeit auch so organisiert werden konnte, dass die schriftliche Sprachbeherrschung nicht erforderlich war. Hingegen erblickte das ArbG Berlin in der Nichtberücksichtigung eines ausländischen Stellenbewerbers wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache keine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft. Das Gericht verlangte nach einem „diskriminierenden Zusammenhang“, der sich etwa auf die Muttersprache eines Bewerbers als Ausdruck und Merkmal seiner ethnischen Zugehörigkeit beziehe⁴¹; im vorliegenden Fall liege ein solcher nicht vor. Diese Argumentation zeigt, dass das Gericht das Konzept der mittelbaren Benachteiligung nicht verstanden hat, sondern nach irgendeiner diskriminierenden Motivation sucht, statt strukturelle Merkmale zu akzeptieren.

³⁹ Bay VGH, 14.08.2008, 7 CE 08.10592, Rz. 29 (Fall der Inländerdiskriminierung).

⁴⁰ LAG Hamm, 17.07.2008, 16 Sa 544/08.

⁴¹ ArbG Berlin, 26.09.2007, 14 Ca 12356/07, Rz. 20.

Ein frühzeitiges Aussortieren einer Person aus dem Bewerbungspool, weil sie nicht Muttersprachlerin sei, hat das ArbG Berlin hingegen als diskriminierend wegen der ethnischen Zugehörigkeit angesehen.⁴² Das Gericht setzte sich freilich nicht mit der Frage auseinander, ob es sich hierbei um eine unmittelbare oder eine mittelbare Benachteiligung handele. Diese Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Einerseits kommt schon im Wort „Mutter“-Sprache zum Ausdruck, dass es sich um eine über Abstammung vermittelte, mithin ethnisch begründete Eigenschaft handeln könne, so dass Muttersprache als zwingend einhergehend mit der ethnischen Zugehörigkeit verstanden werden könnte. Dennoch ist dies m. E. anders zu sehen. Muttersprache bedeutet die in der Kindheit im Elternhaus gesprochene Sprache. Diese ist nicht zwingend mit der Ethnie der Eltern verknüpft. Es spricht daher mehr dafür, in dem Kriterium „Muttersprache“ ein mittelbar benachteiligendes Kriterium zu sehen.

3. Religion und Weltanschauung

Mittelbare Diskriminierung wegen der Weltanschauung spielte im Zusammenhang mit früherer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) eine Rolle.⁴³ Die Klägerin wurde nicht fest eingestellt, weil das Unternehmen um den Betriebsfrieden fürchtete. Es war bekannt geworden, dass die Klägerin langjährig für das MfS gearbeitet hatte. Die Betroffene sah ihre Tätigkeit für das MfS als Ausfluss ihrer Weltanschauung des Marxismus-Leninismus (ML) und fühlte sich daher diskriminiert. Das Gericht erkennt zwar den ML als Weltanschauung an, lehnt aber dennoch das Vorliegen einer mittelbaren Benachteiligung wegen mangelnder Vergleichbarkeit ab. Für die mittelbare Benachteiligung sei Voraussetzung, dass sie sich in einer vergleichbaren Situation mit den Personen befänden, die diese Weltanschauung nicht hätten oder nicht gehabt hätten.⁴⁴ An dieser vergleichbaren Situation fehle es vorliegend. Zur Begründung betont das Gericht die besondere Rolle des MfS als einer Organisation, deren Tätigkeit und Aufgabenstellung in fundamentalem Widerspruch zur Wertordnung gestanden habe. Mit dieser Argumentation verkennt das Gericht aber gerade den Inhalt der mittelbaren Benachteiligung. Vergleichbarkeit kann keine zulässige Voraussetzung für den Tatbestand der mittelbaren Benachteiligung sein. Denn sie setzt allein nachteilige Auswirkungen für bestimmte Gruppen voraus. Allenfalls hätte dieser Gesichtspunkt daher in die Rechtfertigungsprüfung einfließen können. In der – als Hilfsargument vorgetragenen – Rechtfertigungsprüfung bezieht sich das Gericht vor allem auf den Betriebsfrieden.⁴⁵ Auch dies ist nicht unproblematisch. Allein der Umstand, dass die Belegschaft Menschen mit bestimmten Merkmalen nicht will (man stelle sich vor, es ginge um ethnische Herkunft), kann das Diskriminierungsverbot nicht außer Kraft setzen.

Eher kurios mutet ein Fall zur Diskriminierung wegen Religion oder Weltanschauung an. Er zeigt auf, wie schwierig es ist, genau zu begründen, wann eine Benachteiligung wegen der „Weltanschauung“ vorliegt oder eben nicht vorliegt. So trug die Schwester eines Verstorbenen vor, ihr Bruder habe aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft abgelehnt, so dass eine Beschränkung der Hinterbliebenenversorgung auf Nachkommen und Lebenspartner und bestimmte andere vom Verstorbenen unterhaltene Personen diskriminierend wirke.

⁴² ArbG Berlin, 11.02.2009, 55 Ca 16952/08.

⁴³ ArbG Berlin, 30.07.2009, 33 Ca 5772/09.

⁴⁴ ArbG Berlin, 30.07.2009, 33 Ca 5772/09, Rz. 37 f.

⁴⁵ ArbG Berlin, 30.07.2009, 33 Ca 5772/09, Rz. 40 ff.

Das Bundesarbeitsgericht vermied die Beantwortung dieser Frage und stellte stattdessen klar, dass eine solche Beschränkung jedenfalls gerechtfertigt sei, da sie an einen typisierenden Versorgungswillen anknüpfe.⁴⁶

Als mittelbare Benachteiligung wegen der Religion und möglicherweise auch der ethnischen Zugehörigkeit kann das Verbot des religiös motivierten Tragens eines Kopftuches erscheinen. Doch weist die Kopftuchdebatte in Deutschland eine solche Intensität und so viele Besonderheiten auf, dass man ihr im Rahmen dieser Untersuchung nicht gerecht werden kann.⁴⁷

4. Geschlecht

Da mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts schon seit Jahrzehnten europarechtlich verboten ist, gibt es dazu umfangreiche Rechtsprechung auch schon vor Erlass des AGG.⁴⁸ Die Rechtsprechung zum AGG erscheint daher in vielem als Fortführung schon etablierter Rechtsprechung. Da der Fokus dieser Untersuchung auf mittelbarer Benachteiligung im Kontext des AGG liegt, werden die Entscheidungen zum Merkmal Geschlecht, die im hier relevanten Untersuchungszeitraum ergangen sind, etwas kürzer dargestellt, als die Rechtsprechung zu anderen Merkmalen. Die Entscheidungen zu mittelbarer Benachteiligung wegen des Geschlechts betreffen verschiedene Aspekte des Arbeitslebens.

So geht es um die Frage, ob Elternzeit für die Vergütung bzw. Eingruppierung wie Berufsjahre zu behandeln ist. Zwei Gerichte haben insoweit zwar den Tatbestand einer mittelbaren Ungleichbehandlung bejaht, da weitaus mehr Mütter Elternzeit in Anspruch nehmen als Väter; doch sei gerechtfertigt, im Entgeltsystem die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähige, seine Arbeit besser zu verrichten.⁴⁹ Das LAG Berlin-Brandenburg sah dies für Zeiten des Mutterschutzes – zu Recht – anders.⁵⁰ Eine Besitzstandswahrung bei der Überleitung des Dienstverhältnisses in den Anwendungsbereich des TVöD nur bei aktiver Beschäftigung, nicht aber für Beschäftigte in Elternzeit wurde gerichtlich gebilligt.⁵¹

Familienpflichten waren auch für eine weitere Entscheidung von Bedeutung. Es ging um die Frage, ob ein Arbeitgeber die Bereitschaft, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, bei einer Leistungsbewertung berücksichtigen darf, die ihrerseits Rückwirkungen auf die Vergütung hat.

⁴⁶ BAG, 18.11.2008, 3 AZR 277/07.

⁴⁷ Siehe zur Kopftuchdebatte aus neuerer Zeit etwa den Sammelband: Berghahn/Rostock (Hg.), Der Stoff aus dem Konflikte sind.

⁴⁸ Siehe dazu ausführlich etwa: Fuchsloch, Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung; Bieback, Mittelbare Diskriminierung; Rating, Mittelbare Diskriminierung; Blomeyer, Mittelbare Diskriminierung; Sievers, Mittelbare Diskriminierung im Arbeitsrecht; Wisskirchen, Mittelbare Diskriminierung von Frauen; Pfarr, NZA 1986; Hanau/Preis, ZfA 1988; Schlachter, NZA 1995.

⁴⁹ LAG Baden-Württemberg, 17.06.2009, 12 Sa 8/09; ArbG Heilbronn, 03.04.2007, 5 Ca 12/07.

⁵⁰ LAG Berlin-Brandenburg, 07.01.2009, 15 Sa 1717/08.

⁵¹ ArbG Nürnberg, 24.05.2007, 3 Ca 8874/06. Zu einem ähnlichen Fall, allerdings bezogen auf Beurlaubung aus familiären Gründen, den Tatbestand mit detaillierten Vergleichsgruppenberechnungen verneinend: LAG Hamburg, 20.11.2008, 7 Sa 41/08.

Das LAG Köln bezweifelte schon den Tatbestand der mittelbaren Benachteiligung, da es keine adäquate Vergleichsgruppe sah, hielt die Berücksichtigung des überobligationsmäßigen zeitlichen Zurverfügung-Stehens des Mitarbeiters aber für jedenfalls sachlich gerechtfertigt. Das Gericht sah hierin eine Parallele zu Überstundenzuschlägen, die als sachlich gerechtfertigt anerkannt würden.⁵²

Einstellungsvoraussetzungen für den Polizeidienst spielten in zwei Fällen eine Rolle. Für den Polizeidienst wurde in Nordrhein-Westfalen eine Mindestgröße für Frauen von 1,63 cm und von Männern von 1,68 cm festgelegt. Obwohl prozentual mehr Männer die erforderliche Mindestgröße als Frauen erreichen, lehnte das VG Düsseldorf eine mittelbare Benachteiligung ab, da es die Festsetzung der Mindestgröße für erforderlich erachtete.⁵³ Das Gericht akzeptierte eine pauschale Rechtfertigung wegen störungsfreier Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei, **ohne jedoch näher zu begründen, inwiefern diese durch eine Polizeibeamtin mit einer Körpergröße von 1,61 cm gefährdet wäre; dazu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil andere Bundesländer eine Körpergröße von 1,60 cm für ausreichend erachteten. Eine so zurückgenommene Prüfungsintensität kann nicht überzeugen.** Ebenfalls nicht erfolgreich war die Klage einer Frau-zu-Mann-Transsexuellen, dessen Einstellung an der Anforderung einer körpereigenen Hormonversorgung (zunächst formuliert als „wenigstens ein Hoden soll hormonell funktionsfähig sein“) scheiterte. Das VG Frankfurt hielt – nach ausführlicher Erörterung der europäischen Rechtslage – die Anforderung für gerechtfertigt, da den besonders hohen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nur solche Bewerber gerecht würden, die durch ihre – auch hormonelle – Konstitution jederzeit in vollem Umfang einsatzbereit seien.⁵⁴

Im Hinblick auf den „klassischen“ Fall der mittelbaren Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden war über das Ausmaß der Wechselschichtzulage⁵⁵ wie über die Berechnung der Bezüge bei variierender Pflichtstundenzahl⁵⁶ zu entscheiden.

Mehrere Entscheidungen beschäftigten sich mit der Frage, inwieweit statistische Daten ein Indiz für eine geschlechterspezifische Benachteiligung bei Einstellung oder Beförderung darstellten. Die 15. Kammer des LAG Brandenburg wollte für eine Beweislastumkehr nach § 22 AGG die Geschlechterverteilung auf den einzelnen Hierarchieebenen berücksichtigen, um eine verdeckte Diskriminierung bei Beförderungen („gläserne Decke“) ermitteln zu können.⁵⁷ In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall, waren alle 27 Führungspositionen mit Männern besetzt, obwohl Frauen zwei Drittel der Belegschaft stellten. Die 2. Kammer des LAG widersprach.⁵⁸ Die Geschlechterverteilung in der Gesamtbelegschaft im Verhältnis zu der Geschlechterverteilung in den Führungspositionen habe keinen entsprechenden Aussagewert. Statistische Daten könnten nur dann ein Indiz sein, wenn sie im Bezugspunkt der konkreten Maßnahme aussagekräftig seien. Unproblematisch sah das ArbG Stuttgart ein Indiz für eine mittelbare Benachteiligung gegeben, wenn der Anteil der Männer in der Gruppe der Eingestellten signifikant geringer als in der Gruppe aller Bewerber sei.⁵⁹

⁵² LAG Köln, 08.05.2009, 4 Sa 1225/08.

⁵³ VG Düsseldorf, 02.10.2007, 2 K 2070/07.

⁵⁴ VG Frankfurt, 03.12.2007, 9 E 5697/06.

⁵⁵ BAG, 24.09.2008, 10 AZR 639/07; VG Frankfurt, 03.12.2007, 9 E 2418/07.

⁵⁶ VG Würzburg, 27.10.2009, W 1 K 09.344; dazu ausführlicher unten C.V.5.

⁵⁷ LAG Berlin-Brandenburg, 26.11.2008, 15 Sa 517/08; kritisch dazu Heyn/Meinel, NZA 2009, 20.

⁵⁸ LAG Berlin-Brandenburg, 12.02.2009, 2 Sa 2070/08.

⁵⁹ ArbG Stuttgart, 26.04.2007, 15 Ca 11133/06.

5. Sexuelle Identität

Die Entscheidungen zur Diskriminierung wegen der sexuellen Identität betreffen ausschließlich ein Thema: die Privilegien der Ehe, die eingetragenen Lebenspartnern vorenthalten werden.⁶⁰ Zunächst billigten deutsche Gerichte eine Privilegierung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG relativ weitgehend, etwa im Hinblick auf Beihilfeberechtigung, Hinterbliebenenversorgung und steuerrechtliche Vorteile.⁶¹ Allerdings ist seit der Maruko-Entscheidung des EuGH⁶² ein Wandel zu verzeichnen.⁶³ Der EuGH hat in der Maruko-Entscheidung die Fälle der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft als unmittelbare Benachteiligung angesehen, so dass die Entscheidungen schon von daher nicht in den Rahmen dieser Untersuchung passen würden. Freilich ist diese Beurteilung nicht eindeutig.⁶⁴ Aber selbst wenn man die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft als mittelbare Benachteiligung begreift, ist es sinnvoll, im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher auf diese Entscheidungen einzugehen. Bei der Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft geht es im Wesentlichen um die Frage der Bedeutung des besonderen Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG. Die Argumentation in diesen spezifischen Entscheidungen lässt daher wenig Ertrag für die allgemeine Fragestellung nach der mittelbaren Benachteiligung erwarten.

6. Alter

Zum Merkmal Alter sind die meisten Entscheidungen seit Inkrafttreten des AGG ergangen. Überwiegend handelt es sich dabei allerdings um Entscheidungen wegen unmittelbarer Benachteiligung. Dies ist nicht verwunderlich. Denn Alter ist dasjenige Merkmal, das noch am häufigsten in der Rechtsordnung als Differenzierungskriterium verwendet wird. Da bei der unmittelbaren Benachteiligung die Diskriminierung leichter sichtbar ist, überrascht nicht, dass zunächst Normen im Mittelpunkt stehen, die unmittelbar an das verpönte Merkmal anknüpfen. Doch gibt es einige Entscheidungen, die auch mittelbare Diskriminierung wegen des Alters ansprechen.

Bei der Beurteilung von Altersdiskriminierung sind die besonderen Rechtfertigungsmöglichkeiten nach § 10 AGG zu beachten. Das BAG hat im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH⁶⁵ entschieden, dass die Anforderungen an eine Rechtfertigung einer mittelbaren Benachteiligung jedenfalls nicht höher sind als diejenigen an die Rechtfertigung einer unmittelbaren Benachteiligung.⁶⁶

⁶⁰ BAG, 15.09.2009, 3 AZR 294/09 und 3 AZR 797/08; LAG Sachsen, 27.01.2009, 7 Sa 195/07; BAG, 14.01.2009, 3 AZR 20/07; OVG Niedersachsen, 28.04.2008, 8 LA 16/08; BVerwG, 15.11.2007, 2 C 33/06; VG Koblenz 2 K 256/07.KO; BVerwG, 25.07.2007, 6 C 27/06; VG Gelsenkirchen, 20.06.2007, 1 K 1222/02.

⁶¹ BVerwGE 129, 129; VG Koblenz, 11.10.2007, 2 K 256/07.KO; VG Koblenz, 22.01.2008, 2 K 1190/07.KO; BFHE 217, 183; BVerfG (K) vom 06.05.2008, 2 BvR 1830/06.

⁶² EuGH, Rs. C-267/06, Slg. 2008, I-01757.

⁶³ In diesem Sinne: BVerfG 07.07.2009, 1 BvR 1164/07; BAG 14.01.2009, 3 AZR 20/07; VG Stuttgart, 16.07.2009, 4 K 2711; VG Berlin 07.05.2009, 7 A 95.07; VG Berlin, 06.05.2009, 5 A 177/05 und 5 A 99/08; AG Karlsruhe, 05.05.2009, 2 C 16/09; LAG Niedersachsen 24.02.2009, 2 A 11403/08; einschränkend zur Rückwirkung: BAG, 15.09.2009, 3 AZR 797/08. Ablehnend: OVG Rheinland-Pfalz, 09.03.2009, 2 A 11403/08; VG Karlsruhe, 10.02.2009, 5 K 1406/08; LG Karlsruhe, 24.10.2008, 6 S 22/07.

⁶⁴ Dazu unten C.II.

⁶⁵ EuGH, 05.03.2009, C-388/07, Rz. 53 ff. (Age Concern England)

⁶⁶ BAG, 26.05.2009, 1 AZR 198/08, Rz. 40.

Ein typisches mittelbar altersdiskriminierendes Kriterium ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die jüngere Arbeitnehmer benachteiligt. Das BAG hat in der Berechnung der Abfindungshöhe in einem Sozialplan nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit zwar eine mittelbare Benachteiligung gesehen, diese aber für gerechtfertigt gehalten.⁶⁷

Um das Dienstalter ging es in einer Entscheidung des VG Frankfurt.⁶⁸ Das Dienstalter im öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis ist die Parallele zur Dauer der Betriebszugehörigkeit im Privatrecht. Die Auswahl der von der Beendigung einer Zuweisung betroffenen Personen war vorrangig nach Lebensalter und Dienstalter vorgenommen worden. Das Gericht stellt im Hinblick auf das Lebensalter eine unmittelbare, im Hinblick auf das Dienstalter eine mittelbare Altersdiskriminierung fest. Die Beklagte hatte das Abstellen auf das Lebensalter damit zu rechtfertigen versucht, es sei bekannt, dass ältere Menschen typischerweise größere Schwierigkeiten hätten, sich auf neue Arbeitsbedingungen und Aufgaben einzustellen als jüngere Beschäftigte. Diesen Rechtfertigungsversuch wies das Gericht deutlich zurück: „Dabei handelt es sich um eine unzulässige, vor allem zu stark pauschalierende, d. h. verallgemeinernde Behauptung, deren Anerkennung als Rechtfertigungsgrund letztlich zur Aufrechterhaltung tradierter Altersdiskriminierungen einen Freibrief liefern würde.“⁶⁹ Auch für die Berücksichtigung des Dienstalters sah das Gericht keine Rechtfertigung. Im Gegenteil schien ihm die Kombination aus unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung besonders suspekt: „Durch die Kombination der Kriterien Lebens- und Dienstalter erfolgt die Berücksichtigung des höheren Alters daher auf doppelte Weise und verstärkt damit die benachteiligende Wirkung dieses Kriteriums, was gleichzeitig die Anforderungen an die Rechtfertigung erhöht.“⁷⁰

Im umgekehrten Fall schadete Berufserfahrung, da eine Stelle für Verkäuferinnen im Einzelhandel ausschließlich für die erste Gehaltsgruppe im ersten Beschäftigungsjahr eines Gehaltstarifvertrags ausgeschrieben war. **Das LAG Saarland bejahte das Vorliegen einer mittelbaren Altersdiskriminierung. Eine Rechtfertigung aus Gründen der Kostenersparnis lehnte das Gericht ab: „Mit dem Kostenargument könnte sonst stets der Schutz vor Altersdiskriminierung ausgehebelt werden.“**⁷¹ In einem anders gelagerten Fall zur Berufserfahrung entschied das ArbG Stuttgart, dass das Verbot mittelbarer Altersdiskriminierung nicht verlange, bei der Vergütung zwischen unterschiedlich langer Berufserfahrung zu differenzieren.⁷²

Fraglich war auch, ob und inwieweit eine krankheitsbedingte Kündigung eine mittelbare Altersdiskriminierung darstellt. Da ältere Arbeitnehmer durchschnittlich höhere krankheitsbedingte Fehlzeiten aufweisen, als jüngere Arbeitnehmer, bejahte das Gericht den Tatbestand der mittelbaren Benachteiligung. Im konkreten Fall hatte der Kläger allerdings erheblich höhere Fehlzeiten als der Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer seiner Altersgruppe aufgewiesen, so dass das LAG Baden-Württemberg die Kündigung im Ergebnis für gerechtfertigt hielt.⁷³

⁶⁷ BAG, 26.05.2009, 1 AZR 198/08, Rz. 30 ff.

⁶⁸ VG Frankfurt, 30.03.2009, 9 K 1830/08.

⁶⁹ VG Frankfurt, 30.03.2009, 9 K 1830/08.F, Rz. 34.

⁷⁰ VG Frankfurt, 30.03.2009, 9 K 1830/08.F, Rz. 37.

⁷¹ LAG Saarland, 11.02.2009, 1 TaBV 73/08, Rz. 62; ähnlich mit Bezug auf eine Stellenausschreibung: LAG Hessen, 06.03.2008, 9 TaBV 251/07.

⁷² ArbG Stuttgart, 20.04.2007, 26 Ca 170/07.

⁷³ LAG Baden-Württemberg, 18.06.2007, 4 Sa 14/07.

Außerhalb des Arbeitsrechts war der Fall der Preisgestaltung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens angesiedelt. Bei besonders günstigen Fahrkarten erhob die Bahn einen „Bedienzuschlag“, wenn sie in einem DB-Reisezentrum oder einer DB-Agentur gekauft wurden; diese Fahrkarten waren dann um 2 € teurer, als wenn sie an einem Fahrkartenautomaten oder im Internet erworben wurden. In dieser Vertriebskanaldifferenzierung sah das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde eine mittelbare Benachteiligung älterer Fahrgäste. Es begründete dies damit, dass der Anteil der Gruppe der über 60-Jährigen, die über einen Internetanschluss im Jahre 2008 verfügt hätten, nur bei 25,4% gelegen habe. Zudem verfügten viele ältere Menschen auch nicht über Verwandte oder jüngere Bekannte in der näheren Umgebung, die für sie ein Ticket am Automaten bzw. im Internet erwerben könnten. Diese Begründung schien dem VG Frankfurt zu unspezifisch.⁷⁴ Das Gericht wollte konkret auf die Nutzer dieser Tickets abstellen. Eine mittelbare Benachteiligung könne nur angenommen werden, wenn die Gruppe der älteren Benutzer dieser Tickets „zu einem weitüberwiegenden Prozentsatz“ altersbedingt darauf angewiesen wäre, den personenbedingten Verkauf der Tickets in Anspruch nehmen zu müssen, während dies bei den übrigen Nutzern des Tickets nicht der Fall wäre. Hiervon könne nicht ausgegangen werden. Es fehle diesbezüglich an aussagekräftigen Statistiken. Auch könne keinesfalls aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden. Nach Auffassung des Gerichts sei die Frage, welcher Vertriebskanal in Anspruch genommen werde, weniger eine Frage des Alters der jeweiligen Bahnkunden. Vielmehr dürfe entscheidend sein, über welchen Erfahrungsschatz der jeweilige Bahnkunde verfüge, was wiederum wesentlich durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bahn bestimmt werde. Auch bringe die Maßnahme keinen besonders schwerwiegenden Eingriff mit sich. Das Gericht verneinte mithin schon den Tatbestand einer mittelbaren Benachteiligung.

7. Behinderung

Behinderung ist das Merkmal, bei dem eine Vielzahl von mittelbar diskriminierenden Fallgestaltungen zu erwarten wäre. Denn die Gesellschaft ist so stark an den Interessen von Nicht-Behinderten orientiert, dass dies in vielen Vorschriften, Einrichtungen, Kriterien und Verfahren seinen Niederschlag findet. In Relation zu dieser Erwartungshaltung ist die Anzahl der gerichtlich entschiedenen Fälle bisher recht begrenzt.

Im Hinblick auf Beamte stellt vor allem die Anforderung der gesundheitlichen Eignung für die Einstellung eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der Behinderung dar. Die gesundheitliche Eignung im Beamtenverhältnis verlangt nicht nur, dass der Bewerber aktuell einsatzfähig ist, sondern erfordert die Prognose, dass der Bewerber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand tritt.⁷⁵ Diese Anforderungen, die für alle Bewerber gelten, können von Behinderten typischerweise nicht oder nur mit Schwierigkeiten erfüllt werden.⁷⁶ Doch hält das VG Hannover dies für gerechtfertigt. Da das AGG gemäß § 24 Nr. 1 bei Beamten „unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung“ anzuwenden sei, müsse die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses als ein grundsätzlich auf Lebenszeit angelegtes Dienst- und Treueverhältnis beachtet werden.

⁷⁴ VG Frankfurt, 12.05.2009, 12 K 4006/08.F, Rz. 27.

⁷⁵ VG Hannover, 27.05.2009, 2 A 1621/08, Rz. 27.

⁷⁶ VG Hannover, 27.05.2009, 2 A 1621/08, Rz. 26.

Daher gehöre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungszeit zu den Bedingungen der Ausübung im Sinne des § 8 Abs. 1 AGG und könne die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Die Frage, ob das Kriterium der Höhe der krankheitsbedingten Fehlzeiten mittelbar diskriminierend wirken könne, beschäftigte das LAG Köln.⁷⁷ Ein schwerbehinderter Beschäftigter war nicht für eine Ausbildungsmaßnahme des Betriebs akzeptiert worden, weil er weit überdurchschnittliche Krankheitszeiten aufweise. Das LAG will hierin keine mittelbare Benachteiligung Behinderter sehen, weil es keinen Erfahrungssatz gebe, dass schwerbehinderte Menschen besonders hohe Fehlzeiten aufweisen.⁷⁸ Konträr dazu entschied das ArbG Würzburg.⁷⁹ Eine Regelung des Tarifvertrags Nahverkehrsge- werbe Bayern sah vor, dass bei Krankheitszeiten von 26 Wochen in 3 Jahren bestimmte Zulagen der Besitzstandswahrung entfielen. Das Gericht sah hierin eine mittelbare Benachteiligung. Eine Vergleichsgruppenbildung hielt das Gericht für entbehrlich. Die Häufigkeit länger andauernder oder häufiger auftretender Erkrankungen sei bei behinderten Menschen erfahrungsgemäß signifikant höher als bei sonstigen Mitarbeitern: „Es ist als allgemeiner Erfahrungswert vor auszusetzen, dass Behinderung und Arbeitsunfähigkeit in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehen.“⁸⁰ Krankheitsbedingte Kündigungen können auf einer mittelbaren Benachteiligung behinderter Beschäftigter beruhen und damit unzulässig sein. In einem vom LAG Berlin-Brandenburg zu entscheidenden Fall war ein rollierendes Schichtsystem eingeführt worden.⁸¹ Die behinderte Klägerin war aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Nachtschichten zu übernehmen. Das Gericht sah hierin eine mittelbare Benachteiligung der Klägerin wegen Behinderung.⁸² Es erkennt zwar grundsätzlich an, dass das beklagte Pflegeheim berechtigt war, das rollierende System einzuführen – es war in ein Konzept zur Verbesserung der Qualität der Pflege eingebettet – doch hätte nach Auffassung des Gerichts die Klägerin davon ausgenommen werden müssen. Das Gericht erörtert ausführlich, welche zusätzlichen Belastungen, dies für die anderen Beschäftigten mit sich gebracht hätte. Insgesamt hält es die Kündigung nicht für erforderlich und angemessen.⁸³

In einer Entscheidung des LAG Mecklenburg-Vorpommern war ein Personalabbauprogramm zu beurteilen, durch das Arbeitnehmer der rentennahen Jahrgänge durch übertarifliche Leistungen zum Abschluss von Aufhebungsverträgen angeregt werden sollten.⁸⁴ Das Programm sah zum einen vor, dass alle darauf eingehenden Arbeitnehmer durch eine Sonderzahlung an die Rentenkasse so gestellt werden sollten, dass sie trotz vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente eine ungekürzte Rente erhielten, zum anderen versprach das Programm weitere erhebliche Zahlungen in Form von Abfindungen und Einmalzahlungen. Das Programm richtete sich an Beschäftigte, die bereit waren, bis zu 5 Jahre, mindestens zwei Jahre früher in den Ruhestand einzutreten. Als weitere Voraussetzung sah es vor, dass Personen durch diesen früheren Eintritt eine geminderte Altersrente in Anspruch nehmen würden. Durch diese Anforderung wurden die Personen ausgeschlossen, die nach sozialrechtlichen Grundsätzen früher Anspruch auf eine ungekürzte Rente hatten.

⁷⁷ LAG Köln, 15.02.2008, 11 Sa 923/07.

⁷⁸ LAG Köln, 15.02.2008, 11 Sa 923/07, Rz. 60.

⁷⁹ ArbG Würzburg, 06.02.2008, 9 Ca 1521/07.

⁸⁰ ArbG Würzburg, 06.02.2008, 9 Ca 1521/07, Rz. 36.

⁸¹ LAG Berlin-Brandenburg, 04.12.2008, 26 Sa 343/08.

⁸² LAG Berlin-Brandenburg, 04.12.2008, 26 Sa 343/08, Rz. 41.

⁸³ LAG Berlin-Brandenburg, 04.12.2008, 26 Sa 343/08, Rz. 38.

⁸⁴ LAG Mecklenburg-Vorpommern, 21.07.2009, 5 Sa 9/09.

Das Gericht sah in der Art und Weise, in der die Beklagte die übertariflichen Leistungen bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in dem Personalabbauprogramm ausgelobt hatte, eine mittelbare Benachteiligung der bei ihr beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Denn allein wegen der Begünstigung im Sozialversicherungsrecht, blieben der schwerbehinderten Klägerin die mit einem früheren Ausscheiden zusätzlich verbundenen Abfindungen und Einmalzahlungen verschlossen. Das Gericht macht seine Begründung durch einen Vergleich mit einer Person mit den gleichen Lebensdaten deutlich. Eine Rechtfertigung hält das Gericht für ausgeschlossen, da die Ausgestaltung des Programms nicht problemangemessen sei; dies zeige eine Analyse der Interessenlage der beteiligten Personen.⁸⁵ Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall lässt sich auf zwei Weisen deuten. Nach der einen Deutung handelt es sich um eine offene Diskriminierung schwerbehinderter Beschäftigter, indem unterstellt wird, dass bei ihnen der Leidensdruck so groß ist, dass sie auch ohne finanzielle Vorteile bereit wären, möglichst schnell auszuschneiden.⁸⁶ In der anderen Deutung kommt es auf solche Unterstellungen nicht an. Dann erscheint der Fall nämlich als klassischer Fall struktureller Marginalisierung. Die Interessenlage der schwerbehinderten Beschäftigten war nicht hinreichend berücksichtigt worden.

8. Kombination von Merkmalen

Mit der Kombination von Merkmalen haben bei der mittelbaren Benachteiligung nur ganz wenige Entscheidungen zu tun. Eine anspruchsvolle Integration von mehrdimensionaler Diskriminierung⁸⁷, wie sie die Debatte um Intersektionalität⁸⁸ verlangt, ist nicht erkennbar. Die wenigen Entscheidungen, die gleichzeitig mit mehreren Achsen der Diskriminierung konfrontiert waren, prüften diese kumulativ nacheinander ab.⁸⁹

Beispielsweise sah das VG Frankfurt ein Bewerbungsverfahren – neben zahlreichen weiteren verfahrensrechtlichen Bedenken – sowohl im Hinblick auf Geschlecht als auch Alter – als diskriminierend an.⁹⁰ Eine Frau hatte sich um die Stelle eines Vorsitzenden Richters am OLG beworben.

⁸⁵ LAG Mecklenburg-Vorpommern, 21.07.2009, 5 Sa 9/09, Rz. 66 ff.

⁸⁶ Dies deutet das Gericht an: LAG Mecklenburg-Vorpommern, 21.07.2009, 5 Sa 9/09, Rz. 71.

⁸⁷ Siehe zur Kombination von Behinderung und Geschlecht etwa: Zinsmeister, Mehrdimensionale Diskriminierung.

⁸⁸ Angestoßen wurde die Debatte durch Kimberlé Crenshaw, The University of Chicago Legal Forum 1989; siehe auch: McCall, Journal of Women and Society; Lutz, in: dies./ Wenning (Hg.), Unterschiedlich verschieden, 2001, S. 215; Klinger, in: Knapp/ Wetterer (Hrsg.), Achsen der Differenz, 2003, S. 14; Verloo, European Journal of Women's Studies 2006, 211; zur Intersektionalität im juristischen Bereich: Schiek/Chege (Hg.), European Union Non-Discrimination Law; Zinsmeister, in: Degener u.a., Antidiskriminierungsrecht, S. 200 ff.

⁸⁹ Zu erinnern ist beispielsweise an den Fall des LAG Mecklenburg-Vorpommern, 21.07.2009, 5 Sa 9/09, in dem es um (unmittelbare) Diskriminierung wegen des Alters (freilich nicht im Hinblick auf die Klägerin) und mittelbare Diskriminierung wegen der Behinderung ging. Siehe auch AG Köln, 04.02.2009, 147 C 247/08 (Schmerzensgeldanspruch eines HIV-infizierten Patienten mit schwarzer Hautfarbe wegen Zuweisung einer separaten Toilette im Krankenaus).

⁹⁰ VG Frankfurt, 09.12.2009, 9 L 3454/09.F.

Ihr wurde entgegen § 10 Abs. 1 S. 2, 3 HGlG kein Angebot zur ergänzenden Qualifikationsfeststellung im Hinblick auf ihre in der Familienarbeit als alleinerziehende Mutter erworbenen Fähigkeiten gemacht, obwohl es Streit um die sozialen Kompetenzen der Bewerberin gab.⁹¹ Ein Indiz für Altersdiskriminierung sah das Gericht darin, dass in den Bewerbungsübersichten die Geburtsdaten der Bewerber enthalten waren.⁹²

Eher am Rande liegt ein vom VG Gelsenkirchen entschiedener Fall, in dem die Eltern eines behinderten Kindes die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht begehrt. Hintergrund war, dass bestimmte Gruppen von Behinderten, zu denen der minderjährige Sohn der Kläger gehörte, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit waren. Die Eltern versuchten, ihr Rundfunkgerät abzumelden und das Rundfunkgerät auf den Sohn anzumelden. Das Gericht prüft, ob die Behinderung des Kindes eine Befreiung der Eltern verlangt und davon getrennt den Aspekt des Alters, da ausschlaggebend für die Versagung der Befreiung die Minderjährigkeit des Kindes war.⁹³

II. Gerichtszweige und Rechtsgebiete

Ganz überwiegend ergingen die Entscheidungen zu mittelbarer Benachteiligung von Arbeitsgerichten. Eine weitere erhebliche Anzahl von Entscheidungen fiel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nur vereinzelt haben die Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten in diesem Bereich judiziert.⁹⁴

Eine der wenigen Ausnahmen stellt eine Entscheidung des Bundessozialgerichts dar.⁹⁵ Eine Psychotherapeutin hatte beantragt zur psychotherapeutischen Behandlung griechisch sprechender Patienten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ermächtigt zu werden. Das Gericht lehnte ihre gegen die Ablehnung gerichtete Klage ab, da die Gewährleistung einer Therapie in der Muttersprache nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre. Ob hierin eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft im Sinne des AGG oder des bereichsspezifischen Diskriminierungsverbots des § 33c SGB I lag, prüfte das Gericht nicht detailliert, da kein Vorrang des AGG anzunehmen wäre. Das AGG sei lediglich einfaches Bundesrecht und stehe daher im gleichen Rang wie andere bundesrechtliche Vorschriften.⁹⁶

Inhaltlich sind fast alle ergangenen Entscheidungen dem Arbeitsrecht zuzuordnen, auch die von den Verwaltungsgerichten gefällten Entscheidungen betreffen weit überwiegend (öffentlich-rechtliche) Beschäftigungsverhältnisse.

Eine der wenigen Ausnahmen betrifft die Vertriebskanaldifferenzierung bei einem Eisenbahnunternehmen.⁹⁷ Da es um die Preisgestaltung von Fahrkarten geht, kann man diese Entscheidung dem allgemeinen Zivilrecht im weiteren Sinne zuordnen. Dennoch liegt hier eine Besonderheit vor. Zum Rechtsstreit kam es nicht durch klagende Einzelne, sondern dadurch, dass die Genehmigungsbehörde der Tarifgestaltung insoweit die Genehmigung versagt hatte.

⁹¹ VG Frankfurt, 09.12.2009, 9 L 3454/09.F, Rz. 27 ff.

⁹² VG Frankfurt, 09.12.2009, 9 L 3454/09.F, Rz. 35 ff.

⁹³ VG Gelsenkirchen, 05.08.2008, 14 K 2326/07.

⁹⁴ Siehe etwa: AG Köln, 04.02.2009, 147 C 247/08.

⁹⁵ BSG, 06.02.2008, B 6 KA 40/06 R.

⁹⁶ BSG, 06.02.2008, B 6 KA 40/06 R, Rz. 22.

⁹⁷ VG Frankfurt, 12.05.2009, 12 K 4006/08.F.

C. Dogmatische Probleme

Trotz umfänglicher Rechtsprechung zur mittelbaren Benachteiligung, sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene, sind noch vielfältige dogmatische Fragen ungeklärt. Im Rahmen dieser Expertise können die offenen Fragen nur aufgezeigt und angerissen werden. Eine wirkliche dogmatische Durchdringung würde weitere umfangreiche Analysen verlangen.

I. Zur Funktion

Die Rechtsfigur der mittelbaren Benachteiligung verfolgt verschiedene Zielsetzungen.⁹⁸ Dies wird in der Rechtsprechung nicht immer klar erkannt. Unklarheiten über Zielsetzung und Funktion wirken sich in verschiedenen Aspekten der Rechtsprechung aus.

Zum Ersten kann mittelbare Benachteiligung als „Flankierung“⁹⁹ der Bekämpfung unmittelbarer Benachteiligung gesehen werden. Um eine zu einfache Umgehung des Verbots unmittelbarer Benachteiligung zu vermeiden, sollen auch solche Regelungen angegriffen werden können, die zwar nicht mit Diskriminierungsabsicht begründet werden, wohl aber einen ähnlichen Effekt erzielen. In diesem Sinne dient mittelbare Diskriminierung der Bekämpfung verdeckter Diskriminierung.

Zum Zweiten kann mittelbare Benachteiligung als Beweislastregel als Indiz für (mittelbare oder unmittelbare) Benachteiligung dienen. Werden durch eine Maßnahme überwiegend Personen eines bestimmten Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religion etc. benachteiligt, besteht eine Diskriminierungsvermutung. Diese Vermutung kann widerlegt werden (§ 22 AGG).

Zum Dritten hat das Verbot mittelbarer Benachteiligung einen eigenen materiellen Gehalt.¹⁰⁰ Da sich massive und historisch verfestigte Diskriminierungen in den Strukturen der Gesellschaft abbilden,¹⁰¹ prägen sie auch die Rechtsordnung. Ein Konzept formaler Gleichheit kann diese Strukturen nicht beseitigen, da es die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen außer Acht lässt. In dieser Dimension hat mittelbare Benachteiligung nichts mit bewusster Diskriminierungsabsicht zu tun. Mittelbare Benachteiligung ist im Gegenteil die Antwort auf die (häufig unbewusste) Marginalisierung und Ausschließung diskriminierter Gruppen.¹⁰² Es geht nicht um die Täterperspektive, die moralisch verwerfliches Handeln verhindern will, sondern mittelbare Benachteiligung beurteilt Diskriminierung aus der „Opferperspektive“, d. h. stellt auf den Effekt bestimmter Vorgehensweisen oder Kriterien ab.¹⁰³

⁹⁸ Eine etwas andere Beschreibung gibt Tobler, Grenzen und Möglichkeiten des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung, S. 28.

⁹⁹ Schiek, AGG, § 3 Rz. 21. Sie fasst allerdings die erste und zweite Funktion zusammen.

¹⁰⁰ Kritisch dazu Adomeit/Mohr, KommAGG, § 3 Rz. 70.

¹⁰¹ Einen leicht lesbaren Einstieg in die sozialwissenschaftlichen Grundlagen von Diskriminierung bietet Oberlies, in: Degener u.a., Antidiskriminierungsrecht, S. 12 ff.

¹⁰² Zu den unterschiedlichen Funktionen besonderer Gleichheitssätze: Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, S. 306 ff.

¹⁰³ In diese Richtung auch: Baer, ZRP 2002, 293.

II. Zur Begrifflichkeit

Bis heute besteht keine Klarheit über den Begriff der mittelbaren Benachteiligung. Teils wird unter „mittelbarer Benachteiligung“ allein der Tatbestand einer faktischen Benachteiligung verstanden¹⁰⁴, teils wird von mittelbarer Benachteiligung nur dann gesprochen, wenn auch keine Rechtfertigungsgründe gegeben sind.¹⁰⁵ Es ist daher nicht unmittelbar erkennbar, ob die Formulierung eines Gerichts, es liege keine mittelbare Benachteiligung vor, lediglich den Tatbestand einer mittelbaren Benachteiligung verneint oder eine gerechtfertigte mittelbare Ungleichbehandlung meint.

Der Gesetzeswortlaut spricht für die zweite Deutung.¹⁰⁶ Doch der generellen Struktur der Dogmatik von Gleichheitssätzen entspricht es, begrifflich zwischen Tatbestand und Rechtfertigung zu unterscheiden. Schließlich ist der zweistufige Aufbau der Gleichheitsprüfung schon aus dem Kontext des allgemeinen Gleichheitssatzes wohlbekannt. Um einerseits dem Gesetzeswortlaut nicht zu widersprechen, andererseits aber die Unterscheidung zwischen Tatbestand und Rechtfertigung zu reflektieren, ist es empfehlenswert, bei Vorliegen des Tatbestandes von „mittelbarer Ungleichbehandlung“ zu sprechen. Liegen Rechtfertigungsgründe vor, kann man dies als gerechtfertigte mittelbare Ungleichbehandlung bezeichnen.

III. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung

Im ersten Zugriff ist die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung einfach zu treffen. Denn mittelbare und unmittelbare Benachteiligung unterscheiden sich danach, ob das verpönte Merkmal explizit verwendet wird. Doch bei näherer Betrachtung erweist sich die Unterscheidung beider Kategorien in manchen Konstellationen als nicht ganz so einfach.

Zuerst tauchte diese Frage bei Regelungen auf, die an Schwangerschaft anknüpften. Der U.S. Supreme Court verneinte in einer älteren Entscheidung eine unmittelbare Geschlechtsdiskriminierung wegen Schwangerschaft, weil in der Gruppe der Nicht-Schwangeren Personen beiderlei Geschlechts vorhanden waren.¹⁰⁷ Heute ist diese Frage durch § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG gesetzlich geklärt.

¹⁰⁴ Siehe etwa: LAG Baden-Württemberg, 17.06.2009, 12 Sa 8/09, Rz. 21: „Die mittelbare Benachteiligung der Klägerin ist sachlich gerechtfertigt“; ähnlich: LAG Hessen, 20.05.2009, 2/8 Sa 1649/07, Rz. 81.

¹⁰⁵ So etwa: LAG Baden-Württemberg, 17.6.2009, 12 Sa 8/09, Rz. 20; VG Düsseldorf, 02.10.07, 2 K 2070/07, Rz. 42; ArbG Stuttgart, 20.04.07, 26 Ca 170/07; Armbrüster, in: Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht,

§ 7 Rz. 116.

¹⁰⁶ So deutlich die Gesetzesbegründung: BT-Drucks. 16/1780, S. 33. Vgl. dazu auch Schrader/Schubert, in: Däubler/Bertzbach, AGG, § 3 Rz. 52; Schleusener, in: ders./Suckow/Voigt, AGG, § 3 Rz. 73; Wendeling-Schröder, in: dies./Stein, AGG, § 3 Rz. 17; Bauer/Göpfert/Krieger, AGG, § 3 Rz. 31.

¹⁰⁷ Geduldig v. Aiello, 417 U.S. 484 (1974).

Aktuell umstritten ist jedoch, ob die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft als mittelbare oder als unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Identität¹⁰⁸ zu begreifen ist. Auf den ersten Blick erscheint die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft als mittelbare Diskriminierung, da sie nicht unmittelbar an das Merkmal der sexuellen Identität, sondern an den Familienstand anknüpft.¹⁰⁹ Doch lässt sich gegen eine solche Zuordnung einwenden, den zwingenden systematischen Zusammenhang mit den Rechtsnormen außer Acht zu lassen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlichen und die Ehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten. Eher formalistisch scheint der Gegeneinwand, die Entscheidung für einen bestimmten Familienstand habe nicht zwingend mit sexueller Identität zu tun. Seit der jüngsten Transsexuellen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁰ ist allerdings die Unterscheidung von heterosexuell (Ehe) und homosexuell (Lebenspartnerschaft) nicht mehr ganz zwingend; in Ausnahmefällen ist auch eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern möglich. Da dies jedoch nur für den Fall der Geschlechtsumwandlung in einer bestehenden Ehe, nicht hingegen bei Eheschließung möglich ist, kann auch danach noch die Ungleichbehandlung zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe als unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Identität begriffen werden.

IV. Zur Symmetrie

Bei den meisten Merkmalen des § 1 AGG ist klar, welche historischen Diskriminierungserfahrungen und sozialen Bewegungen zur Aufnahme des Merkmals in die Liste der verbotenen Benachteiligungen geführt haben. **Das Verbot der Diskriminierung nach dem Geschlecht sollte Frauen schützen**, bei der ethnischen Herkunft ging es nicht um Angehörige der Mehrheitsgesellschaft, bei der Religion nicht um die dominanten Glaubensrichtungen, bei sexueller Identität nicht um den Schutz Heterosexueller. Das einzige Merkmal, bei dem die primär diskriminierungsgefährdete Gruppe nicht eindeutig bestimmt ist, ist das Alter. Das Verbot der Altersdiskriminierung wurde nicht von einer bestimmten sozialen Bewegung erkämpft. Die Rechtsprechungsauswertung hat gezeigt, dass zwar die Fälle zum Schutz Älterer überwiegen, aber es gibt auch eine ganze Reihe von Fällen, die jüngere Menschen schützen sollen.

¹⁰⁸ So: BAG, 15.09.2009, 3 AZR 294/09; BAG, 14.01.2009, 3 AZR 20/07; EuGH Rs. C-267/06, Slg. 2008, I-01757.

¹⁰⁹ So etwa: VG Stuttgart, 28.04.2008, 12 K 2264/07; Schlussanträge des Generalsanwaltes Damaso Ruiz-Jarabo Colomer, 06.09.2007, C-267/06, Rz. 97 und weitere Nachw. Franzen, EuZA 2009, 395; Schlachter, GPR 2008, 251.

¹¹⁰ BVerfGE 121, 175.

Bei allen anderen Merkmalen stellt sich die Frage, ob auch die Angehörigen der dominanten Gruppe vor mittelbarer Benachteiligung geschützt sind. Diese Frage kann in zwei Varianten auftreten: Zum einen geht es um den Schutz der Angehörigen der dominanten Gruppe vor Maßnahmen, die sich zu ihren Lasten auswirken. Bei der unmittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts zeigt sich, dass verstärkt Männer klagen.¹¹¹ Noch drastischer stellt sich das Problem bei Maßnahmen, die eigentlich zum Schutz der diskriminierten Gruppe gedacht sind. Bei unmittelbarer Benachteiligung wird diese Konstellation unter dem Schlagwort „umgekehrte Diskriminierung“ oder „positive Maßnahmen“ heftig diskutiert. Dasselbe Problem kann sich aber auch bei mittelbarer Benachteiligung stellen. Beispielsweise verlangt § 10 HGlG, bei der Qualifikationsbeurteilung Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich (Familienarbeit) erworben wurden, zu berücksichtigen. Dies ist ein Kriterium, welches sich zu Lasten von Männern auswirkt. Könnte ein Mann dagegen klagen?

Zum anderen stellt sich die Frage, ob ein Angehöriger der dominanten Mehrheit sich auf mittelbare Benachteiligung berufen kann, wenn er sich in derselben Lage wie die überwiegend benachteiligten Personen befindet. Beispielsweise wäre zu prüfen, ob ein teilzeitbeschäftigter Mann gegen die Diskriminierung von Teilzeitkräften unter Berufung auf Geschlechtsdiskriminierung in gleicher Weise wie eine teilzeitbeschäftigte Frau vorgehen kann.¹¹² In den hier untersuchten Gerichtsentscheidungen sind solche Fälle nicht aufgetreten. Für die Annahme, dass auch Männer sich in solchen Fällen auf das Verbot mittelbarer Benachteiligung berufen können spricht, dass es bei mittelbarer Benachteiligung um die Bekämpfung von struktureller Diskriminierung geht; diese kann „untypische“ Männer in gleicher Weise treffen wie („typische“) Frauen. Gerade im Hinblick auf die Geschlechterordnung zeigt sich im Gegenteil, dass die allmähliche Durchbrechung der traditionellen Rollenmuster auch von Männern erwarten lässt, dass sie einen stärkeren Anteil an Reproduktionsaufgaben übernehmen. Dies macht sie in gleicher Weise schutzwürdig wie Frauen.¹¹³

Ein besonderes Problem stellt sich hinsichtlich der Kategorie Behinderung. Im Grundgesetz ist Behinderung in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG als einziges der Merkmale nicht symmetrisch formuliert, sondern es ist nur die Benachteiligung, nicht die Bevorzugung verboten. In § 1 AGG ist die Behinderung in eine Reihe mit den anderen Merkmalen gestellt. Daher führt das Sächsische Landessozialgericht den Gesichtspunkt der „umgekehrten Diskriminierung“ in einem Fall der Behinderung ein.¹¹⁴

¹¹¹ So etwa im Fall einer Stellenausschreibung, die für eine Tätigkeit im Projekt gegen Zwangsverheiratung eine „Kollegin mit Migrationshintergrund“ suchte. Das Gericht machte sich erhebliche Mühe mit der Rechtfertigung, die es im Ergebnis bejahte, zumal die Ernsthaftigkeit des Bewerbers zweifelhaft war, ArbG Köln, 06.08.2008, 9 Ca 7867/07.

¹¹² Diese Frage wirft auch Feldhoff, ZESAR 2008, 511 auf.

¹¹³ Im Ergebnis ebenso, wenn auch mit anderer Begründung: Fuchs, EuR 2008, 701.

¹¹⁴ LSG Sachsen, 01.11.2007, L 3 AS 158/06, Rz. 63.

V. Tatbestand

Der Tatbestand der mittelbaren Benachteiligung setzt voraus, dass „dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können“. Diese Formulierung wirft Schwierigkeiten in verschiedener Hinsicht auf.

1. Kausalität oder Motiv

Mittelbare Benachteiligung verlangt keine Diskriminierungsabsicht oder besonderen Diskriminierungszusammenhang.¹¹⁵ Dies übersieht das ArbG Berlin in der bereits erwähnten Entscheidung, wonach die Nichtberücksichtigung eines ausländischen Stellenbewerbers wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache schon tatbestandlich nicht als Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft angesehen wird. Das Gericht verlangte stattdessen nach einem „diskriminierenden Zusammenhang“, der sich etwa auf die Muttersprache eines Bewerbers als Ausdruck und Merkmal seiner ethnischen Zugehörigkeit beziehe¹¹⁶; im vorliegenden Fall liege ein solcher nicht vor. Diese Argumentation zeigt, dass das Gericht die Zielsetzung mittelbarer Benachteiligung verkürzt auf die Funktion der Flankierung unmittelbarer Diskriminierung. Es reicht für den Tatbestand der mittelbaren Diskriminierung aus, dass sich eine Regelung überwiegend zum Nachteil einer durch eines der Merkmale konstituierten Gruppe auswirkt.

2. Vergleichbarkeit als eigene Voraussetzung

Teils wurde von Gerichten bei der Prüfung der mittelbaren Benachteiligung eine eigene Vergleichbarkeitsprüfung durchgeführt.¹¹⁷ Ein solches Vorgehen ist abzulehnen.¹¹⁸ Die Vergleichbarkeit ist etablierter Bestandteil der Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes. Das Vergleichbarkeitserfordernis hat den Zweck sicherzustellen, dass beide Teile der berühmten Formel, „wesentlich Gleiches soll gleich, wesentlich Ungleiches ungleich“ behandelt werden, auch zum Tragen kommen. Es dient damit gerade dazu, tatsächliche Auswirkungen in die Gleichheitsprüfung einzubeziehen, statt immer identische Behandlung zu verlangen. Bei mittelbarer Benachteiligung sind dagegen die Determinanten durch die in § 1 AGG genannten Merkmale vorgegeben. Es gibt keinen Raum für eine eigene Vergleichbarkeitsprüfung: **Immer wenn eine nachteilige Betroffenheit festgestellt wird, sind weitere Erörterungen nur auf der Ebene der Rechtfertigung angezeigt.**¹¹⁹

¹¹⁵ Diesen zentralen Gedanken betont Thüsing, NZA 2000, 570.

¹¹⁶ ArbG Berlin, 26.09.2007, 14 Ca 12356/07, Rz. 20.

¹¹⁷ ArbG Berlin, 30.07.2009, 33 Ca 5772/09; siehe dazu oben B.I.3.

¹¹⁸ Vgl. dazu Schiek, Europäisches Arbeitsrecht, Teil 2 B. Rz. 35, die darauf hinweist, dass der EuGH als neue argumentative Kategorie zur Vermeidung der Anwendung des Verbotes der mittelbaren Diskriminierung die Vergleichbarkeit eingeführt hat; dabei geht es um Fälle der Überstundenvergütung für Teilzeitbeschäftigte; EuGH Rs. C-399 u.a./92, Slg. 1994, I-5727 (Helmig).

¹¹⁹ Zwar mögen ähnliche Gesichtspunkte bei Rechtfertigung und Vergleichbarkeitsprüfung Berücksichtigung finden (diesen Zusammenhang betont Plötscher in: Der Begriff der Diskriminierung im europäischen Gemeinschaftsrecht, S. 64), doch sind sie damit unterschiedlich dogmatisch eingebunden.

3. Zur Rolle von Statistiken

Statistiken können eine wertvolle Hilfe für den Nachweis mittelbarer Benachteiligung sein.¹²⁰ Teils wird verlangt, dass der Nachweis, eine Gruppe werde durch eine Regelung benachteiligt, durch verlässliche Statistiken erbracht werde. Nach geltendem Recht ist dies nicht mehr zwingend geboten.¹²¹ Es genügt eine hypothetische Betrachtungsweise.¹²² Dies kommt in der Formulierung des Gesetzes „in besonderer Weise benachteiligen können“ zum Ausdruck und entspricht der Rechtsprechung des EuGH.¹²³ Der Verzicht auf Statistiken ist von erheblicher Bedeutung, da in vielen Bereichen keine aussagekräftigen Statistiken vorliegen.

Somit besteht auch die Möglichkeit, die Benachteiligung auf andere Weise als durch Statistiken plausibel zu machen.¹²⁴ Abzulehnen ist daher eine Auffassung, die einen statistischen Nachweis nur in engen Ausnahmefällen entfallen lassen will.¹²⁵ Dennoch ist Vorsicht bei der Annahme von nicht sozialwissenschaftlich fundierter Alltagserfahrung geboten. Dies zeigen nicht zuletzt die unterschiedlichen Annahmen zweier Gerichte über Erfahrungswissen zum Zusammenhang von Behinderung und überdurchschnittlichen Krankheitszeiten.¹²⁶

Wenn Statistiken verwendet werden, muss die unterschiedliche Betroffenheit erheblich genug sein, um eine Diskriminierungsvermutung auszulösen. Freilich ist nicht geklärt, was Erheblichkeit in diesem Sinne genau bedeutet. Man wird wohl kaum mechanistisch eine eindeutige Prozentzahl festlegen können.¹²⁷ In den hier ausgewerteten Gerichtsentscheidungen spielten Details dieser Problematik keine Rolle. Überzogen scheint freilich die Anforderung, es müsse um einen „weitüberwiegenden“ Prozentsatz gehen.¹²⁸

4. Zur Bildung von Vergleichsgruppen

Die Vergleichsgruppenbildung erweist sich weiterhin als schwierig. Nicht immer ist klar, welche Gruppen adäquate Referenzgruppen sind. So stellte im Streit um die unterschiedliche Preisgestaltung abhängig vom Vertriebskanal die eine Seite darauf ab, dass unter der älteren Bevölkerung deutlich weniger Internetnutzer waren, während das Gericht auf die Gruppe der Nutzer dieses besonderen Tickets abstellte.¹²⁹ Zu erinnern ist auch an den Streit zwischen zwei Kammern des LAG Berlin-Brandenburg um die Frage, ob die Verteilung der Geschlechter auf den verschiedenen Hierarchieebenen eines Unternehmens bei Beförderungsverfahren aussagekräftig ist.¹³⁰

¹²⁰ Ausführlich zu Statistik und Rechtsprechung: Makkonen, Bemessung von Diskriminierung, S. 18 f. und 33 ff; s. auch: Bayreuther, NJW 2009, 806.

¹²¹ Siehe Erwägungsgrund 15 der RL 2000/43/EG und 2000/78/EG.

¹²² Hierzu mit weiteren Nachweisen: Schlachter, in: Müller-Glöge u.a., Erfurter Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 3 AGG Rz. 8.

¹²³ EuGH, 21.9.2000, C-124/99, Rz. 25.

¹²⁴ Däubler, ZfA 2006, 487; Rust, in: Rust/Falke, AGG, § 3 Rz.13.

¹²⁵ Adomeit/Mohr, KommAGG, § 3 Abs. 2 Rz. 92.

¹²⁶ Oben B.I.6.

¹²⁷ Schiek, AGG, § 3 Rz. 40.

¹²⁸ VG Frankfurt, 12.05.2009, 12 K 4006/08.F, Rz. 27; dazu oben B.I.6.

¹²⁹ Dazu oben B.I.6.

¹³⁰ Siehe oben B.I.4.

Umgekehrt ist auch fraglich, ob eine Vergleichsgruppe, die nur aus einer Person besteht, den Tatbestand einer mittelbaren Benachteiligung erfüllen kann.¹³¹ Dagegen spricht, dass mittelbare Benachteiligung einen Gruppenbezug aufweist und ein Individuum keine Gruppe darstellt. Dennoch ist hier bei der Ablehnung Vorsicht geboten. Eine Ein-Personen-Vergleichsgruppe hat sicher keine indizielle Wirkung im Sinne von Statistiken; denn insoweit kommt man immer zu 100%. Da Statistiken aber zum Nachweis einer mittelbaren Benachteiligung nicht erforderlich sind, kommt es auch nicht zwingend auf die Größe der real betroffenen Gruppe an; wenn eine Benachteiligung plausibel ist, reicht auch die Betroffenheit einer einzelnen Person.

5. Weitere Probleme

Fraglich ist etwa auch, ob der Tatbestand einer mittelbaren Benachteiligung angenommen werden kann, wenn sich eine bestimmte Regelung auf Teile der Gruppe positiv, auf Teile der Gruppe negativ auswirken kann. Einen solchen Fall hatte das VG Würzburg im Hinblick auf die Lehrerbesoldung zu entscheiden.¹³² Da für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Fächer eine unterschiedliche Pflichtstundenzahl festgelegt war, hing die Höhe der Bezüge nicht nur von der insgesamt unterrichteten Stundenzahl, sondern auch von der Verteilung der Stunden auf die beiden genannten Kategorien ab. Der Berechnungsmodus für Teilzeitkräfte führte wegen gewisser Bandbreiten dazu, dass manche günstiger, manche schlechter bezahlt wurden, als wenn „spitz“ gerechnet worden wäre. Das Gericht lehnte das Vorliegen einer Benachteiligung ab. Dieser Entscheidung wird man wohl zustimmen können, wenn nicht Gründe dafür sprechen, dass der Berechnungsmodus überwiegend zum Nachteil von Teilzeitkräften führt.

VI. Rechtfertigung

Für die Rechtfertigung formuliert das Gesetz, dass die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sein müssen. Der Sache nach ist also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt. Doch können auch Verhältnismäßigkeitsprüfungen in unterschiedlicher Intensität durchgeführt werden. Über den genauen gerichtlichen Kontrollmaßstab haben sich die Gerichte vorliegend kaum Gedanken gemacht.

Interessant sind freilich Ausführungen des VG Frankfurt, das bei einer Kombination der Kriterien Lebens- und Dienstalter eine doppelte Berücksichtigung des höheren Alters sah und damit die Anforderungen an die Rechtfertigung erhöhen wollte.¹³³ Diese Überlegungen, so bestechend sie auf den ersten Blick scheinen mögen, können im Ergebnis wohl nicht tragen. Denn wenn eine Diskriminierung wegen des Alters erfolgt, kann diese nicht durch eine weitere Diskriminierung wegen des Alters verstärkt werden. Dies zeigt auch eine Betrachtung der Interessenlage der Betroffenen. Sie wird wegen ihres Alters nicht befördert, ob das an einer doppelten oder einer „einfachen“ Berücksichtigung ihres Alters lag, ist unerheblich.

¹³¹ Ablehnend: LAG Köln, 08.05.2009, 4 Sa 1225/08, Rz. 22.

¹³² VG Würzburg, 27.10.2009, W 1 K 09.344.

¹³³ VG Frankfurt, 30.03.2009, 9 K 1830/08.F, Rz. 37; dazu unten B.I.6.

D. Ausblick

Das Konzept der mittelbaren Benachteiligung ist im neueren Antidiskriminierungsrecht fest verankert. Doch bestehen noch eine Reihe von Unklarheiten in der dogmatischen Durchdringung dieser Rechtsfigur. So ist nicht abschließend geklärt, wie der Tatbestand von mittelbarer Benachteiligung genau festzustellen ist. Dies gilt insbesondere seit Statistiken nicht mehr die einzige Methode sind, um eine mittelbare Ungleichbehandlung festzustellen. In der Rechtsprechung zeigen sich auch Unsicherheiten, ob weitere Kriterien, etwa Vergleichbarkeits- oder Kausalitätserfordernisse verlangt werden können. Ein weiteres Thema, zu dem dringender Forschungsbedarf besteht, ist das Verhältnis von positiven Maßnahmen und mittelbarer Benachteiligung. Hier ergibt sich insbesondere das Problem, inwieweit merkmalsneutral formulierte positive Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt „umgekehrter Diskriminierung“ angegriffen werden können. Die Schwierigkeiten gehen aber noch darüber hinaus. Es ist durchaus schwierig zu bestimmen, inwieweit mittelbare Benachteiligung konsequent angewendet – vor allem in Bereichen, die über das Arbeitsrecht hinausreichen – dem Erfordernis von positiven Maßnahmen nahe kommt. Hier besteht erheblicher weiterer Forschungsbedarf.

Auf der Ebene der Rechtfertigung ist ungeklärt, ob und inwieweit sich Rechtfertigungsmöglichkeiten bei mittelbarer und bei unmittelbarer Diskriminierung unterscheiden. Insoweit wird bereichsspezifisch analysiert werden müssen, welche Rechtfertigungsanforderungen in welchen Kontexten zu stellen sind.

Das Konzept der mittelbaren Benachteiligung hat die Funktion, diskriminierende Strukturen aufzubrechen. Es trägt damit erhebliches gesellschaftsveränderndes Potential in sich. Dies gilt erst recht, nachdem seit der Verbindlichkeit der neuen EU-Antidiskriminierungsrichtlinien eine Vielzahl von Merkmalen auch mittelbare Diskriminierung verbietet. Bisher haben die Gerichte diese Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft. Aber es fehlte auch an Fällen, die ihnen dies abverlangt hätten. Langfristig kann das rechtliche Verbot der mittelbaren Benachteiligung nur dann effektiv wirken, wenn sich das Bewusstsein für das Vorliegen diskriminierender Strukturen – auch bei potentiellen Klägern – schärft.

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| A. | Grundlagen..... | 2 |
| I. | Entwicklung..... | 2 |
| II. | Normative Verortung | 3 |
| III. | Zur Rechtsprechung des EuGH | 4 |
| B. | Stand der Rechtsprechung zum AGG | 6 |
| I. | Merkmale | 7 |
| II. | Gerichtszweige und Rechtsgebiete | 16 |
| C. | Dogmatische Probleme..... | 17 |
| I. | Zur Funktion | 17 |
| II. | Zur Begrifflichkeit | 18 |
| III. | Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung | 18 |
| IV. | Zur Symmetrie..... | 19 |
| V. | Tatbestand | 21 |
| VI. | Rechtfertigung..... | 23 |
| D. | Ausblick | 24 |

Literaturverzeichnis

Adomeit, Klaus / Mohr, Jochen: Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. KommAGG, 2007.

Baer, Susanne: „Ende der Privatautonomie“ oder grundrechtlich fundierte Rechtsetzung? Die deutsche Debatte um das Antidiskriminierungsrecht, ZRP 2002, 290-294.

Bauer, Jobst-Hubertus / Göpfert, Burkard / Krieger, Steffen: AGG Kommentar, 2. Aufl. 2008.

Bayreuther, Frank: „Quotenbeweis“ im Diskriminierungsrecht?, NJW 2009, 806-812.

Berghahn, Sabine / Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, 2009.

Bieback, Karl-Jürgen: Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten, 1997.

Blomeyer, Christian: Das Verbot der mittelbaren Diskriminierung gemäß Art. 119 EGB: Seine Funktion im Deutschen Arbeitsrecht, 1994.

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias (Hg.): Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 3. Aufl. 2002.

Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the intersection of race and sex, The University of Chicago Legal Forum 1989, S. 139 – 167.

Däubler, Wolfgang: Was bedeutet „Diskriminierung“ nach neuem Recht?, ZfA 2006, 479-491.

Däubler, Wolfgang / Bertzbach, Martin (Hg.): AGG Kommentar, 2. Aufl., 2008.

Degener, Theresia / Dern, Susanne / Dieball, Heike / Frings, Dorothee / Oberlies, Dagmar / Zinsmeister, Julia: Antidiskriminierungsrecht. Handbuch für Lehre und Beratungspraxis, 2008.

Dungs, Dorothee: Die Europäisierung des deutschen Arbeitsrechts und der geschlechterspezifische Gleichheitsgrundsatz, 1998.

Epiney, Astrid / Abt, Freimuth Marianne: Das Recht der Gleichstellung von Mann und Frau in der EU, 2003.

Feldhoff, Kerstin: Mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen, ZESAR 2008, S. 509-513

Franzen, Martin: Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner mit Ehepaaren bei Hinterbliebenenversorgung, EuZA 2009, S. 395-404.

Fuchs, Tobias: Gemeinschaftsrechtswidrige Gleich- oder Ungleichbehandlung im Rahmen von Art. 141 EG?, EuR 2008, 697-702.

Fuchsloch, Christine: Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung. Ableitung, Analyse und exemplarische Anwendung auf staatliche Berufsausbildungsförderung, 1995.

Hanau, Peter / Preis, Ulrich: Zur mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts, ZfA 1988, S. 177 – 207.

Heyn, Judith / Meinel, Gernod: Rückenwind für Diskriminierungsklagen. Die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 26.11.2008, NZA 2009, 20-24.

Klinger, Cornelia: Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht, in: *Gudrun-Axeli Knapp / Angelika Wetterer (Hrsg.): Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik* 2003, S. 14-48.

Liebscher, Doris: Erwerbsarbeit – abhängige Beschäftigung in der außerhäuslichen Sphäre, in: *Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft*, 2006, S. 99-121.

Lutz, Helma: Differenz als Rechenaufgabe: Über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender, in: *dies. / Norbert Wenning (Hrsg.), Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*, 2001, S. 215-230.

Makkonen, Timo: Die Bemessung von Diskriminierung. Datenerhebung und EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung, , 2007.

http://www.migpolgroup.com/public/docs/19.ThematicReport_MeasuringDiscrimination-DatacollectionandEUEqualityLaw_DE_11.06.pdf (letzter Zugriff 17.02.2010).

McCall, Leslie: The Complexity of Intersectionality, *Journal of Women and Society*, 2005, S. 1771- 1800.

McCrudden, Christopher: Institutional discrimination, *Oxford Journal of Legal Studies* Bd. 2 1982, S. 303-367.

McCrudden, Christopher: Equality Law between Men and Women in the European Community – United Kingdom, 1994.

Müller-Glöge, Rudi / Preis, Ulrich / Schmidt, Ingrid / Dieterich, Thomas (Hg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl. 2010.

Pfarr, Heide: Mittelbare Diskriminierung von Frauen. Die Rechtsprechung des EuGH, NZA 1986, S. 585 – 589.

Plötscher, Stefan: Der Begriff der Diskriminierung im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Zugleich ein Beitrag zur einheitlichen Dogmatik der Grundfreiheiten des EG-Vertrages, 2003.

Rating, Stefan: Mittelbare Diskriminierung der Frau im Erwerbsleben nach europäischem Gemeinschaftsrecht, 1994.

Rösner, Ralf: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, 2006.

Rudolf, Beate / Mahlmann, Matthias (Hg.): Gleichbehandlungsrecht. Handbuch, 2007.

Ruppel, Martina: Mittelbare Diskriminierung in der Rechtsprechung des EuGH, in: *Kreuzer, Christine (Hg.):* Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven, 2000, S. 193 -203.

Rust, Ursula / Falke, Josef: AGG. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit weiterführenden Vorschriften. Kommentar, 2007.

Sacksofsky, Ute: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau – besser aufgehoben beim Europäischen Gerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht?, in: *Gaitanides, Charlotte / Kadelbach, Stefan u.a. (Hg.):* Europa und seine Verfassung. Festschrift Zuleeg, 2005, S. 323-340.

Sacksofsky, Ute: Grundrechtsdogmatik ad e – Zum neuen Doppelnamen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: *FPR 2002*, S. 121-125.

Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, 2. Aufl. 1996.

Saunders, Brigitte: Gleiches Entgelt für Teilzeitarbeit, 1997.

Schiek, Dagmar: Europäisches Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2007.

Schiek, Dagmar (Hg.): AGG Kommentar. Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, 2007.

Schiek, Dagmar / Chege, Victoria (Hg.): European Union Non-Discrimination Law, 2009.

Schlachter, Monika: Zur Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern nach dem LP ArtG – Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 01.04.2008/Maruko, *Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht*, 2008, S. 251-254.

Schlachter, Monika: Probleme der mittelbaren Benachteiligung im Anwendungsbereich des Art 119 EGV, *NZA* 1995, S. 393-398.

Schleusener, Aino / Suckow, Jens / Voigt, Burkard: AGG Kommentar, 2. Aufl. 2008.

Schmidt, Marlene: Teilzeitarbeit in Europa. Eine Analyse der gemeinschaftsrechtlichen Regelungsbestrebungen auf vergleichender Grundlage des englischen und des deutschen Rechts 1995.

Schmidt, Marlene: Das Arbeitsrecht der Europäischen Gemeinschaft, 2001.

Schwarze, Jürgen (Hg.): EU-Kommentar, 2. Aufl. 2009

Sievers, Jochen: Die mittelbare Diskriminierung im Arbeitsrecht, 1997.

Thüsing, Gregor: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, NZA 2000, 570-577.

Tobler, Christa: Grenzen und Möglichkeiten des Konzepts der mittelbaren Diskriminierung, 2008.
http://www.migpolgroup.com/public/docs/146.LimitsandPotentialoftheConceptofIndirectDiscrimination_EN_09.08.pdf (letzter Zugriff 18.02.2010).

Verloo, Mieke: Multiple Inequalities, Intersectionality and the European Union, European Journal of Women´s Studies 2006, 211-228.

Wendeling-Schröder, Ulrike / Stein, Axel: AGG Kommentar, 2008.

Wisskirchen, Gerlind: Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, 1994.

Zinsmeister, Julia: Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht, 2007.

Diese PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Antidiskriminierungsstelle
des Bundes
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Autorin:

Prof. Dr. Ute Sacksofsky, M.P.A. (Harvard)

Kontakt:

Zentrale: 030 18 555-1855
Beratung: 030 18 555-1865 (Mo bis Fr, 9–12 Uhr und 13–15 Uhr)
Fax: 030 18 555-41865
Besuchszeiten nach Vereinbarung
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Gestaltung: ADS-1

Stand: 30.06.2010

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von der Autorin verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der ADS wider.